

VERWALTUNGS- GERICHTSBARKEIT

Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit 7, I-LVI (2020)
<https://doi.org/10.33196/zvg202002000101>
 ZVG 2020, I

Kommentar zum COVID-19-Verfahrensrecht

Mathis Fister / Andreas Janko / Michael
 Mayrhofer / Michael Denk

A. Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)*

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19
 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungs-
 gerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes
 und des Verfassungsgerichtshofes (Verwaltungsrechtliches
 COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG)
 BGBl I 16/2020 idF BGBl I 59/2020

I. Einleitung

Fünf Tage nachdem der Nationalrat einstimmig das (1.)
 COVID-19-G BGBl I 12/2020 verabschiedet und mit dem
 darin als Art 8 enthaltenen COVID-19-MaßnahmenG
 die gesetzlichen Grundlagen für das unmittelbar danach
 wirksam werdende Herunterfahren des öffentlichen Le-
 bens, den sog „Lockdown“, geschaffen hatte, wurde am
 20.3.2020 bereits ein zweites, umfassendes Gesetzes-
 werk zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise be-
 schlossen. Das 2. COVID-19-G BGBl I 16/2020 enthielt
 in seinem Art 16 ein neues Gesetz mit dem etwas sper-
 rigen Titel „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen
 zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren
 der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwal-
 tungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes“.
 Ausweislich der Gesetzesmaterialien (vgl den AB 112
 BlgNR 27. GP 6) lehnte sich der diesem Gesetz zugrun-

deliegende Entwurf „inhaltlich und systematisch sowie in
 der Formulierung“ weitgehend an den Entwurf eines BG
 betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz
 an, der als Art 21 des 2. COVID-19-G Eingang in die ös-
 terreichische Rechtsordnung fand (1. COVID-19-Justiz-
 Begleitgesetz [BGBl I 16/2020], im Folgenden COVID-
 19-JuBG). Der Umstand, dass offenbar bewusst und ge-
 wollt der Inhalt des für die ordentliche Gerichtsbarkeit
 geschaffenen Sondergesetzes nachgezeichnet wurde, er-
 klärt die im hier interessierenden Zusammenhang eher
 cursorischen, die neu geschaffenen Regeln für den Bereich
 der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit des öffentlichen
 Rechts nur zum Teil näher erläuternden Gesetzesmaterialien.
 Wie der AB 112 BlgNR 27. GP 6 selbst mit seinem
 diesbezüglichen Verweis empfiehlt, kann bei der Ausle-
 gung jedoch weitgehend auf die ausführlicheren Anmer-
 kungen zu Art 21 des 2. COVID-19-G rekurriert werden.
 Das ggst BG wurde bislang drei Mal novelliert. Durch
 den rückwirkend in Kraft gesetzten Art 1 des 4. COVID-
 19-G BGBl I 24/2020 erhielt es nicht nur den offiziellen
 Kurztitel „Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitge-
 setz“ mit der Abkürzung „COVID-19-VwBG“, sondern
 erfuhr auch inhaltlich durch eine gänzliche Neufassung
 seines § 2 und entsprechende Korrekturen in § 1 eine we-
 sentliche Neuausrichtung in einem zentralen Regelungsbe-
 reich, nämlich der COVID-19-bedingten Unterbrechung,
 Erstreckung und Verlängerung von Fristen. Mit Art 2 des
 12. COVID-19-G BGBl I 42/2020 und dem BG BGBl I
 59/2020 wurde in der Folge schließlich auch § 3 COVID-
 19-VwBG über „Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen,
 Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen“
 sowie den „mündlichen Verkehr zwischen Behörden und
 Beteiligten“ neu gefasst.

* Die Autoren danken Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Nicole Christina Dannerbauer, Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Nina Felbinger-Forster und Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Lisa Janko für die wertvolle Mitarbeit.

VERWALTUNGS- GERICHTSBARKEIT

Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit 7, I-LVI (2020)
<https://doi.org/10.33196/zvg202002000101>
 ZVG 2020, I

Kommentar zum COVID-19-Verfahrensrecht

Mathis Fister / Andreas Janko / Michael
 Mayrhofer / Michael Denk

A. Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)*

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG)
 BGBl I 16/2020 idF BGBl I 59/2020

I. Einleitung

Fünf Tage nachdem der Nationalrat einstimmig das (1.) COVID-19-G BGBl I 12/2020 verabschiedet und mit dem darin als Art 8 enthaltenen COVID-19-Maßnahmen-G die gesetzlichen Grundlagen für das unmittelbar danach wirksam werdende Herunterfahren des öffentlichen Lebens, den sog „Lockdown“, geschaffen hatte, wurde am 20.3.2020 bereits ein zweites, umfassendes Gesetzeswerk zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise beschlossen. Das 2. COVID-19-G BGBl I 16/2020 enthielt in seinem Art 16 ein neues Gesetz mit dem etwas sperrigen Titel „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes“. Ausweislich der Gesetzesmaterialien (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 6) lehnte sich der diesem Gesetz zugrun-

deliegende Entwurf „inhaltlich und systematisch sowie in der Formulierung“ weitgehend an den Entwurf eines BG betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz an, der als Art 21 des 2. COVID-19-G Eingang in die österreichische Rechtsordnung fand (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz [BGBl I 16/2020], im Folgenden COVID-19-JuBG). Der Umstand, dass offenbar bewusst und gewollt der Inhalt des für die ordentliche Gerichtsbarkeit geschaffenen Sondergesetzes nachgezeichnet wurde, erklärt die im hier interessierenden Zusammenhang eher cursorischen, die neu geschaffenen Regeln für den Bereich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts nur zum Teil näher erläuternden Gesetzesmaterialien. Wie der AB 112 BlgNR 27. GP 6 selbst mit seinem diesbezüglichen Verweis empfiehlt, kann bei der Auslegung jedoch weitgehend auf die ausführlicheren Anmerkungen zu Art 21 des 2. COVID-19-G rekurriert werden. Das ggst BG wurde bislang drei Mal novelliert. Durch den rückwirkend in Kraft gesetzten Art 1 des 4. COVID-19-G BGBl I 24/2020 erhielt es nicht nur den offiziellen Kurztitel „Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz“ mit der Abkürzung „COVID-19-VwBG“, sondern erfuhr auch inhaltlich durch eine gänzliche Neufassung seines § 2 und entsprechende Korrekturen in § 1 eine wesentliche Neuausrichtung in einem zentralen Regelungsbereich, nämlich der COVID-19-bedingten Unterbrechung, Erstreckung und Verlängerung von Fristen. Mit Art 2 des 12. COVID-19-G BGBl I 42/2020 und dem BG BGBl I 59/2020 wurde in der Folge schließlich auch § 3 COVID-19-VwBG über „Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen“ sowie den „mündlichen Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten“ neu gefasst.

* Die Autoren danken Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Nicole Christina Dannerbauer, Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Nina Felbinger-Forster und Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Lisa Janko für die wertvolle Mitarbeit.

Unterbrechung von Fristen

§ 1. (1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.

(1a) Keine Fristen im Sinne des Abs. 1 sind die Fristen gemäß

1. § 80 Abs. 6 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 und
2. § 22a Abs. 2 und 4 des BFA-Verfahrensgesetzes – BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012.

(2) Die Behörde (Art. II Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008) kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die in Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

(3) Nach Abs. 2 ist nur vorzugehen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei (§ 8 AVG) dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

BGBl. I 24/2020

I. Fristenunterbrechung gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG

1. **Regelungsgegenstand.** § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG ordnet für alle „abhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden“, auf welche „die Verwaltungsverfahrensgesetze“ – dem nachgestellten Klammerausdruck zufolge namentlich das AVG, das VStG und das VVG – anzuwenden sind, grds (zu den Ausnahmen siehe unten Pkt II. und III.) die Unterbrechung „aller Fristen“ bis zum Ablauf des 30.4.2020, einem Donnerstag, an,

- deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten (der Stamfassung) dieses Bundesgesetzes – am Sonntag, dem 22.3.2020, um 0 Uhr (vgl § 9 Abs 1 COVID-19-VwBG) – gefallen ist (auf davor abgelaufene Fristen hat § 1 keine Auswirkungen, vgl etwa VwGH 6.5.2020, Ra 2020/02/0065), oder
- die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen waren.

Im Unterschied zu den unter § 2 COVID-19-VwBG fallenden Fristen, deren Lauf dieser Bestimmung zufolge lediglich für die zwischen 22.3.2020, 0 Uhr, und 30.4.2020, 24 Uhr, liegenden 40 Tage gehemmt wird, hat die in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG normierte Unterbrechung zur Folge, dass die von ihr betroffenen Fristen – nach Maßgabe der in Satz 3 und 4 leg cit nachträglich aufgenommenen Berechnungsregeln – in voller Länge neu zu laufen beginnen, und zwar selbst für den Fall, dass die jeweilige Frist am 22.3.2020 um 0 Uhr bereits nahezu vollständig abgelaufen war.

2. **Verfahren im Anwendungsbereich von AVG, VStG oder VVG.** Damit die für die Subsumtion einer Frist unter § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG erforderliche Anwendbarkeit von AVG, VStG und VVG auf das jeweilige Verwaltungsverfahren gegeben ist, soll es nach den Gesetzesmaterialien genügen, dass „die Verwaltungsverfahrensgesetze im jeweiligen Verfahren ganz oder teilweise, ggf mit bestimmten Modifikationen oder auch nur subsidiär anzuwenden sind“ (so der AB 112 BlgNR 27. GP 6). Dass eine Angelegenheit in Art I Abs 3 EGVG aus dem Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen ist, führt folglich keineswegs zwingend zur Unanwendbarkeit von § 1 COVID-19-VwBG, nämlich dann, wenn – wie etwa im Dienstrechtsverfahrens- oder im Agrarverfahrensrecht – im jeweils einschlägigen Sonderverfahrensgesetz letztlich doch wieder das AVG für subsidiär anwendbar erklärt wird.

3. **„Fristen“.** Wenn in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG von „Fristen“ die Rede ist, sind damit – ausweislich der Gesetzesmaterialien (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 6) – nur sog „verfahrensrechtliche Fristen“ gemeint. Begründet wird dies mit einem Verweis auf die Terminologie des 5. Abschnitts des 1. Teils des AVG, in dem ebenfalls nur von „Fristen“ die Rede ist, dessen Anwendungsbereich sich nach hL und stRsp jedoch ausschließlich auf verfahrensrechtliche Fristen erstreckt (vgl dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 32 Rz 5 und 6). Nun zählt freilich die Unterscheidung von verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Fristen zu jenen Abgrenzungsfragen, die sich zwar abstrakt recht anschaulich beantworten

lassen, bei der Anwendung auf den konkreten Einzelfall jedoch teils erhebliche Schwierigkeiten bereiten; dies umso mehr, als es nach hM Fristen gibt, die nicht ausschließlich einer der beiden Kategorien zuzuordnen sind, sondern als „doppelfunktional“ eingestuft werden müssen (vgl zu alldem *Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 32 Rz 2 ff und 5). Indem die Gesetzgebung explizit an das Begriffsverständnis der §§ 32 f AVG anknüpft, scheint es geboten, bei der Auslegung von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG auf die in Lehre und Rsp zu diesen Bestimmungen gefundenen Lösungen, einschließlich der Zweifelsregel zugunsten des Vorliegens einer verfahrensrechtlichen Frist (zumindest bei Fristen für Verfahrenshandlungen von Verfahrensparteien; vgl dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 32 Rz 3) zurückzugreifen.

4. Fristen für Partei- gleichwie für Amtshandlungen. Fristen sind nach hM Zeiträume, in denen bzw nach deren Ablauf bestimmte Partei- oder Amtshandlungen vorgenommen werden müssen, um die damit intendierten rechtlichen Konsequenzen erzielen zu können (vgl dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 32 Rz 1). Auch wenn die Gesetzmaterien zu den korrespondierenden Vorschriften des COVID-19-JuBG die Entscheidung zugunsten einer Fristenunterbrechung (anstelle einer bloßen Fristenhemmung) vornehmlich mit der schwierigen Situation in Rechtsanwaltskanzleien, aber auch bei unvertretenen Parteien nach Ende der durch die COVID-19-Krise bedingten „besonderen Situation“ rechtfertigen (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 8 f), besteht im Lichte der hL und stRsp zu den §§ 32 f AVG, die der Gesetzgebung bei Erlassung des COVID-19-VwBG Pate standen, kein Grund, den Anwendungsbereich von § 1 leg cit von vornherein auf Fristen für Parteiaktionen zu beschränken (so auch *Struth*, RFG 2020, 65). Dass dies der Intention der Gesetzgebung entspricht, bestätigt auch die explizite Einbeziehung von Verjährungsfristen und noch mehr die offenkundig auf Entscheidungsfristen bezogene Ausnahme für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen in der Stammfassung von § 1 Abs 1 letzter Satz COVID-19-VwBG. Dass durch Art 1 des 4. COVID-19-G für Verjährungsfristen und Entscheidungsfristen – rückwirkend (vgl § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG) – gesonderte Tatbestände in § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG geschaffen wurden, die § 1 Abs 1 leg cit als *leges speciales* vorgehen, vermag daran nichts zu ändern. Als Beispiele verbleiben nach dieser Verschiebung freilich nur mehr deutlich weniger Anwendungsfälle. Erwähnenswert scheint insb die zweiwöchige Frist des § 57 Abs 3 AVG, die der Behörde nach Einlangen der Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens verbleibt, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Da es sich hierbei – mangels damit verbundener Erledigung einer Rechtssache – wohl um keine „Entscheidungsfrist“ iSv § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG handelt, wurden derartige Fris-

ten mit 22.3.2020, 0 Uhr unterbrochen und nicht bloß gehemmt (dafür aber auch nicht nach Maßgabe von § 2 Abs 1 letzter Satz COVID-19-VwBG verlängert, weshalb der Behörde im Ergebnis weniger Zeit für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verbleibt, als ihr bei Subsumtion unter Z 2 leg cit zur Verfügung stünde).

5. Gesetzliche gleichwie behördlich festgelegte Fristen. Ebenfalls keinen Unterschied macht es für die Anwendbarkeit von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, ob die jeweilige verfahrensrechtliche Frist unmittelbar im Gesetz festgelegt ist oder auf Grundlage des Verfahrensrechts von der Behörde im Einzelfall bestimmt wurde. Die diesbezügliche Absicht der Gesetzesverfasser erschließt sich eindeutig aus den Materialien zur korrespondierenden Bestimmung des COVID-19-JuBG (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 8). Unterbrochen werden demnach nicht nur Fristen wie

- die in § 14 Abs 7 AVG normierte zweiwöchige Frist für Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung einer unter Verwendung eines Schallträgers oder in Kurzschrift aufgenommenen Niederschrift,
- die zweiwöchige Frist für die Quasi-Wiedereinsetzung gem § 42 Abs 3 und § 44b Abs 1 AVG,
- die in § 62 Abs 3 AVG mit drei Tagen bemessene Frist für das Verlangen einer schriftlichen Ausfertigung nach mündlich verkündetem Bescheid oder
- die zweiwöchige Frist des § 49 Abs 2 VStG für die Zurückziehung des gegen eine Strafverfügung erhobenen Einspruchs,

sondern etwa auch

- die Fristen für Verbesserungsaufträge gem § 10 Abs 2 oder § 13 Abs 3 und 4 AVG,
- eine nach § 41 Abs 2 AVG gesetzte Frist zur Geltendmachung aller bekannten Tatsachen und Beweismittel,
- die im Edikt eines Großverfahrens gem § 44a Abs 2 Z 2 AVG festgesetzte Frist zur Erhebung von Einwendungen,
- die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen eine Verhandlungsschrift (zu einer durch Edikt anberaumten mündlichen Verhandlung) nach § 44e Abs 3 AVG,
- die Frist zur Vorlage noch fehlender Bestätigungen von nichtamtlichen Sachverständigen und Dolmetschern gem § 53a Abs 2 und § 53b AVG,
- eine den Berufungsgegnern nach § 65 AVG gesetzte Frist zur Kenntnisnahme von und Äußerung zu einer erhobenen Berufung,
- die Frist zur Herstellung eines den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustands (iZm mit der 2018 geschaffenen Möglichkeit des „Beratens statt Strafens“) gem § 33a Abs 1 VStG,
- die in einer Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren nach § 40 Abs 2 iVm § 42 Abs 1 Z 2 VStG festgesetzte Frist sowie

- jene Fristen in behördlichen Aufträgen, die gem § 56 Abs 2 VStG im Fall ihrer Nichtbeachtung zur Annahme führen, dass der Privatankläger von der Verfolgung zurückgetreten ist.

6. Fristen in „anhängigen“ behördlichen Verfahren. Verfahrensrechtliche Fristen werden gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG nur dann unterbrochen, wenn sie ein „anhängiges“ behördliches Verfahren betreffen. Wie sich neuerlich aus den Gesetzesmaterialien zum COVID-19-JuBG und dem dort iZm der Möglichkeit zum Ausschluss der Unterbrechungswirkung angeführten Beispiel einer Rekursfrist (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 9) ableiten lässt, ist – zumindest in jenen Angelegenheiten, in denen noch ein administrativer Instanzenzug (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) vorgesehen ist – auch nach Erlassung eines Bescheids nach wie vor von einem „anhängigen“ Verfahren iSd § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG auszugehen. Unmittelbar aus dieser Bestimmung folgt daher insb die Unterbrechung der Frist zur Erhebung einer Vorstellung gem § 57 Abs 2 AVG, einer Berufung gem § 63 Abs 5 AVG, eines Vorlageantrags gegen eine Berufungsvorentscheidung gem § 64a Abs 2 AVG und eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung gem § 49 Abs 1 VStG (zum Einspruch vgl auch die ausdrückliche Klarstellung in AB 116 BlgNR 27. GP 2). Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, einschließlich des von der Verwaltungsbehörde durchzuführenden Vorverfahrens (so ausdrücklich der AB 112 BlgNR 27. GP 7), gilt hingegen § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG, und im Ausnahmefall eines direkten Rechtszugs zum VfGH kommt Abs 2 leg cit zur Anwendung (vgl idZ aber auch den AB 112 BlgNR 27. GP 9, wonach die Anrufung eines ordentlichen Gerichts gegen den Bescheid eines Sozialversicherungsträgers nach § 67 Abs 2 ASGG unter § 2 COVID-19-JuBG mit der dort angeordneten bloßen Hemmung der Frist für das Anhängigmachen eines Verfahrens fällt).

Für Fristen, die Partei- oder Amtshandlungen nach rechtskräftigem Abschluss eines Verwaltungsverfahrens betreffen, bedeutet dies freilich, dass sie von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG nicht erfasst werden (idS auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB¹⁻⁰¹ Kap 15 Rz 4). In Anbetracht dessen wurden beispielsweise die dreijährige Frist des § 68 Abs 5 AVG iZm mit der amtswegigen Nichtigerklärung von Bescheiden wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde oder unrichtiger Zusammensetzung einer Kollegialbehörde und die dreijährige Frist gem § 69 Abs 3 AVG für die amtswegige Wiederaufnahme eines Verfahrens auch nicht unterbrochen, sondern konnten – weil § 2 COVID-19-VwBG mit der dort normierten Fristenhemmung ebenfalls nicht zur Anwendung kommt – in der Zeit von 22.3. bis 30.4.2020 ungehindert ablaufen.

7. Fristenlauf nach Ende der Unterbrechung. Wie eingangs bereits dargelegt, beginnen Fristen, die nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen wurden, weil sie am 22.3.2020 um 0 Uhr noch nicht abgelaufen waren

oder weil das fristauslösende Ereignis erst nach diesem Zeitpunkt stattgefunden hat, nach Ende des – vorbehaltlich der (bislang nicht genutzten) Ermächtigung des Bundeskanzlers, gem § 5 leg cit Abweichendes zu verordnen – mit 30.4.2020 terminisierten COVID-19-„Krisenzeitraums“ in voller Länge neu zu laufen. Im Rahmen des 4. COVID-19-G sah sich die Gesetzgebung dazu veranlasst, die ursprünglich schlichte Anordnung, dass unterbrochene Fristen mit 1.5.2020 neu zu laufen beginnen, dahingehend näher zu spezifizieren, dass bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs 1 AVG der 1.5.2020 als jener Tag gilt, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, während bei Berechnung einer Frist nach Abs 2 leg cit der 1.5.2020 als jener Tag gilt, an dem die Frist begonnen hat. IZm den Fristenberechnungsregeln des § 32 AVG folgt daraus für Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, dass bei der Neuberechnung der Frist der 1.5.2020 nicht mitgerechnet wird. Der erste Tag einer dreitägigen Frist war infolge dessen erst der 2.5.2020, und sie ist daher auch erst am 4.5.2020 um 24 Uhr abgelaufen. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen wiederum enden mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag des fristauslösenden Ereignisses – also Freitag, dem 1.5.2020 – entspricht. Eine gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochene vierwöchige Frist lief demnach bis Freitag, dem 29.5.2020, um 24 Uhr. Eine dreimonatige Frist würde hingegen an sich am 1.8.2020 um 24 Uhr ablaufen; da es sich hierbei um einen Samstag handelt, ist freilich § 33 Abs 2 AVG mitzubedenken, und das Fristende verschiebt sich demzufolge auf den darauffolgenden Montag um 24 Uhr.

II. Gesetzliche Ausnahmen von der Fristenunterbrechung

1. Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950. Bereits in der Stammfassung des COVID-19-VwBG nahm die Gesetzgebung selbst explizit in zwei Fällen von der Anwendbarkeit der in § 1 Abs 1 leg cit angeordneten Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen Abstand. Neben der – im Zuge der Aufnahme eines eigenen Tatbestands „Entscheidungsfristen“ in § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG durch Art 1 des 4. COVID-19-G rückwirkend beseitigten – Ausnahme für „verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen“ wurde die Rechtsfolge der Fristenunterbrechung in § 1 Abs 1 letzter Satz COVID-19-VwBG auch für „Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950“ als nicht geltend festgestellt. Im Hinblick darauf, dass dieses BG Fristen insb für die Erfüllung der darin normierten Anzeigepflichten, für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 33 EpG) und für die Nachprüfung behördlich angeordneter Absonderungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 7 Abs 1a EpG) enthält, die allesamt nicht zur Subsumtion unter § 1 Abs 1 COVID-

19-VwBG taugen, war vorderhand unklar, was mit dieser Ausnahme bezweckt werden sollte. Eine (rückwirkende; vgl § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG) Korrektur dieses Mankos erfolgte im Rahmen des 4. COVID-19-G, mit dem der letzte Satz von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG dahingehend geändert wurde, dass die vorstehenden Sätze „nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950“ gelten. Mit dem Einschub der Wendung „in Verfahren“ stellt die Gesetzgebung klar, dass in allen Verfahren, in denen das EpG präjudiziell ist, sämtliche verfahrensrechtliche Fristen (und nicht nur in diesem BG selbst geregelte Fristen) von der in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG angeordneten Unterbrechung ausgenommen sind.

2. Fristen gem § 80 Abs 6 FPG sowie § 22a Abs 2 und 4 BFA-VG. Insoweit unterscheidet sich die in § 1 Abs 1 letzter Satz COVID-19-VwBG angeordnete gesetzliche Ausnahme signifikant von jenen Ausnahmetatbeständen, die durch Art 1 des 4. COVID-19-G in den – mit dieser Novelle (rückwirkend; vgl § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG) eingefügten – neuen Abs 1a leg cit aufgenommen wurden. Wenn aaO normiert wird, dass Fristen gem § 80 Abs 6 FPG sowie § 22a Abs 2 und 4 BFA-VG keine Fristen iSd § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG sind, bezieht sich diese Ausnahme explizit nur auf

- die grundsätzliche Pflicht des BFA, längstens alle vier Wochen von Amts wegen die Verhältnismäßigkeit einer Anhaltung in Schubhaft zu überprüfen (§ 80 Abs 6 FPG),
- die einwöchige Frist für die Entscheidung des BVwG über die Fortsetzung der Schubhaft im Fall einer Beschwerde gem § 22 Abs 1 und 1a BFA-VG (§ 22a Abs 2 BFA-VG) sowie
- die Pflicht des BVwG, nach dem Tag, an dem der vierte Monat einer durchgehenden Schubhaft überschritten wurde, und danach alle vier Wochen von Amts wegen die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung zu überprüfen (einschließlich der Pflicht des BFA, die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem BVwG vor diesen Terminen eine Woche zur Entscheidung bleibt) (§ 22a Abs 4 BFA-VG),

und keineswegs auf alle verfahrensrechtlichen Fristen in derartigen Verfahren.

Ob die ggst Ausnahmetatbestände in § 1 Abs 1a COVID-19-VwBG richtig verortet sind, scheint fraglich. Jedenfalls zu verneinen ist diese Frage für den ersten Fall von Z 2 leg cit und die dort aus dem Anwendungsbereich von § 1 COVID-19-VwBG herausgenommene Frist nach § 22a Abs 2 2 BFA-VG. Bei der Festlegung, dass die Entscheidung des BVwG bei Schubhaftbeschwerden grds binnen einer Woche zu ergehen hat, handelt es sich – abgesehen davon, dass für das Verfahren der VwG unmittelbar ausschließlich § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG gilt und § 1 leg cit daher von vornherein nur im Wege der dort enthaltenen Verweisung (und nicht unmittelbar) anwendbar sein kann – eindeutig um eine Entscheidungsfrist, die seit dem

rückwirkenden (vgl § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG) Inkrafttreten der in Art 1 des 4. COVID-19-G angeordneten Neufassung des § 2 COVID-19-VwBG an sich unter diese Bestimmung fällt, allerdings – weil die einwöchige Frist durch Art 6 Abs 1 BVGPersFrh vorgezeichnet ist – als verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfrist von der dort in Abs 1 Z 2 leg cit normierten Fristerstreckung und -verlängerung *expressis verbis* ausgenommen wird. Der auf diese einwöchige Frist bezogene Ausnahmetatbestand in § 1 Abs 1a Z 2 COVID-19-VwBG machte demzufolge nur dann Sinn, wenn aus der zuletzt genannten Ausnahme für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen in § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG abzuleiten wäre, dass § 2 COVID-19-VwBG infolge dessen in Bezug auf derartige Entscheidungsfristen keine *lex specialis* zu § 1 leg cit darstellt, solche Entscheidungsfristen daher ohne gegenteilige Anordnung der Gesetzgebung von der dort normierten Fristenunterbrechung erfasst würden und folglich zur Vermeidung eines verfassungswidrigen – weil mit Art 6 Abs 1 BVGPersFrh unvereinbaren – Ergebnisses eine gesonderte diesbezügliche Ausnahme in § 1 COVID-19-VwBG unvermeidlich ist. Der Gesetzgebung eine derart verschlungene Regelungsintention zu unterstellen, scheint freilich geradezu ausgeschlossen. Es dürfte sich vielmehr schlicht um ein – möglicherweise durch die zeitgleiche Schaffung eines auf Entscheidungsfristen bezogenen Tatbestands in § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG verursachtes – Redaktionsversehen handeln.

Auch die Anordnung eines vierwöchigen Rhythmus für die amtswegige Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einer Anhaltung in Schubhaft – zunächst durch das BFA, und nach Überschreitung eines durchgehenden Zeitraums von vier Monaten durch das BVwG – scheint *prima vista* keinen Bezug (mehr) zu § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG aufzuweisen, sondern ebenso allenfalls unter die Sonderregelung für Entscheidungsfristen in § 2 Z 2 leg cit zu fallen. Auch wenn die darauf bezogenen Ausnahmetatbestände in § 1 Abs 1a Z 1 und 2 COVID-19-VwBG folglich bei rein grammatikalischer Betrachtungsweise ins Leere gehen dürften, wird man ihnen in korrigierender, rechtsschutzfreundlicher Interpretation die Anordnung entnehmen können, dass die Coronakrise jedenfalls keine Änderung an den Überprüfungsintervallen gem § 80 Abs 6 FPG und § 22a Abs 4 BFA-VG bewirken soll.

3. Entscheidungs- und Verjährungsfristen. Eine Beschränkung erfährt der Anwendungsbereich von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, wie bereits angedeutet, schließlich auch durch jene Tatbestände in § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG, die für (zumindest auch) verfahrensrechtliche Fristen abweichende, den Grundtatbestand des § 1 leg cit mit der dort angeordneten Fristenunterbrechung als *leges speciales* verdrängende Sonderregelungen festlegen. Zum einen gilt dies für Entscheidungsfristen, die gem § 2 Abs 1 Z 2 und letzter Satz COVID-19-VwBG

– mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen – sowohl erstreckt als auch verlängert werden, zum anderen aber auch für die in Z 3 leg cit genannten Verjährungsfristen, für die es allerdings bei einer bloßen Erstreckung um die 40 Tage des „Krisenzeitraums“ bleibt. Beide Tatbestände sind – auch davon war bereits die Rede – das Produkt der auf Art 1 des 4. COVID-19-G zurückgehenden vollständigen Neufassung von § 2 COVID-19-VwBG, die gem § 9 Abs 3 leg cit rückwirkend in Kraft gesetzt wurde.

III. Behördlich angeordneter Ausschluss der Fristenunterbrechung (§ 1 Abs 2 und 3 COVID-19-VwBG)

1. Regelungsgegenstand. Neben den vorstehend erörterten gesetzlichen Ausnahmen von der Fristenunterbrechung gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG kann nach Abs 2 leg cit auch „die Behörde (Art. II Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008)“ im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist „nicht für die in Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird“. Diesfalls hat sie „gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen“. Voraussetzung für einen solchen Ausspruch ist, dass „nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei (§ 8 AVG) dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen“.

2. Zuständige Behörde. Die Kompetenz, einen Ausspruch nach § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG zu tätigen, wird in dieser Bestimmung der „Behörde (Art. II Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008)“ „im jeweiligen Verfahren“ zugewiesen.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf Art II Abs 1 EGVG, dem zufolge immer dann, wenn im EGVG, im AVG oder im VStG von „Behörden“ gesprochen wird, „darunter die Verwaltungsbehörden zu verstehen [sind], für deren Verfahren diese Bundesgesetze gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 bzw. Z 2 gelten“, könnte dahingehend gedeutet werden, dass in Verfahren nach dem VVG, dessen Anwendungsbereich in Art I Abs 2 Z 3 EGVG geregelt ist, die Möglichkeit eines behördlichen Abgehens vom Grundsatz der Fristenunterbrechung nicht in Betracht kommt. In Ermangelung sachlicher Gründe, die dafür (insb in den Gesetzesmaterialien) ins Treffen geführt werden, ist diese Auslegung allerdings keineswegs zwingend.

Da die Berufung gegen einen Bescheid (sofern dies im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden überhaupt noch

in Betracht kommt) gem § 63 Abs 5 AVG bei jener Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, wird die in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG normierte Unterbrechung der Berufungsfrist ggf auch von dieser Behörde aufzuheben sein. Gleiches gilt auch für einen allfälligen Ausschluss der Unterbrechung der Frist zur Einbringung eines Vorlageantrags gegen eine Berufungsvorabentscheidung gem § 64a Abs 2 AVG. Über die Aufhebung der Unterbrechung der Frist zur Beantwortung einer Berufungsmittelteilung nach § 65 AVG hat demgegenüber bereits die Berufungsbehörde zu befinden. Für das Rechtsmittelverfahren vor den VwG gilt eine vergleichbare Zuständigkeitsverteilung, wenngleich ein behördlicher Ausspruch gem § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG schon im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren nicht unmittelbar auf diese Bestimmung gestützt werden kann, sondern auf Grundlage der in § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG enthaltenen Verweisung zu tätigen ist (vgl dazu den AB 112 BlgNR 27. GP 7).

3. Mögliche Gründe für einen behördlichen Ausschluss der Fristenunterbrechung. Ob die zuständige Behörde von der ihr in § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG eingeräumten Dispositionsmöglichkeit Gebrauch macht, hängt nach Abs 3 leg cit zunächst einmal davon ab, ob „die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei (§ 8 AVG) dringend geboten ist“. Ob die Behörde einen Ausspruch gem § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG danach tatsächlich allein mit Gefahren für die Rechtsgüter einer Verfahrenspartei begründen kann, wie dies etwa *Martin Greifeneder* (in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 7) angenommen hat, oder ob nicht doch auch Gefahren für Rechtsgüter Dritter einen Ausschluss der Fristenunterbrechung rechtfertigen können, lässt die gewählte Formulierung nicht eindeutig erkennen. Grammatikalisch wäre es nämlich gleichermaßen möglich, den Passus „einer Partei (§ 8 AVG)“ ausschließlich als Präzisierung der Wortfolge „zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens“ zu verstehen, wie es nicht ausgeschlossen werden kann, dass er sich sowohl auf diese Wortfolge als auch auf die Wendung „zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit“ bezieht. Da in Verwaltungsverfahren (insb im Bereich der verwaltungspolizeilichen Gefahrenabwehr) nicht selten die Verwirklichung öffentlicher Interessen einschließlich des Interesses am Schutz von nicht am Verfahren beteiligten Dritten im Vergleich zu involvierten Interessen der Verfahrensparteien deutlich im Vordergrund steht, wäre eine Auslegung, die zumindest bei den Rechtsgütern „Leib und Leben“, „Sicherheit“ und „Freiheit“ die Bedachtnahme auf Gefahren für unbeteiligte Dritte gestattet und nur in Bezug auf drohende materielle Schäden eine Verengung des Betrachtungshorizonts auf die Verfahrensparteien postuliert, sachlich mehr als gerechtfertigt, wenn auch – im Hinblick auf nicht personen-

bezogene öffentliche Interessen wie den Schutz der Umwelt und dergleichen – unter diesem Aspekt sogar nicht einmal weitgehend genug. Dass die dem Bundeskanzler in § 5 letzter Satz COVID-19-VwBG für den Fall einer Verordnungserlassung (zur Ausweitung oder Reduktion des COVID-19-bedingten Sonderregimes für Fristen und Termine) aufgetragene Interessenabwägung die Verfahrensparteien sowohl beim „Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit“ als auch bei der „Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens“ explizit nennt, ist bemerkenswert, für einen Konträrschluss in Ermangelung greifbarer sachlicher Gründe für eine gerade in diesem Punkt unterschiedliche Ausgestaltung der beiden ansonsten völlig gleichlaufenden Regelungen aber kein hinreichendes Argument. Die finale Zusammenfassung aller Interessenlagen, die eine (schnellere, weil nicht durch eine Fristenunterbrechung verzögerte) Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigen können, unter dem Begriff „Einzelinteressen“ scheint wiederum eher eine ausschließlich verfahrensparteibezogene Betrachtungsweise der Gesetzgebung zu indizieren. Ob § 1 Abs 3 COVID-19-VwBG bei derart restriktiver Auslegung mit den Anforderungen des Gleichheitssatzes und des ihm immanenten Sachlichkeitsgebots vereinbar wäre, darf jedenfalls durchaus bezweifelt werden.

4. Gebot einer Interessenabwägung. Um einen Ausschluss der Fristenunterbrechung verfügen zu dürfen, reicht es für die Behörde freilich nicht aus, dass die Fortsetzung des Verfahrens zur Erreichung der in § 1 Abs 3 COVID-19-VwBG genannten – wie im Detail auch immer zu verstehenden – Ziele „dringend geboten“ ist. Darüber hinaus wird vielmehr gefordert, dass „nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände“ „das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes“ die (für die Fortsetzung des Verfahrens ohne Verzögerung durch eine Fristenunterbrechung sprechenden) „Einzelinteressen“ nicht überwiegen darf. Mit der Betonung dieser beiden Aspekte erinnert die Gesetzgebung daran, dass die in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG normierte Fristenunterbrechung nicht nur auf – krankheitsbedingte oder durch die sog „Verkehrsbeschränkungen“ verursachte – Hemmnisse für die rechtzeitige Setzung von Verfahrenshandlungen reagieren will, sondern nicht zuletzt auch der Gesundheitsprävention dient. Dies vor dem Hintergrund, dass das mit der Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen verbundene faktische Ruhen verwaltungsbehördlicher Verfahren iSd „social distancing“ durchaus dazu beitragen konnte, in der „Kernzeit“ der Coronakrise Kontakte innerhalb der Behörden, vor allem aber auch zwischen Behördenvertreter/inne/n und Verfahrensparteien oder Verfahrensparteien und deren Rechtsvertretung zu reduzieren und so potentielle Ansteckungsketten möglichst im Keim zu ersticken. Ausnah-

men vom gesetzlich normierten Regelfall der Fristenunterbrechung konterkarieren dieses Ziel, weil sie zu mehr Verfahrensaktivität und damit auch zu mehr sozialen Kontakten führen, die am Ende durch ungehinderte Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus sogar Gefahr laufen, durch eine Häufung von Krankheitsfällen und Quarantänemaßnahmen ganze Behörden funktionsunfähig zu machen (siehe dazu auch die in § 4 COVID-19-VwBG für einen solchen Fall getroffenen Vorkehrungen) und so einen geordneten Verwaltungsbetrieb insgesamt zu gefährden. Da der Vermeidung solcher Konsequenzen gesamtgesellschaftlich gesehen ausgesprochen hohe Bedeutung zukommt, bedarf es schon gegenläufiger Interessen von ganz erheblichem Gewicht, die für einen Ausschluss der Fristenunterbrechung ins Treffen geführt werden können, um bei der vorzunehmenden Interessenabwägung nicht zurückstehen zu müssen. Ein diesbezüglicher behördlicher Ausspruch wird infolge dessen wohl die eher vereinzelte Ausnahme bleiben müssen.

5. Festsetzung einer neuen angemessenen Frist. Wie eingangs bereits festgestellt, hat der behördliche Ausschluss der Fristenunterbrechung nicht einfach zur Folge, dass die betroffene Frist unverändert weiterläuft. Die zuständige Behörde hat ihren diesbezüglichen Ausspruch vielmehr mit der Festsetzung einer neuen angemessenen Frist zu verbinden (arg „gleichzeitig“). Aus den Gesetzesmaterialien zur korrespondierenden Bestimmung im COVID-19-JuBG folgt, dass die Gesetzesverfasser die Länge der festzusetzenden Frist in das Ermessen der Behörde gestellt sehen wollten, bei dessen Übung sich diese – wenn es sich bei der unterbrochenen Frist um eine gesetzliche Frist handelt – grds an der Länge der gesetzlichen Frist zu orientieren haben wird, auch wenn sie diese keinesfalls eins zu eins abbilden muss (vgl dazu den AB 112 BlgNR 27. GP 9). Dies wohl auch deshalb, weil die neu festgesetzte Frist ausweislich der Materialien erst mit Zustellung der sie anordnenden Erledigung zu laufen beginnt, dh nicht vom Tag des ursprünglich fristauslösenden Ereignisses berechnet wird (vgl erneut den AB 112 BlgNR 27. GP 9).

6. Reichweite des behördlichen Ausspruchs. Nach dem Konzept des COVID-19-VwBG bezieht sich der behördliche Ausschluss der Fristenunterbrechung bei gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen neuen Frist immer nur auf eine ganz bestimmte Frist und die bis zu deren Ablauf zu setzende Prozesshandlung. Dies belegen wiederum die Materialien zur korrespondierenden Bestimmung im COVID-19-JuBG, wenn dort für den – als Beispiel gewählten – Fall einer abweichend festgesetzten Rekursfrist ausdrücklich festgehalten wird, dass „für alle folgenden Fristen in dieser Rechtssache [...] dann wieder Abs. 1 [gilt]“ (so der AB 112 BlgNR 27. GP 9). Ob – bei zweiseitigem Rekurs – auch die Unterbrechung der Frist zur Rekursbeantwortung aufgehoben werden soll,

müsse demnach anlässlich der Zustellung des Rekurses an die Gegenpartei anhand der gesetzlichen Kriterien geprüft und bei Überwiegen der in Betracht zu ziehenden Einzelinteressen gesondert angeordnet werden.

7. Rechtsform des behördlichen Ausspruchs. Was die für einen behördlichen Ausspruch gem § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG gebotene Rechtsform anlangt, hat *Martin Greifeneder* (in Resch, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 7) für das Erfordernis eines verfahrensrechtlichen Bescheids plädiert und dies insb auch mit dem Rechtsschutzbedürfnis betroffener Verfahrensparteien begründet. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass die Zulässigkeit der Bekämpfung im „klassischen“ Rechtsschutzweg – dh durch mit aufschiebender Wirkung ausgestattete Beschwerde an das zuständige VwG (die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden allenfalls erst nach Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges in Betracht kommt) – das Instrument des behördlichen Ausschlusses der Fristenunterbrechung in vielen Fällen geradezu *ad absurdum* führen würde. Bis über eine Bescheidbeschwerde vom VwG entschieden worden ist, wird nämlich häufig auch der nach dem Grundtatbestand des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG am 1.5.2020 neu begonnene Fristenlauf schon wieder beendet sein. Die behördlich festgelegte alternative Frist kann aber bei „klassischem“ Verfahrensverlauf nicht vor der rechtswirksamen Erlassung dieser verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu laufen beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Wirkung des behördlichen Ausspruchs wegen der aufschiebenden Wirkung der (zulässigen) Beschwerde suspendiert, und selbst bei einem finalen Ob-siegen der behördlichen Argumente für einen Ausschluss der Fristenunterbrechung und die neu festgesetzte Frist tritt die den diesbezüglichen Ausspruch bestätigende Entscheidung des VwG nicht rückwirkend, sondern lediglich *ex nunc* in Kraft. Das dringende Einzelinteresse an einer Beschleunigung des Verfahrens bleibt damit unbefriedigt, ja mehr noch: Das Verfahren würde durch den zeitlich nach hinten verschobenen Beginn des Fristenlaufs sogar noch zusätzlich in die Länge gezogen. Mit einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, wie ihn § 64 Abs 2 AVG und § 13 Abs 2 VwGVG bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 Abs 3 COVID-19-VwBG wohl zweifellos tragen würden, könnte diesem Problem begegnet werden. Für den Rechtssuchenden würde dies freilich bedeuten, dass er im Regelfall erst nach Ablauf der von der Behörde festgesetzten alternativen Frist und häufig sogar erst nach jenem Zeitpunkt, zu dem die unterbrochene Frist auch bei Anwendung des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG schon wieder geendet hat, verbindlich erfährt, welcher Zeitraum ihm für seine Verfahrenshandlung nun wirklich zur Verfügung gestanden ist. Aus Rechtsschutzsicht wäre damit wenig gewonnen.

Vor diesem Hintergrund scheint die Annahme gerechtfertigt, dass für den behördlichen Ausspruch über den Ausschluss der Fristenunterbrechung und die Festsetzung einer neuen angemessenen Frist die Rechtsform einer Verfahrensanordnung genügt, die zwar nicht selbständig anfechtbar ist, deren Rechtswidrigkeit von den betroffenen Verfahrensparteien jedoch auf demselben Weg geltend gemacht werden kann, der ihnen zur Bekämpfung einer unrichtigen Beurteilung der Behörde bezüglich der Einhaltung der jeweiligen Frist zur Verfügung steht. Dass § 1 Abs 2 COVID-19-JuBG in seinem letzten Satz ausdrücklich anordnet, dass der gerichtliche Ausspruch über den Ausschluss der Fristenunterbrechung und die Festsetzung einer neuen angemessenen Frist nicht angefochten werden kann, erzwingt nicht unbedingt einen Konträrschluss, sondern dient – wegen der vergleichbaren Rechtsschutzthematik – eher sogar als Indiz für die Vereinbarkeit des hier vertretenen Auslegungsergebnisses mit den Vorstellungen der Gesetzesverfasser. Zweckmäßig wäre es freilich gewesen, wenn die Gesetzgebung auch im COVID-19-VwBG eine ähnlich eindeutige Anordnung getroffen hätte.

8. Subjektives Recht auf einen behördlichen Ausschluss der Fristenunterbrechung? Auch wenn die Entscheidung über einen Ausschluss der in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG normierten Fristenunterbrechung von der zuständigen Verwaltungsbehörde von Amts wegen zu treffen ist, steht den Verfahrensparteien zumindest ein subjektives Recht auf ordnungsgemäße Ausübung des diesbezüglichen behördlichen Ermessens zu, das bei eindeutigem Überwiegen der für eine Fortsetzung des Verfahrens sprechenden Umstände bis zu einer gebundenen Entscheidung schrumpfen kann. Ein Recht auf formelle Antragstellung, wie es von *Martin Greifeneder* (in Resch, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 8) postuliert wird, scheitert hingegen – wenn sie von ihren rechtlichen Wirkungen her über eine bloße Anregung zum amtswegigen Einschreiten hinausgehen soll – nach der hier vertretenen Auffassung bereits am fehlenden Bescheidcharakter des von der Behörde geforderten Ausspruchs über den Ausschluss der Fristenunterbrechung. Zu bedenken ist außerdem, dass Rechtsbehelfe zur Geltendmachung einer bei Bejahung des Bescheidcharakters angenommenen behördlichen Entscheidungspflicht – aus den schon in Pkt 7. genannten Gründen – im Regelfall zu spät kommen würden, um der antragstellenden Verfahrenspartei zu ihrem Recht zu verhelfen. Im Ergebnis wird den Parteien bei rechtswidrig unterbliebenem Ausschluss der Fristenunterbrechung wohl nicht viel mehr übrig bleiben, als durch die unnötige Verzögerung entstandene Schäden im Amtshaftungsweg geltend zu machen. Sollte es irgendwann – aufgrund eines Devolutionsantrags

oder einer Säumnisbeschwerde – zu einem Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in der Hauptsache kommen, könnten sie außerdem der im Verfahren allenfalls erhobenen Behauptung, dass die Überschreitung der Entscheidungsfrist durch die Coronakrise und die gesetzlich angeordnete Fristenunterbrechung verur-

sacht wurde und insoweit nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist, mit dem Hinweis auf die von Gesetzes wegen mögliche und bei zutreffender Interessenabwägung sogar gebotene Entscheidung für ein Vorgehen nach § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG begegnen.

Sonderregelungen für bestimmte Fristen

§ 2. (1) Die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird nicht eingerechnet:

1. in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist,
2. in Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen und
3. in Verjährungsfristen.

Im Anwendungsbereich der Z 2 verlängert sich die jeweilige Entscheidungsfrist um sechs Wochen, wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst.

(2) Die Frist für die Zahlung des Strafbetrages beträgt

1. bei in der Zeit vom 22. März bis zum Ablauf des 30. April 2020 ausgefertigten Anonymverfügungen, abweichend von § 49a Abs. 6 VStG, sechs Wochen und
2. bei Organstrafverfügungen, wenn ein Beleg gemäß § 50 Abs. 2 VStG verwendet und dieser in der Zeit vom 22. März bis zum Ablauf des 30. April 2020 am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wird, abweichend von § 50 Abs. 6 VStG, vier Wochen.

Im Anwendungsbereich des ersten Satzes beziehen sich Verweisungen auf die in den §§ 49a Abs. 6 und § 50 Abs. 6 VStG bezeichneten Fristen auf die im ersten Satz bezeichneten Fristen.

BGBI I 24/2020

I. Regelungsgegenstand; Entstehungsgeschichte

1. Sonderregelung für verfahrenseinleitende Anträge als Ausgangspunkt. § 2 COVID-19-VwBG wurde ursprünglich als – von § 1 leg cit grds unabhängige – Sondervorschrift für die Behandlung von fristgebundenen verfahrenseinleitenden Anträgen iSd § 13 Abs 8 AVG geschaffen. Unter der Überschrift „Verlängerung von Fristen für die Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrages“ enthielt diese Bestimmung die Anordnung, dass die Zeit vom Inkrafttreten des COVID-19-VwBG – am Sonntag, dem 22.3.2020, um 0 Uhr (vgl § 9 Abs 1 COVID-19-VwBG) – bis zum Ablauf des 30.4.2020 in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, „nicht eingerechnet“ wird. Im Unterschied zu den Rechtsfolgen gem § 1 COVID-19-VwBG war also keine Fristenunterbrechung mit anschließendem Neubeginn des Fristenlaufs, sondern lediglich eine Fristerstreckung um einen Zeitraum von exakt 40 Tagen vorgesehen.

2. Erweiterung um Entscheidungs- und Verjährungsfristen. Durch Art 1 des 4. COVID-19-G wurde § 2 COVID-19-VwBG unter der Überschrift „Sonderregelungen für bestimmte Fristen“ zur Gänze neu gefasst und diese Novelle – nach § 9 Abs 3 leg cit – rückwirkend mit 22.3.2020 in Kraft gesetzt. Für zeitlich gebundene verfahrenseinleitende Anträge kam es hierdurch, wie auch die Gesetzesmaterialien betonen (vgl den AB 116 BlgNR 27. GP 2), zu keiner materiellen Änderung der

geltenden Rechtslage; die darauf bezogene Anordnung über die Nichteinrechnung der Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in die zum Stellen solcher Anträge zur Verfügung stehende Zeit findet sich – wenn man von der nunmehr ausdrücklichen Nennung des 22.3.2020 anstelle des bloßen Verweises auf das Inkrafttreten des COVID-19-VwBG absieht – mit identischem Wortlaut in Abs 1 Z 1 des neuen § 2 COVID-19-VwBG wieder. Die wesentliche inhaltliche Neuerung, die durch die ggst Novelle bewirkt wurde, bestand demgegenüber in der Erweiterung des Anwendungsbereichs der in § 2 COVID-19-VwBG normierten Fristerstreckung auf „Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlichen Höchstfristen“ (vgl Abs 1 Z 2 leg cit) sowie auf „Verjährungsfristen“ (vgl Abs 1 Z 3 leg cit), wobei für Entscheidungsfristen in Abs 1 letzter Satz leg cit zusätzlich zur Erstreckung der Frist auch eine Fristverlängerung normiert wurde. *Uno actu* hat die Gesetzgebung in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG sowohl die ausdrückliche Erwähnung der Verjährungsfristen als auch die Ausnahme für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen, aus der die Maßgeblichkeit der in dieser Bestimmung angeordneten Fristenunterbrechung für behördliche Entscheidungsfristen erschlossen werden konnte, ersatzlos aufgehoben.

3. Hintergrund der Neuregelung für Entscheidungs- und Verjährungsfristen. In den Gesetzesmaterialien (vgl den AB 116 BlgNR 27. GP 1, 2) wurden die neuen „Sonder-

regelungen“ für Entscheidungs- und Verjährungsfristen in § 2 Abs 1 Z 2 und 3 COVID-19-VwBG damit gerechtfertigt, dass es sich hierbei um Fristen handelt, „deren Unterbrechung nicht sachgerecht erscheint“. „Bei Entscheidungsfristen würde eine Fristenunterbrechung dazu führen, dass das Ausmaß der der Behörde für ihre Entscheidung insgesamt zur Verfügung stehenden Frist von bloßen Zufälligkeiten abhinge, nämlich davon, wann innerhalb der Entscheidungsfrist das die Frist unterbrechende Ereignis eintritt: Je später dies ist, desto mehr Zeit stünde der Behörde für ihre Entscheidung insgesamt zur Verfügung.“ Und „auch die in § 2 Abs. 1 Z 3 vorgeschlagene Hemmung der Verjährungsfristen [...] erscheint systemkonformer als deren nach geltender Rechtslage vorgesehene Unterbrechung“. Die Gesetzesverfasser räumen damit selbst mehr oder weniger freimütig ein, dass die ggst Änderung für Entscheidungs- und Verjährungsfristen in Wahrheit ein notwendiger Schritt zur Beseitigung jener Verfassungswidrigkeit war, mit der die Stammfassung des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG infolge der daraus resultierenden unsachlichen Gleichbehandlung gänzlich unterschiedlicher Sachverhalte behaftet war. Am Beispiel des Eintritts der (gem § 31 Abs 2 VStG grds nach drei Jahren eintretenden) Strafbarkeitsverjährung für zwei Verwaltungsübertretungen, von denen eine bereits am 25.3.2017 und die andere (gerade erst) am 25.3.2020 begangen wurde, lässt sich diese Unsachlichkeit gut demonstrieren: Obwohl das erste der beiden Delikte bei Inkrafttreten des COVID-19-VwBG bereits beinahe verjährt war, hätte die Stammfassung des § 1 Abs 1 leg cit – mit der dort angeordneten Fristenunterbrechung und dem Neubeginn des Fristenlaufs mit 1.5.2020 – dazu geführt, dass sich der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung in Bezug auf dieses Delikt auf den Ablauf des 2.5.2023 und damit auf exakt denselben Zeitpunkt verschoben hätte, an dem auch das zweite, gerade erst begangene Delikt verjährt, bei dem der Fristenlauf für die Strafbarkeitsverjährung bei Inkrafttreten des COVID-19-VwBG noch gar nicht begonnen hatte. Dass die mit der Corona-Krise verbundenen Einschränkungen eine derart massive Erweiterung des zeitlichen Handlungsspielraums von Verwaltungsstrafbehörden nicht zu rechtfertigen vermögen, bedarf keiner näheren Erörterung.

4. Verlängerung der Zahlungsfrist bei Anonym- und Organstrafverfügungen. Neben der rechtsschutzfreundlichen Korrektur in Bezug auf Entscheidungs- und Verjährungsfristen brachte die Neufassung des § 2 COVID-19-VwBG für die Rechtsunterworfenen aber auch eine Erleichterung iZm den Fristen für die Zahlung des Strafbetrags bei Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen. Gem Abs 2 Z 1 leg cit verlängert sich diese Frist bei in der Zeit vom 22.3. bis zum Ablauf des 30.4.2020 ausgefertigten Anonymverfügungen von den in § 49a

Abs 6 VStG vorgesehenen vier Wochen auf sechs Wochen. Für Organstrafverfügungen, bei denen im selben Zeitraum ein Beleg gem § 50 Abs 2 VStG am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde, findet nach Abs 2 Z 2 leg cit – gegenüber den in § 50 Abs 6 VStG normierten zwei Wochen – sogar eine Verdoppelung auf vier Wochen statt.

II. Erstreckung der Zeit zum Stellen verfahrenseinleitender Anträge

1. Begriff des „verfahrenseinleitenden Antrags“. Gem § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG wird die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in die Zeit, in der ein „verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG)“ zu stellen ist, nicht eingerechnet. Unter den Begriff des „verfahrenseinleitenden Antrags“, der nicht nur in § 13 Abs 8 AVG iZm der Abgrenzung zulässiger Antragsänderungen, sondern etwa auch in § 76 Abs 1 AVG (bei der Regelung der Kostentragung) verwendet wird, werden auch im gegebenen Kontext Anbringen zu subsumieren sein, mit denen von einer Behörde begehrt wird, aufgrund einer bestimmten Tatsachenlage und unter Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften einen Bescheid bestimmten Inhalts zu erlassen, und durch die für das gesamte weitere Verfahren die „Verwaltungssache“, mithin der Verfahrensgegenstand, abgesteckt wird (so auch *Greifeneder in Resch, Corona-HB*^{1,01} Kap 15 Rz 10 unter Berufung auf die Definition bei *Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 162/1). Schon allein aus diesem Grund kann die Erhebung von Rechtsmitteln gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid weder unmittelbar noch im Umweg über die in § 6 COVID-19-VwBG enthaltenen Verweise unter § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG subsumiert werden. Die für das Berufungsverfahren (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden) gleichwie für das Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem jeweils zuständigen VwG geltende Bindung an die „Sache“ des vorgelagerten Administrativverfahrens schließt deren Qualifikation als „verfahrenseinleitender Antrag“ von vornherein aus (so zutreffend *Greifeneder in Resch, Corona-HB*^{1,01} Kap 15 Rz 11). Vielmehr sind die diesbezüglichen Fristen (wenn auch zum Teil erst *qua* Verweis in § 6 COVID-19-VwBG) unter § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG zu subsumieren und unterliegen demnach grds der dort angeordneten Fristenunterbrechung (siehe dazu bereits § 1 Pkt I.), aber auch die Erläuterungen zu § 2 COVID-19-JuBG im AB 112 BlgNR 27. GP 9, denen zufolge die Frist für die Anrufung des ordentlichen Gerichts gegen einen Bescheid des Sozialversicherungsträgers nach § 67 Abs 2 ASGG unter die darin enthaltene Regelung für das – erstmalige – Anhängigmachen eines Verfahrens vor Gericht fällt).

2. **Beschränkung auf Anträge in Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen?** Im Gegensatz zu § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG ist eine Einschränkung auf Verfahren, in denen das AVG, das VStG oder das VVG (zumindest subsidiär) zur Anwendung kommen, in § 2 Abs 1 Z 1 leg cit nicht ausdrücklich enthalten. Die Präzisierung des Begriffs „verfahrenseinleitender Antrag“ durch den Klammerausdruck „§ 13 Abs. 8 AVG“ lässt jedoch eine Einschränkung auf Verfahren erkennen, in denen diese Bestimmung, wenn vielleicht auch bloß subsidiär, zur Anwendung kommt. Ob § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG für Strafanträge in Privatanklagesachen des § 56 VStG (wegen der Verwaltungsübertretung der Ehrenkränkung) gilt, könnte demnach fraglich sein, schließt doch § 24 VStG die Anwendbarkeit von § 13 Abs 8 AVG im Verwaltungsstrafverfahren *expressis verbis* aus. Dies hätte freilich zur Folge, dass der Lauf der in § 56 Abs 1 VStG normierten sechswöchigen Frist von der Coronakrise völlig unbehelligt geblieben wäre; obwohl sie nach hM verfahrensrechtlicher Natur ist, betrifft sie nämlich kein „anhängiges Verfahren“ iSd § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG und fällt daher auch nicht unter die dort angeordnete Fristenunterbrechung. In Anbetracht der Unsachlichkeit der damit verbundenen Schlechterstellung von Privatankläger/inne/n wird daher eine verfassungskonforme, extensive Interpretation des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG in Betracht zu ziehen sein, die eine entsprechende Korrektur auch der sechswöchigen Frist des § 56 Abs 1 VStG zur Folge hat.

3. **Wiederaufnahme- und Wiedereinsetzungsanträge.** Von vornherein als „verfahrenseinleitende Anträge“ werden hingegen Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 69 AVG sowie auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG zu werten sein (und zwar auch dann, wenn sie in einem Verwaltungsstrafverfahren aufgrund der in § 24 VStG normierten subsidiären Anwendbarkeit des AVG gestellt werden). Schon um ein sachlich nicht gerechtfertigtes und daher gleichheitswidriges Auslegungsergebnis zu vermeiden, wird dabei – iZm Wiedereinsetzungsanträgen – nicht zwischen Anträgen, die in einem nach wie vor „anhängigen“ Verfahren iSd § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG gestellt werden, und solchen, deren Einbringung erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens (und damit jedenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG) erfolgt, zu differenzieren sein (so im Ergebnis auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 13; aA offenbar *Struth*, RFG 2020, 68). Da es sich beim Wiedereinsetzungsverfahren um ein selbständiges Zwischenverfahren (und nicht bloß um einen unselbständigen Teil jenes Verfahrens, in dem es zur Versäumung einer Prozesshandlung gekommen ist) handelt, wird die – wegen der Einstufung der zweiwöchigen Frist

des § 71 Abs 2 AVG als verfahrensrechtliche Frist – im ersten Fall nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG an sich zur Anwendung kommende Fristenunterbrechung durch § 2 Abs 1 Z 1 leg cit und die dort normierte Rechtsfolge als *lex specialis* verdrängt.

4. **Rechtsfolgen bei fristgebundenen Anträgen.** Für fristgebundene Anträge – wie jene auf Wiederaufnahme oder auf Wiedereinsetzung – bedeutet die in § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG enthaltene Anordnung, dass die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, nicht eingerechnet wird, dass der Lauf einer am 22.3.2020 um 0 Uhr noch offenen Frist mit diesem Zeitpunkt gehemmt wurde, am 1.5.2020 um 0 Uhr dann aber wieder zu laufen begonnen hat, und zwar – im Gegensatz zur Fristenunterbrechung gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG – nicht in voller Länge, sondern nur mit dem bei Eintritt der Hemmung noch nicht verstrichenen Rest. Im Effekt wurde die Antragsfrist somit um die Dauer des im Gesetz definierten, exakt 40 Tage umfassenden Corona-„Krisenzeitraums“ erstreckt (was im Fall einer zweiwöchigen Antragsfrist, deren Lauf ursprünglich am 12.3.2020 ausgelöst wurde, eine Verschiebung des Fristendes vom 26.3.2020 um 24 Uhr auf den 5.5.2020 um 24 Uhr bedeutet). Erwähnenswert scheint, dass selbst bei Antragsfristen, bei denen sich das fristauslösende Ereignis erst am oder nach dem 22.3.2020 ereignet hat, das soeben geschilderte Konzept einen – wenn auch nur geringfügigen – Unterschied zu den Konsequenzen einer Fristenunterbrechung gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG bedingt. Dies insoweit, als die nach § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG bloß gehemmte Frist bereits am 1.5.2020 um 0 Uhr (in diesem Fall: erstmals) zu laufen begonnen hat und eine zweiwöchige Frist daher gleichermaßen wie eine 14-tägige Frist bereits am Donnerstag, dem 14.5.2020, um 24 Uhr geendet hat. Im Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG käme das Fristende wegen der Berechnungsregeln, denen zufolge der 1.5.2020 iSd § 32 AVG bei nach Tagen bemessenen Fristen als Tag des fristauslösenden Ereignisses und bei nach Wochen, Monaten und Jahren bemessenen Fristen als Tag, an dem die Frist begonnen hat, gilt, hingegen erst einen Tag später – am Freitag, dem 15.5.2020, um 24 Uhr – zu liegen.

5. **Anwendbarkeit auch auf materielle Fristen?** IZm der Fristerstreckung nach § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG scheint es übrigens – auch insoweit anders als nach § 1 Abs 1 leg cit – keinen Unterschied zu machen, ob es sich bei einer Antragsfrist um eine verfahrensrechtliche oder (wie dies bei verfahrenseinleitenden Anträgen häufig der Fall ist) um eine materielle Frist handelt. Die idS einschränkenden Erläuterungen im AB 112 BlgNR 27. GP 6 beziehen sich explizit nur auf den Be-

griff „Fristen“ in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, und auch die in § 2 Abs 1 Z 1 leg cit verwendete Terminologie – wo eben nicht von „Fristen“, sondern von „Zeiten“ die Rede ist – schließt es aus, die in der genannten Materialienstelle skizzierte Brücke zum Fristenbegriff der §§ 32 f AVG herzustellen. Fraglich könnte jedoch sein, ob dem Bund aus Art 11 Abs 2 B-VG tatsächlich die Kompetenz erwächst, den Lauf von durch die Landesgesetzgebung normierten materiellrechtlichen Antragsfristen zu hemmen, widrigenfalls sich eine den Anwendungsbereich von § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG insoweit reduzierende Auslegung anbieten würde.

6. Anwendbarkeit auf termingebundene Anträge? Nicht endgültig geklärt scheint außerdem die Frage, ob § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG neben verfahrenseinleitenden Anträgen, die nur innerhalb von nach Zeitmaßen (wie einer bestimmten Anzahl an Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren) bestimmten Zeiträumen gestellt werden dürfen und damit im technischen Sinne „befristet“ sind, auch Anträge erfasst, die zu oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw Termin gestellt werden müssen (zur schwierigen Abgrenzung und ihren Konsequenzen vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 32 Rz 1). Selbst wenn § 2 COVID-19-VwBG neutral von der „Zeit“, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, spricht, scheint die Gesetzgebung solche termingebundenen Anträge eher nicht vor Augen gehabt zu haben. Dies indiziert neben der Überschrift zur – im ggst Zusammenhang materiell unverändert gebliebenen – Stammfassung des § 2 COVID-19-VwBG, wo ausdrücklich nur von der Verlängerung von „Fristen“ die Rede war, und den ebenfalls nur von „Fristen“ sprechenden Gesetzesmaterialien zur korrespondierenden Vorschrift im COVID-19-JuBG (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 9) auch § 5 S 2 leg cit, der sich – seit der Stammfassung des COVID-19-VwBG unverändert – nur auf die „in § 2 festgelegten Fristen“ bezieht, während in seinem dritten Satz neben den „Fristen“ *expressis verbis* auch „Termine“ vorkommen. Dass § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG mit entsprechender Schlagseite ausgestattet ist, zeigt sich aber natürlich vor allem an der angeordneten Rechtsfolge. Dass in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag zu stellen ist, bestimmte Zeiten „nicht eingerechnet“ werden, macht lediglich iZm nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Zeiträumen, nicht aber iZm festgelegten Zeitpunkten oder Terminen Sinn. Anderes mag allenfalls dann gelten, wenn die Behörde individuell einen bestimmten Termin festsetzt und sich aus der diesbezüglichen Anordnung ergibt, dass deren Zustellung von der Behörde in Wahrheit als erster Tag einer mit dem festgelegten Zeitpunkt endenden Frist verstanden wurde; solche Fälle werden allerdings im ggst Kontext eher die vereinzelte Ausnahme bilden.

Im Lichte des gleichheitsrechtlichen Sachlichkeitsgebots wirft eine Differenzierung zwischen *ex lege* erstreckten Antragsfristen auf der einen und von der Coronakrise rechtlich unberührt bleibenden termingebundenen Anträgen auf der anderen Seite freilich nicht unerhebliche Verfassungsfragen auf. Eine verfassungskonforme Interpretation des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG, die auch termingebundene Anträge erfasst und die bestehenden zeitlichen Bindungen ein wenig lockert, scheint vor allem deshalb so schwierig, weil ein überzeugender Bezugsrahmen für eine korrigierende Auslegung fehlt. Am einfachsten wäre diese noch für Termine, die innerhalb des mit 22.3. bis 30.4.2020 bemessenen „Krisenzeitraums“ gelegen sind; hier könnte man mit vertretbaren Argumenten zum einen zumindest eine Ablaufhemmung bis zum Ende dieses „Krisenzeitraums“, zum anderen wohl aber auch eine Terminverschiebung nach hinten um die von diesem Zeitraum umfassten 40 Tage postulieren. Für einen Antrag, der – wie beispielsweise ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrags für das Wintersemester 2019/20 (vgl dazu § 92 UG iVm § 4 Abs 7 StubeiV) – eigentlich bis längstens 31.3.2020 zu stellen war, würde dies eine Verschiebung des Endtermins auf spätestens 10.5.2020 (hätte es sich bei der Antragsfrist – anders als im Beispielfall – um eine verfahrensrechtliche Frist gehandelt, wegen § 33 Abs 2 AVG sogar auf spätestens 11.5.2020) bedeuten. Wie aber soll mit verfahrenseinleitenden Anträgen verfahren werden, die mit einem nach 30.4.2020 liegenden Datum terminisiert sind? So einleuchtend es sein mag, dass für im kommenden Herbst gelegene Termine – wie etwa, um im universitären Kontext zu bleiben, den Termin für Anträge auf Beurlaubung für das Wintersemester 2020/21, die gem § 67 Abs 2 UG bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters, dh bis 1.10.2020, zu stellen sind – die Coronakrise (zumindest aus heutiger Sicht) keine Verschiebung im Wege einer verfassungskonformen Interpretation rechtfertigt, so schwer würde es fallen, Gleiches auch für im Mai oder Anfang Juni 2020 liegende Termine zu vertreten. Solche Termine unverändert zu lassen, würde betroffene Antragsteller/innen – nach der zuvor erwogenen Auslegungsvariante – nämlich ggf schlechter stellen als solche mit einem Termin im „Krisenzeitraum“. Wo aber soll die Grenze gezogen werden und wie lässt sich ein sachgerechter neuer Termin für derartige Fälle bestimmen? Eine Möglichkeit wäre ein kontinuierliches, mit der zeitlichen Entfernung vom 30.4.2020 zunehmendes „Abschmelzen“ des Zeitraums, um den der Termin nach hinten verschoben wird, und zwar letztlich mit dem Ergebnis, dass für alle Antragsteller/innen mit einem Termin nach 30.4.2020 der 10.6.2020 (bzw – bei verfahrensrechtlichen Fristen – der 11.6.2020) als neuer Termin gilt. Dieses – im Gesetzestext nicht einmal im

Entferntesten angelegte – Auslegungsergebnis unmittelbar aus dem Gleichheitssatz heraus abzuleiten, scheint jedoch methodisch mehr als gewagt. Zurück bleibt der Befund einer Regelungslücke, die § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG verfassungsrechtlich zumindest angreifbar macht. Bemerkenswert ist freilich, dass der Bundeskanzler in der ihm in § 5 COVID-19-VwBG eingeräumten weitreichenden Verordnungsermächtigung explizit auch dazu ermächtigt wird, „den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf [...] die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren“ zu regeln, was insb auch den Ausschluss von „Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen“ und die Anordnung inkludieren soll, „ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von [...] Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden“. Der Bundeskanzler hätte es demnach durchaus in der Hand, im Verordnungsweg die aufgezeigte Regelungslücke zu schließen.

III. Erstreckung und Verlängerung von Entscheidungsfristen

1. **Erstreckung der sechsmonatigen Frist gem § 73 Abs 1 AVG.** Dieselbe Rechtsfolge, die das COVID-19-VwBG für fristgebundene verfahrenseinleitende Anträge anordnet – nämlich dass die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in die Zeit des Fristenlaufs nicht eingerechnet (und die Frist insoweit entsprechend erstreckt) wird – gilt nach § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG idF von Art 1 des 4. COVID-19-G rückwirkend (vgl § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG) auch für „Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen“. Der Begriff „Entscheidungsfristen“ wird wohl in erster Linie iZm jenen Vorschriften zu sehen sein, die für Verwaltungsbehörden eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Entscheidungspflicht anordnen und deren Nichteinhaltung insb durch die Ermöglichung bestimmter Säumnishelfe sanktionieren; für das Verfahren vor den VwG, dem VwGH und dem VfGH ist hingegen nach wie vor § 6 COVID-19-VwBG einschlägig und § 2 Abs 1 Z 2 leg cit daher – auch wenn hier schlechthin von „Entscheidungsfristen“ die Rede ist – nur im Umweg über die dort enthaltenen Verweise maßgeblich. Angesprochen ist damit vor allem § 73 Abs 1 AVG, der Verwaltungsbehörden dazu verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Die Einhaltung dieses Gebots kann von Verfahrensparteien

mit entsprechendem Erledigungsanspruch grds mittels Säumnisbeschwerde an das zuständige VwG (vgl Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm § 8 VwGVG) durchgesetzt werden. In jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden, in denen Bescheide nach wie vor im administrativen Instanzenzug bekämpft werden können, steht hingegen nach § 73 Abs 2 AVG die Möglichkeit eines Devolutionsantrags an die Berufungsbehörde zur Verfügung. Dass die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in die sechsmonatige Entscheidungsfrist des § 73 Abs 1 AVG (bzw eine von der Materiegesetzgebung im Vergleich dazu verkürzte oder verlängerte Entscheidungsfrist) nicht eingerechnet wird, hat zur Folge, dass mit der Erhebung der angeführten Säumnishelfe entsprechend (und dh wenn die Entscheidungsfrist nicht erst während des „Krisenzeitraums“ begonnen hat, 40 Tage) länger zugewartet werden muss, widrigenfalls die Säumnisbeschwerde bzw der Devolutionsantrag von vornherein ohne nähere Prüfung der Umstände des Einzelfalls zurückzuweisen ist.

2. **Kombination mit einer Verlängerung der Entscheidungsfrist.** Zu berücksichtigen ist außerdem, dass sich die Gesetzgebung im Zuge der Neuregelung des Themenkomplexes „Entscheidungsfristen“ nicht mit der Anordnung einer Fristerstreckung begnügt hat, sondern es für nötig hielt, die mit dem Abgehen von der ursprünglich angeordneten Fristenunterbrechung tendenziell verbundene Verkürzung des zeitlichen Handlungsspielraums der Verwaltungsbehörden durch die Kombination mit einer zur Fristerstreckung (um maximal 40 Tage) hinzutretenden Verlängerung der jeweiligen Entscheidungsfrist zu kompensieren. Nach § 2 Abs 2 COVID-19-VwBG verlängert sich die Frist um grds sechs Wochen, wenn die Entscheidungsfrist jedoch von vornherein weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst. Die Gesetzesmaterialien bezeichnen diese Anordnung als „Ausgleich dafür, dass die Corona-Krise eine rasche und einfache Erledigung der Sache durch die Behörde erschwert“, betonen allerdings gleichzeitig, dass die in § 73 AVG normierte Verpflichtung der Behörde zur Entscheidung ohne unnötigen Aufschub davon unberührt bleibt (vgl den AB 116 BlgNR 27. GP 2). Im Prinzip wird diesen Überlegungen nicht zu widersprechen und deren Sachlichkeit nicht in Zweifel zu ziehen sein. Im Effekt kann die ggst Fristverlängerung freilich dazu führen, dass die Entscheidungsfrist in bestimmten Verfahren nach der Neufassung der §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG durch Art 1 des 4. COVID-19-G insgesamt erst später abläuft als nach der ursprünglich angeordneten Fristenunterbrechung.

Am Beispiel eines verfahrenseinleitenden Antrags, der am 14.2.2020 bei der zuständigen Behörde eingelangt ist und damit den Lauf der Entscheidungsfrist des § 73 Abs 1

AVG ausgelöst hat, lässt sich dies unschwer demonstrieren. Ohne die COVID-19-bedingten Sonderregelungen würde die sechsmonatige Frist an sich mit Ablauf des 14.8.2020 enden. § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG modifiziert dieses Ergebnis jedoch in zweifacher Hinsicht:

- Zum einen wird die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in die sechsmonatige Entscheidungsfrist nicht eingerechnet. Diese Anordnung führt zu einer Erstreckung der Frist um 40 Tage bis zum Ablauf des 23.9.2020.
- Zum anderen wird die Entscheidungsfrist aber auch verlängert, und zwar – weil sie sechs Monate und somit nicht weniger als sechs Wochen beträgt – um sechs Wochen. Daraus ergibt sich ein korrigiertes Ende der Entscheidungsfrist am 4.11.2020 um 24 Uhr.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, um wegen Nichterledigung des Antrags vom 14.2.2020 eine Säumnisbeschwerde zu erheben, ist folglich der 5.11.2020. Eine vor diesem Tag erhobene Säumnisbeschwerde wäre ebenso als unzulässig zurückzuweisen wie eine Säumnisbeschwerde, die erhoben wurde, obwohl bereits zuvor mindestens einer Partei gegenüber ein den ggst Antrag erledigender Bescheid wirksam erlassen wurde. Bei Unterbrechung der Entscheidungsfrist, wie sie aus der Stammfassung des COVID-19-VwBG zu erschließen war, hätte hingegen bereits am 3.11.2020 Säumnisbeschwerde erhoben werden können. Die sechsmonatige Frist hätte demnach am 1.5.2020 neu zu laufen begonnen und hätte – unter Beachtung auf § 32 Abs 2 und § 33 Abs 2 AVG – mit Ablauf des 2.11.2020 geendet.

3. Frist zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung. Der naheliegende Fokus auf die Entscheidungsfrist gem § 73 Abs 1 AVG schließt es freilich nicht von vornherein aus, auch andere zeitliche Beschränkungen für das behördliche Tätigwerden unter § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG zu subsumieren. Insb wird dies – im unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Bestimmung – für die in § 64a Abs 1 AVG normierte zweimonatige Frist zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung (wo es in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden noch einen administrativen Instanzenzug gibt) anzunehmen sein (für die Beschwerdevorentscheidung ergibt sich die Anwendbarkeit von § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG hingegen ausweislich der Gesetzesmaterialien erst aus dem Verweis in § 6 Abs 1 leg cit; vgl dazu den AB 112 BlgNR 27. GP 7). Auf die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung besteht zwar ebenso wenig ein Rechtsanspruch wie die Überschreitung der zweimonatigen Frist mit Säumnisbehelfen bekämpft werden kann; ihr Ablauf nimmt der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde jedoch die Kompetenz zur Zurückweisung einer verspäteten oder aus anderem Grund unzulässigen Berufung sowie zur Korrektur ihrer ursprünglichen Fehlent-

scheidung ohne Befassung der übergeordneten Instanz. Schon aus Gründen der Verfahrenseffizienz ist davon auszugehen, dass bei Zusammentreffen mit dem Corona-„Krisenzeitraum“ auch diese Frist bis zu 40 Tage erstreckt wurde. Dies umso mehr, als sonst wohl von der Anwendbarkeit des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG und der dort normierten Fristenunterbrechung auszugehen wäre, was in letzter Konsequenz unter Umständen zu einer erheblichen Verkürzung des der Berufungsbehörde zur Verfügung stehenden Entscheidungszeitraums führen könnte.

4. Anwendbarkeit auf Untersagungsfristen in vereinfachten Verfahren? Eher abzulehnen ist hingegen die Anwendbarkeit von § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG auf (Höchst-)Fristen, die den Verwaltungsbehörden in verschiedenen Materiegesetzen eingeräumt werden, um auf Anbringen der Parteien in vereinfachten Verfahren zu reagieren. Als idealtypisches Beispiel sei etwa § 25a Abs 1 Oö Bauordnung 1994 genannt, dem zufolge die Baubehörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu untersagen hat, widrigenfalls gem Abs 2 leg cit mit der Bauausführung begonnen werden darf. IZm der Stammfassung des COVID-19-VwBG konnte argumentiert werden, dass § 1 Abs 1 leg cit – unter den Entscheidungsfristen ursprünglich zu subsumieren waren – nach dem klaren und eindeutigen Willen der Gesetzesverfasser ausschließlich verfahrensrechtliche Fristen betroffen hat und Fristen mit ausschließlich oder überwiegend materiellrechtlichem Charakter daher nicht erfasst waren (wenn sie nicht, wie die als „doppelfunktional“ eingestuftes Verjährungsvorschriften, ausdrücklich in den Anwendungsbereich der ggst Bestimmung einbezogen wurden). Im Hinblick darauf, dass das ungenutzte Verstreichen der Untersagungsfrist des § 25a Abs 1 Oö Bauordnung 1994 ein Recht auf Baubeginn – und damit erhebliche materiellrechtliche Wirkungen – zur Folge hat, war damit klar, dass diese Frist nicht unter § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG (mit der dort normierten Fristenunterbrechung) subsumiert werden konnte. In § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG ist eine Einschränkung auf verfahrensrechtliche Fristen nun freilich weder im Gesetzestext enthalten noch in den begleitenden Gesetzesmaterialien beschrieben. Dass dennoch am ursprünglich postulierten Auslegungsergebnis festgehalten werden kann, lässt sich zum einen damit begründen, dass die Neufassung von § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG erkennbar nicht von der Intention getragen war, Sonderregelungen für zusätzliche, bisher nicht erfasste Fristen zu schaffen, sondern allein die als unbefriedigend empfundene Rechtsfolge für von der Coronakrise betroffene Entscheidungs- und Verjährungsfristen geändert

werden sollte; als „Entscheidungsfristen“ können damit auch weiterhin ausschließlich verfahrensrechtliche Fristen angesehen werden. Zum anderen sprechen für dieses Ergebnis aber auch kompetenzrechtliche Überlegungen, namentlich die Frage, ob es der Bundesgesetzgebung gem Art 11 Abs 2 B-VG überhaupt zusteht, den Lauf von landesgesetzlich normierten Untersagungsfristen zu beeinflussen. Die Auswirkungen der Coronakrise auf solche Fristen zu regeln, bleibt damit Sache der Materiengesetzgebung.

5. Ausnahme für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen. Jedenfalls nicht zur Anwendung kommen die Sonderregeln des § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG – und zwar weder jene über die Fristerstreckung noch jene über die Fristverlängerung – auf „verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen“. Vor Augen hatten die Gesetzesverfasser dabei insb die in Art 6 Abs 1 BVGPersFrh normierte einwöchige Entscheidungsfrist bei Beschwerden betreffend die Rechtmäßigkeit eines Freiheitsentzugs, wie sie etwa – wenn auch nur im mittelbaren, durch den Verweis in § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG begründeten Anwendungsbereich von § 2 Abs 1 Z 2 leg cit – in Schubhafsachen gem § 22a Abs 2 BFA-VG vom BVwG zu beachten ist (zur Problematik des darauf bezogenen Ausnahmetatbestands in § 1 Abs 1a COVID-19-VwBG siehe bei § 1 Pkt II./2.).

IV. Erstreckung von Verjährungsfristen

1. Verfolgungs-, Strafbarkeits- und Vollstreckungsverjährung. Wenn § 2 Abs 1 Z 3 COVID-19-VwBG die Rechtsfolge, dass die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 nicht eingerechnet wird, schließlich auch für „Verjährungsfristen“ anordnet, bezieht er sich damit zunächst vor allem auf die in § 31 VStG normierten drei Unterfälle der Verjährung, nämlich die Verfolgungs-, die Strafbarkeits- sowie die Vollstreckungsverjährung. Wie schon in den Erläuterungen zur Stammfassung des COVID-19-VwBG (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 6) werden aber auch in den Gesetzesmaterialien zur aktuellen Fassung neben § 31 VStG neuerlich § 43 VwGVG und Verjährungsfristen „gemäß einzelnen Verwaltungsvorschriften“ erwähnt (vgl den AB 116 BlgNR 27. GP 2). Was § 43 VwGVG und die dort angeordnete besondere Verjährung nach Ablauf von 15 Monaten seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis betrifft, ist freilich ausschließlich das verwaltungsgerichtliche Verfahren angesprochen, sodass hier im Lichte von § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG, ungeachtet des nicht weiter differenzierenden Wortlauts von § 2 Abs 1 Z 3 leg cit, wieder bloß von dessen mittelbarer Anwendbarkeit aufgrund des dort enthaltenen Verweises auszugehen ist.

2. Keine Fristverlängerung. Im Gegensatz zur Sonderregelung für Entscheidungsfristen hat die Gesetzgebung iZm mit der Verschiebung der Verjährungsfristen von § 1 COVID-19-VwBG in § 2 leg cit keine Kompensation für das damit verbundene Abgehen von der ursprünglich normierten Fristenunterbrechung durch eine zur Fristerstreckung hinzutretende Fristverlängerung für nötig erachtet. Es bleibt daher im Maximalfall bei einem Hinausschieben des Zeitpunkts des Verjährungseintritts um 40 Tage; hat die Verjährungsfrist erst während des Corona-„Krisenzeitraums“ zu laufen begonnen, verkürzt sich dieser Effekt entsprechend.

3. Berechnungsbeispiel. Für das (von der zuständigen Verwaltungsbehörde gleichwie vom mit Beschwerde angerufenen VwG zu beachtende) Erlöschen des staatlichen Strafanspruchs in Bezug auf eine am 16.4.2018 begangene Verwaltungsübertretung folgt aus alldem beispielsweise Folgendes: Strafbarkeitsverjährung tritt gem § 31 Abs 2 VStG grds dann ein, wenn seit Abschluss der strafbaren Tätigkeit, seit dem Aufhören des strafbaren Verhaltens oder – bei Erfolgsdelikten – dem (späteren) Eintritt des zum Tatbestand gehörenden Erfolgs drei Jahre vergangen sind. In Bezug auf ein am 16.4.2018 vollendetes Verwaltungsdelikt würde Strafbarkeitsverjährung daher an sich mit Ablauf des 16.4.2021 eintreten. Gem § 2 Abs 1 Z 3 COVID-19-VwBG wird jedoch die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in Verjährungsfristen nicht eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass sich der Ablauf der Frist für die Strafbarkeitsverjährung um diese 40 Tage nach hinten verschiebt und Verjährung erst mit Ablauf des 26.5.2021 eintritt. Soll der staatliche Strafanspruch nicht untergehen, muss die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt ein Straferkenntnis erlassen (oder das mit Beschwerde angerufene VwG eine entsprechende Entscheidung treffen, wobei in diesem Fall auf die Verjährungsmöglichkeit nach § 43 VwGVG zusätzlich Bedacht zu nehmen ist). Eine Verlängerung – wie bei behördlichen Entscheidungsfristen – und damit verbundene weitere Verzögerung des Eintritts der Strafbarkeitsverjährung findet bei Verjährungsfristen nicht statt.

V. Zahlungsfristen bei Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen

1. Keine Fristerstreckung. Während in allen drei Fällen des § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG die vorübergehende Hemmung des Fristenlaufs und die damit verbundene Erstreckung betroffener Fristen im Vordergrund steht, verfolgt Abs 2 leg cit ein völlig anderes Regelungskonzept. Die Gesetzgebung begnügt sich damit, die Frist für die Zahlung des Strafbetrags bei Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen mit zeitlichem Bezug zur Coro-

nakrise zu verlängern: bei Anonymverfügungen von vier auf sechs Wochen, bei Organstrafverfügungen von zwei auf vier Wochen. Die Adressaten derartiger Vorschriften erhalten dadurch mehr Zeit, um den Eintritt der in § 49a Abs 6 und § 50 Abs 6 VStG vorgesehenen Rechtsfolgen zu verhindern, nämlich dass die jeweilige Verfügung durch Nichteinzahlung des vorgeschriebenen Betrages gegenstandslos wird und es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens respektive zur Erstattung einer Anzeige an die zuständige Strafbehörde kommt.

2. Zeitlicher Bezug zur Coronakrise. Damit die in § 2 Abs 2 COVID-19-VwBG angeordnete Verlängerung der Zahlungsfrist schlagend wird, muss eine Anonymverfügung in der Zeit vom 22.3. bis zum Ablauf des 30.4.2020 ausgefertigt worden sein. Bei Organstrafverfügungen wiederum muss der gem § 50 Abs 2 VStG verwendete Beleg (bei anderen Organstrafverfügungen bedarf es schon deshalb keiner Sonderregelung, weil diese sogleich bezahlt werden) im genannten Zeitraum am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben worden sein. Wurde der Lauf der Zahlungsfrist bereits vor dem in Rede stehenden Zeitraum, dh vor Inkrafttreten der Stammfassung des COVID-19-VwBG ausgelöst, bleibt die Zahlungsfrist hingegen unverändert. Der Lauf der Frist wird weder unterbrochen, noch erstreckt, noch verlängert und kann auch innerhalb des „Krisenzeitraums“, dh vor 1.5.2020, ablaufen (aA *Struth*, RFG 2020, 68, die derartige Fälle unter § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG subsumieren will; nach dem AB 116 BlgNR 27. GP 1 war § 2 Abs 2 COVID-19-VwBG – anders als Abs 1 leg cit – seitens der Gesetzesverfasser freilich nicht als *lex specialis* zu dieser Bestimmung gedacht).

3. Problematik des Abstellens auf die „Ausfertigung“ der Anonymverfügung. Besonders bei Anonymverfügungen mutet dies etwas seltsam an, wird bei diesen doch auf die Ausfertigung und nicht auf die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Zustellung abgestellt. Erfolgte die Ausfertigung (laut dem auf der Anonymverfügung angegebenen Datum) bereits vor 22.3.2020, bleibt es somit bei der vierwöchigen (weder unterbrochenen noch gehemmt) Frist, auch wenn die Zustellung erst danach erfolgt ist und der Adressat daher mit den gleichen COVID-19-bedingten Schwierigkeiten bei der Zahlung des Strafbetrages konfrontiert war wie zB ein Fahrzeuglenker, der am selben Tag ein Organmandat auf seinem Auto vorgefunden hat. Umgekehrt wird dem Adressaten einer Anonymverfügung, die zwar vor 1.5.2020 ausgefertigt, aber erst danach zugestellt wurde, eine zweiwöchige Verlängerung der Zahlungsfrist zuteil. Ob diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt und damit gleichheitskonform ist, darf (auch vor dem Hintergrund der substantiellen Änderungen bei den allgemeinen Verkehrsbeschränkungen nach dem COVID-19-MaßnahmenG und den darauf beruhenden Durchführungs-

verordnungen im maßgeblichen Zeitraum) bezweifelt werden. Den Ausdruck „ausgefertigten“ iSv „zugestellten“ zu verstehen, würde die verfassungsrechtlichen Bedenken zwar entspannen, aber den Gesetzeswortlaut stark strapazieren und auch mit dem herrschenden Begriffsverständnis zu § 49a VStG, insb zum Beginn des Fristenlaufs gem Abs 6 leg cit, konkurrieren.

Ein Fahrzeuglenker, dem am 26.3.2020 eine Anonymverfügung wegen eines Verkehrsdelikts zugestellt wurde, hat nach den vorstehenden Ausführungen jedenfalls folgende Überlegungen anzustellen, wenn er die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch rechtzeitige Zahlung des Strafbetrags verhindern möchte:

- Gem § 49a Abs 6 VStG wird eine Anonymverfügung gegenstandslos, wenn der Strafbetrag nicht binnen vier Wochen nach deren Ausfertigung einbezahlt wird, und die Behörde hat ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Andernfalls hat die Behörde nach Abs 7 leg cit von der Ausforschung des unbekanntes Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen.
- Wegen der Bezugnahme auf die „Ausfertigung“ der Anonymverfügung beginnt die vierwöchige Zahlungsfrist nicht mit der Zustellung der Anonymverfügung, sondern mit jenem Datum, das in der Anonymverfügung gem § 49a Abs 3 Z 1 VStG als „Datum der Ausfertigung“ ausgewiesen ist. Dass die Anonymverfügung am 26.3.2020 zugegangen ist, hat für den Fristenlauf demnach von vornherein keine Bedeutung. Es kommt vielmehr auf das in der Anonymverfügung angegebene Datum an. Wurde die Anonymverfügung idS am Freitag, dem 20.3.2020, ausgefertigt, wäre die Zahlungsfrist an sich bis einschließlich Freitag, dem 17.4.2020, offen gewesen; bei Ausfertigung am Montag, dem 23.3.2020, hätte die Zahlung hingegen bis 20.4.2020 (mit den in § 49a Abs 7 VStG beschriebenen Konsequenzen) erfolgen können.
- Da § 2 Abs 2 Z 1 COVID-19-VwBG iZm der dort angeordneten Verlängerung der Zahlungsfrist auf sechs Wochen ebenfalls nicht darauf abstellt, ob die Anonymverfügung zwischen 22.3. und 30.4.2020 zugestellt wurde, sondern die Verlängerung auf in diesem Zeitraum „ausgefertigte“ Anonymverfügungen beschränkt, bleibt es beim ersten der beiden vorstehend behandelten Fälle (mit 20.3.2020 als Datum der Ausfertigung) beim Ende der Zahlungsfrist am 17.4.2020. Im zweiten Fall (mit 23.3.2020 als Datum der Ausfertigung) verlängert sich die Zahlungsfrist demgegenüber auf sechs Wochen und läuft daher bis einschließlich 4.5.2020. In letzter Konsequenz ergibt sich damit in den beiden Beispielfällen – trotz Zustellung der Anonymverfügungen am selben Tag – ein Unterschied in der zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist von zweieinhalb Wochen.

IdF vor dem 12. COVID-19-G:

Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen, mündlicher Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
§ 3. Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG) mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen (§ 51a AVG; § 24 VStG iVm. § 51a AVG) und dergleichen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens. Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

BGBI I 16/2020

IdF des 12. COVID-19-G:

Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen, mündlicher Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

§ 3. (1) Mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen sind nur durchzuführen, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen; § 34 Abs. 2, 4 und 5 AVG ist anzuwenden.

(2) Die Behörde kann

1. mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine und dergleichen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen,
2. mündliche Verhandlungen, die andernfalls an Ort und Stelle abzuhalten wären, unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung am Sitz der Behörde oder an dem Ort abhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint, wobei Augenscheine und Beweisaufnahmen an Ort und Stelle diesfalls vor der Verhandlung stattzufinden haben, oder
3. Beweise unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung aufnehmen.

(3) Den Parteien und sonst Beteiligten, den erforderlichen Zeugen und Sachverständigen, den Dolmetschern und den sonst der Amtshandlung beizuziehenden Personen ist Gelegenheit zu geben, unter Verwendung der technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der betreffenden Amtshandlung teilzunehmen. Die Behörde hat die Parteien und sonst Beteiligten aufzufordern, bekanntzugeben, ob ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen; ist dies nicht der Fall, so kann die Amtshandlung auch in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Die Behörde hat diesfalls den Parteien und sonst Beteiligten, die aus diesem Grund an der Amtshandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

(4) Ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können, und wird die mündliche Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so hat die Behörde denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, auf Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben. Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmen den, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein; die Aufforderung der Behörde hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten. § 42 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

(5) Wird eine Amtshandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so braucht eine Niederschrift, außer vom Leiter der Amtshandlung, von keiner weiteren Person unterschrieben zu werden. Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Niederschrift treten. § 14 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 AVG bleibt unberührt.

(6) Die Behörde ist verpflichtet, mit den Beteiligten sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens mündlich zu verkehren, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist und eine andere Form als die des mündlichen Verkehrs nach Lage des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt. Die Behörde ist zur Entgegennahme mündlicher Anbringen bei Gefahr im Verzug oder wenn ein einschreitender Beteiligter der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist oder diesem eine schriftliche Einbringung wegen einer Behinderung nicht zugemutet werden kann, verpflichtet. In sonstigen Fällen kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, das Anbringen innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmen den, angemessenen Frist schriftlich einzubringen. Wird das Anbringen rechtzeitig schriftlich eingebracht, so gilt es als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

BGBI I 42/2020

IdF des Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz geändert wird

(1) Für die Dauer der Geltung der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020, oder einer anderen auf Grund des § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, erlassenen Verordnung hat das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), eine Vernehmung (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), einen Augenschein, eine Beweisaufnahme oder dergleichen leitet, dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer an der Amtshandlung mit Ausnahme der amtlichen Organe die für das Betreten des Ortes der Amtshandlung geltenden Bestimmungen dieser Verordnung einhalten; § 34 Abs. 2, 4 und 5 AVG ist anzuwenden.

(...)

BGBI I 59/2020

I. Rechtsentwicklung. § 3 COVID-19-VwBG enthielt in seiner Stammfassung BGBl. I 16/2020 weitreichende Beschränkungen für mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen sowie für den mündlichen Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten. Anders als sein abgabenrechtliches Pendant (§ 323c Abs 4 BAO; siehe dazu unten) wurde § 3 mit dem 12. COVID-19-G gelockert und zuletzt mit dem BG BGBl. I 59/2020, mit dem das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz geändert wird, neuerlich novelliert.

II. Rechtslage vor dem 12. COVID-19-G

1. Einschränkung physischer Behördenkontakte. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sollten persönliche Kontakte zwischen Menschen auch in Verwaltungsverfahren auf das Notwendigste reduziert werden (vgl. AB 112 BlgNR 27. GP 9). Die Einschränkungen betrafen

- mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG),
- Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG) mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen (§ 51a AVG; § 24 VStG iVm § 51a AVG) und

- „dergleichen“, also zB öffentliche Erörterungen in Großverfahren (§ 44c AVG) oder die formlose Befragung von Auskunftspersonen (AB 112 BlgNR 27. GP 6), sowie
- den mündlichen Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten.

2. Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung sollten physische Kontakte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, weshalb eine mündliche Verhandlung oder Vernehmung im Ausnahmefall nur dann stattfinden durfte, soweit dies zu diesem Zeitpunkt „zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich war“. § 3 COVID-19-VwBG aF ließ damit *prima vista* – im Unterschied zu § 3 iVm § 1 Abs 3 COVID-19-JuBG – Verhandlungen und Vernehmungen nur im staatlichen Interesse (an der Durchführung von Verwaltungs[Straf]verfahren), nicht aber auch einer Verfahrenspartei zu. Eine derart weitreichende Einschränkung im Besonderen auch von Vernehmungen, die (etwa bei Festgenommenen gem § 36 Abs 1 VStG) mitunter auch im Interesse eines Beschuldigten rasch durchzuführen war, konnte der Bestimmung – im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes und des BVG über die persönliche Freiheit – nicht unterstellt werden. Im AB 112 BlgNR 27. GP 6 ist außerdem die Rede davon, dass sich die Vorgaben für das Verwaltungs(Straf]verfahren „inhaltlich und syste-

matisch“ weitgehend an die Justiz-Regelungen anlehnen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass für eine „geordnete Verwaltungsrechtspflege“ jedenfalls auch solche Handlungen unerlässlich waren, die nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten waren, sofern nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie an der Aufrechterhaltung eines geordneten Behördenbetriebs die Einzelinteressen überwogen (vgl § 3 iVm § 1 Abs 3 COVID-19-JuBG).

Damit wird die Durchführung einer Verhandlung oder Vernehmung in aller Regel nicht statthaft gewesen sein, zumal gem § 1 und § 2 COVID-19-VwBG der Lauf von Fristen (einschließlich Verjährungsfristen) ohnehin unterbrochen bzw gehemmt war und insofern insb kein unwiederbringlicher Schaden für eine Verfahrenspartei drohte. Zu bedenken ist auch, ob die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für den weiteren Verfahrensförtgang zwingend geboten war oder im Ermessen der Behörde stand (so zB die Verhandlung im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gem § 356 GewO, vgl *Erlacher/Forster* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* § 356 GewO Rz 1 f).

Auch die neu geschaffene Möglichkeit, Verhandlungen oder Vernehmungen insb über Videokonferenz durchzuführen, änderte daran grds nichts. Diese Form der Kommunikation stand – mit Ausnahme audiovisueller Vernehmungen, die weiterhin unter den Voraussetzungen des § 51a AVG (auch iVm § 24 VStG) zulässig waren – nicht allgemein zur Verfügung, sondern ausschließlich als gleichsam „letztes Mittel“ zur Vermeidung eines physischen Kontakts, wenn die Abhaltung einer Verhandlung oder Vernehmung unerlässlich war. Die elektronische oder telefonische Kommunikation konnte aber eine an sich unerlässliche Verhandlung oder Vernehmung ermöglichen, die ansonsten wegen der Quarantäne etwa der Hauptpartei nicht durchgeführt werden konnten (siehe auch unten Pkt 4.).

Ob die Durchführung einer Verhandlung oder Vernehmung im Einzelfall im dargestellten Sinn unerlässlich war, hatte die zuständige Behörde zu beurteilen (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 9).

Beispiele für unerlässliche Vernehmungen:

- Vernehmungen von Festgenommenen (§ 36 Abs 1 VStG);
- Vernehmungen, die ohne erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder Beeinträchtigung von Beweismitteln nicht aufgeschoben werden konnten;
- Vernehmungen in Verwaltungsstrafverfahren, in denen der Beschuldigte eine Sicherheitsleistung (§ 37 VStG) zu erlegen hatte, und der rasche Abschluss des

Verfahrens zur Vermeidung eines erheblichen wirtschaftlichen Nachteils des Beschuldigten geboten war.

3. **Geeignete technische Kommunikationsmittel.** Als geeignete technische Kommunikationsmittel gelten in erster Linie technische Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung, also insb eine Videokonferenz. Aufgrund der „Ausnahmesituation“ und der Tatsache, dass auf diese Mittel nicht immer und überall zugegriffen werden kann, sollte auch eine Telefonkonferenz oder die Anhörung *via* Telefon ausnahmsweise möglich sein. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Identitätsfeststellung (zB durch die Stellung von mehreren Fragen, die idR allein der konkrete Beteiligte beantworten kann) zu legen (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 9).

4. **Durchführung mündlicher Verhandlungen in Quarantänefällen.** Unerlässliche mündliche Verhandlungen konnten auch durchgeführt werden, wenn sich Beteiligte in Quarantäne befanden, wenn und soweit die mündliche Verhandlung mittels technischer Kommunikationsmittel erfolgte. Zu beachten ist, dass die Hauptpartei des Verfahrens der Verhandlung jedenfalls beigezogen werden musste (unbeschadet der Anwendbarkeit des § 42 Abs 4 AVG für den Fall, dass die Hauptpartei die Verhandlung versäumt). Nebenparteien, die wegen Quarantäne (und umso mehr: wegen Krankheit) nicht teilnehmen konnten, haben die Möglichkeit, die (Quasi-)Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 42 Abs 3 AVG zu beantragen.

III. Änderungen durch das 12. COVID-19-G

1. **Amtshandlungen in Präsenz.** Mit dem 12. COVID-19-G sind Amtshandlungen (mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen) in Anwesenheit anderer Personen unter gelockerten Voraussetzungen wieder möglich. Bis zum 2.7.2020 waren sie nur (aber sehr wohl dann) durchzuführen, wenn sichergestellt war, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden konnte. Es bestand indirekt auch eine Pflicht, eine Mund- und Nasenschutz-Maske oder sonstige Schutzvorrichtungen zu tragen: Beteiligte ohne Gesichtsmaske waren von der Teilnahme an der Amtshandlung zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, es drohte jedoch, dass sie vom Leiter der Amtshandlung ausgeschlossen werden konnten (zur Rechtslage ab dem 3.7.2020 siehe Pkt IV.).

2. **Amtshandlungen in digitaler Form.** Die Behörde kann für die Vornahme der Amtshandlung auf eine Videokonferenz ausweichen (vgl § 3 Abs 2).

3. **Präklusionswirkungen.** Beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung in digitaler Form (etwa mittels Videokonferenz) an, hat sie die Parteien und sonstigen Beteiligten aufzufordern, bekanntzugeben, ob ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildüber-

tragung zur Verfügung stehen (§ 3 Abs 3 nF). Ist das nicht der Fall, kann zwar die Amtshandlung in Abwesenheit der Parteien durchgeführt werden, das rechtliche Gehör ist jedoch stets zu wahren (vgl § 3 Abs 3 nF). Zudem können in Abweichung von § 42 Abs 1 AVG diejenigen Parteien, die bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und folglich an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der mündlichen Verhandlung verlangen, nachträglich Einwendungen zu erheben. Die Behörde hat den Beteiligten nach einem solchen Verlangen, neben der Übermittlung der Verhandlungsschrift, auch mitzuteilen, dass sie innerhalb einer von der Behörde festzulegenden angemessenen Frist nachträglich Einwendungen erheben können. Unterlässt es die Partei, innerhalb dieser festgelegten Frist Einwendungen zu erheben, treten die Präklusionsfolgen des § 42 Abs 2 AVG ein.

Daraus folgt, dass jene, die an der digitalen mündlichen Verhandlung teilgenommen haben und vor bzw während der Verhandlung Einwendungen erhoben haben, jedenfalls teilpräkludieren.

Martin Greifeneder hegt im Hinblick auf die Privilegierung jener, die nicht an der Verhandlung teilgenommen haben und sohin Einwendungen auch nach der Verhandlung in vollem Umfang vorbringen können, gegenüber jenen, die *vor* der Verhandlung Einwendungen erhoben haben und zugleich die mangelnde Verfügbarkeit der technischen Einrichtungen bekanntgegeben haben und sohin (teil-)präkludieren, verfassungsrechtliche Bedenken (*Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 19/8). In der Tat kann es zwar einen Vorteil bedeuten, Einwendungen erst nach Kenntnis aller Inhalte der mündlichen Verhandlung zu erheben. Jedoch haben die Parteien es selbst in der Hand, dazu Gelegenheit zu erhalten, indem sie nicht bereits vor der mündlichen Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben. Das ist übrigens keine Besonderheit des COVID-19-Rechts, sondern gilt auch sonst, wenn die Parteien Einwendungen erst in (bzw am Ende) der mündlichen Verhandlung erheben (oder schriftliche Einwendungen noch ergänzen).

4. Niederschrift. Abweichend von § 14 Abs 5 AVG genügt im Fall von digitalen Amtshandlungen, dass der Leiter der Amtshandlung die Niederschrift unterschreibt. Im Gleichklang mit § 14 Abs 5 S 3 AVG kann bei elektronisch erstellten Niederschriften an Stelle der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Niederschrift treten (§ 3 Abs 5 S 2 COVID-19-VwBG). Zu diesem Zweck taugt etwa die Amtssigna-

tur iSd § 19 E-GovG (*Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 14 Rz 10). Gem § 3 Abs 5 letzter Satz COVID-19-VwBG bleiben die übrigen Bestimmungen des § 14 AVG unberührt (AA-38 27. GP 3).

5. Primat der mittelbaren Kommunikation. Nach § 3 Abs 6 S 1 COVID-19-VwBG ist die Behörde nur dann zum mündlichen Verkehr mit den am Verfahren Beteiligten und sonstigen Personen verpflichtet, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist und eine andere Form als die des mündlichen Verkehrs nach Lage des einzelnen Falls nicht in Betracht kommt.

Dadurch soll der mündliche Verkehr im Interesse der Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 eingeschränkt werden (AB 136 BlgNR 27. GP 3). *Prima vista* erscheint die zweite kumulative Tatbestandsvoraussetzung („eine andere Form als die des mündlichen Verkehrs“) redundant, weil wohl die unbedingte Erforderlichkeit des mündlichen Verkehrs ohnedies nur bei mangelnden technischen Alternativen anzunehmen ist (vgl dazu auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 19/13). Der Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung wohl zum Ausdruck bringen, dass die mündliche (unmittelbare) Interaktion in der Krisenzeit der Ausnahmefall bleiben soll und alle anderen Kommunikationsformen vorrangig eingesetzt werden sollten.

6. Anbringen. In § 3 Abs 6 S 2 COVID-19-VwBG wird angeordnet, dass die Behörde zur Entgegennahme von mündlichen Anbringen (nur) dann verpflichtet ist, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, ein einschreitender Beteiligter der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist oder diesem eine schriftliche Einbringung wegen einer Behinderung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, das Anbringen innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich einzubringen. Wird das Anbringen rechtzeitig schriftlich eingebracht, so gilt es als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

IV. Änderungen durch das BG BGBl I 59/2020, mit dem das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz geändert wird

1. Anknüpfen an die COVID-19-Lockerungsverordnung. Mit Wirkung vom 3.7.2020 wurde § 3 Abs 1 neu gefasst. Das Verwaltungsorgan, welches eine mündliche Verhandlung, eine Vernehmung, einen Augenschein, eine Beweisaufnahme oder dergleichen leitet, hat die Einhaltung der auf der Grundlage des § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmegesetzes verordneten Restriktionen sicherzustellen. § 3 Abs 1 COVID-19-VwBG nennt explizit die COVID-19-LV, die an öffentlichen Orten und im Kundenbereich von Betriebsstätten eine Abstandspflicht

gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von einem Meter festlegt (§ 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 *vo cit*). Durch die Bezugnahme auf die COVID-19-LV entfällt im Wesentlichen die Pflicht, eine Mund- und Nasenschutz-Maske oder sonstige Schutzvorrichtungen zu tragen. Die COVID-19-LV sieht diese nur noch im Bereich von Massenbeförderungsmitteln (§ 1 Abs 2 *leg cit*),

im Kundenbereich von öffentlichen Apotheken (§ 2 Abs 2 *leg cit*), ggf am Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 3 Abs 2 *leg cit*) sowie teilweise bei Veranstaltungen (§ 10 Abs 7 *ff leg cit*) und Messen (§ 10a Abs 3 *leg cit*) vor. Der Verhandlungsleiter kann sich zur Durchsetzung der Bestimmungen der Maßnahmen nach § 34 Abs 2, 4 und 5 AVG bedienen.

Unterbrechung von Verfahren

§ 4. (1) Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde auf, so hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde dies bekanntzumachen.

(2) Die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hat auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

BGBI I 16/2020

1. Regelungsgegenstand. § 4 COVID-19-VwBG regelt den Fall, dass infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 „die Tätigkeit einer Behörde aufhört“, und trifft Vorsorge dafür, dass Verfahrenshandlungen, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind, dennoch vorgenommen werden. Zu diesem Zweck wird der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde die Befugnis eingeräumt, auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen.

2. „Aufhören“ der Behördentätigkeit. Eine nähere Definition der tatbestandlichen Voraussetzung, dass die Tätigkeit einer Behörde *iSv* § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG „aufhört“, bleibt die Gesetzgebung schuldig. Aus der korrespondierenden Bestimmung des COVID-19-JuBG und den dazu ergangenen Gesetzesmaterialien (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 10) lässt sich jedoch ableiten, dass dieser Formulierung § 161 ZPO und § 25 Abs 1 Z 5 AußStrG Pate standen. Im Hinblick darauf beschreibt § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG einen faktischen Zustand, in dem die Behörde an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert ist oder der Verkehr mit ihr unmöglich ist, und zwar nicht nur in Bezug auf ein bestimmtes Verfahren, sondern prinzipiell im Hinblick auf den gesamten Amtsbetrieb. Entscheidend ist, dass dieser Zustand durch das Auftreten und die Verbreitung von COVID-19 bedingt sein muss, um von § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG erfasst zu werden. Dieser Bezug zur Coronakrise kann insb durch Krankheitsfälle im Personalstand einer Be-

hörde, durch (behördlich angeordnete oder freiwillige) Quarantänemaßnahmen *iZm* der Nachverfolgung von Kontaktketten, aber auch durch staatlich verordnete Verkehrsbeschränkungen ausgelöst werden, die es Mitarbeiter/innen unmöglich machen, zur Arbeit zu gelangen, sofern dieser Effekt nicht durch Telearbeit zumindest einigermaßen kompensiert wird (siehe zu alledem auch § 323d BAO Pkt I./2.; sowie *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 20).

3. (Bloß deklarative) Bekanntmachung des Aufhörens der Behördentätigkeit. Hört die Tätigkeit einer Behörde *iSd* vorstehenden Ausführungen als Folge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 auf, liegt es zunächst gem § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG an der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, diesen Umstand bekannt zu machen. Nach den Gesetzesmaterialien zum COVID-19-JuBG, das dem COVID-19-VwBG insgesamt und offensichtlich auch in diesem Punkt als Vorlage gedient hat, soll diese Bekanntgabe freilich nur informativen Charakter haben (vgl den AB 112 BlgNR 27. GP 10, wo von der „bloß deklarative[n]“ Aufgabe der Information der rechtssuchenden Bevölkerung die Rede ist). Ein Vorgehen nach § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG kann daher auch schon dann zulässig sein, wenn die in Abs 1 *leg cit* geforderte Bekanntmachung (noch) nicht erfolgt ist.

4. Zuständigkeit zur Bekanntmachung. Welcher Behörde die Rolle einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zukommt, wird im verfahrensrechtlichen Kontext (vgl insb die §§ 4, 5 und 68 sowie früher auch § 73 AVG) herkömmlicherweise nach einem in der konkreten Angelegenheit bestehenden administrativen Instanzenzug (der

von Verfassungen wegen nur noch in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden in Betracht kommt und auch dort bereits vielfach ausgeschlossen wurde) oder nach der Möglichkeit zur Beeinflussung des Inhalts einer zu treffenden Entscheidung im Wege des Weisungsrechts oder qua aufsichtsbehördlicher Befugnisse beurteilt (vgl dazu etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 64 ff). Dieses Begriffsverständnis wirft im gegebenen Zusammenhang insoweit Fragen auf, als es danach auf der einen Seite Behörden gibt, die unstrittig keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde haben und für die die Bekanntmachungspflicht gem § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG daher ins Leere geht, während auf der anderen Seite in Bezug auf Behörden, deren Aufgabenbereich nicht bloß ganz bestimmte Verwaltungszweige umfasst, die beschriebenen Voraussetzungen im Regelfall gleich von mehreren Behörden erfüllt werden. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde einer Bezirkshauptmannschaft – und damit der idealtypischen Vollzugsbehörde erster Instanz – kann etwa die jeweilige Landesregierung und bei Einrichtung eines Ressortsystems auch jedes einzelne Mitglied derselben (in Angelegenheiten der Landesverwaltung) genauso gut sein wie der jeweilige Landeshauptmann (in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung), in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung aber etwa auch die Landespolizeidirektion des betreffenden Bundeslandes. Damit aber nicht genug: Wie die hM zu § 68 AVG (vgl etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 68) zeigt, lässt der Begriff der „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde“ ggf nicht nur eine Subsumtion der im geschilderten Sinne unmittelbar übergeordneten Behörden, sondern auch von deren Oberbehörden zu, was den Kreis der für eine Bekanntmachung gem § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG in Betracht kommenden Behörden im Fall einer Bezirkshauptmannschaft auf die – in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung den Landeshauptleuten gegenüber weisungsberechtigten – Mitglieder der Bundesregierung (und allenfalls auch die Bundesregierung selbst) erweitert. Ob das Gesetz in dieser Beziehung eine korrigierende, ausschließlich auf organisatorische Belange abstellende Interpretation zulässt (was zur Folge hätte, dass der Begriff „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ in § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG eine ganz prinzipiell andere Bedeutung hätte als in Abs 2 leg cit) oder davon auszugehen ist, dass im Fall des Aufhörens der Behördentätigkeit grds jede der nach klassischem Begriffsverständnis in Betracht kommenden „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden“ zur Bekanntmachung berechtigt und ggf auch verpflichtet ist, was in Anbetracht der Funktion und der bloß deklarativen Wirkung dieser Bekanntmachung ein durchaus vertretbares Auslegungsergebnis wäre, bleibt unklar.

5. Art und Ort der Bekanntmachung. Im Gegensatz zu § 4 Abs 1 COVID-19-JuBG werden Art und Ort der nach § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG gebotenen Bekanntmachung im Gesetz nicht näher präzisiert (was wohl schon deshalb unausweichlich ist, weil in Anbetracht der Vielzahl an erfassten Behördentypen, deren Tätigkeit aufhören kann, selbst bei einem auf organisatorische Belange reduzierten Verständnis des Begriffs der „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde“ iSd vorstehenden Überlegungen jedenfalls ganz unterschiedliche Behörden als Adressat der Bekanntmachungspflicht in Betracht kommen). Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften für Verlautbarungen der jeweils zur Bekanntmachung verpflichteten Behörde.

6. Rechtsfolgen eines Aufhörens der Behördentätigkeit. Hört die Tätigkeit einer Behörde iSd § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG auf, bleibt dies vorderhand ohne unmittelbare rechtliche Konsequenzen. Insb wird auch der Fristenlauf in davon betroffenen Verfahren dadurch weder gehemmt noch unterbrochen; diesbezügliche Änderungen ergeben sich ausschließlich aus den §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG und/oder einer Verordnung gem § 5 leg cit. Die in der Überschrift zu § 4 COVID-19-VwBG (und in der Folge auch in Abs 2 leg cit) angesprochene (Verfahrens-) „Unterbrechung“ ist also eine rein faktische. Allerdings räumt § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG – und das ist der eigentliche Sinn und Zweck des ganzen Paragraphen – jedem Verfahrensbeteiligten das subjektive Recht ein, dass die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auf seinen Antrag hin eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache bestimmt, wenn während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind. § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG ermöglicht also die Übertragung der Kompetenz zur Verfahrensführung auf eine andere Verwaltungsbehörde und damit einen Eingriff in die gesetzlich geregelte Zuständigkeitsordnung (zur damit verbundenen verfassungsrechtlichen Problematik vgl *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 26).

7. Zuständigkeit zur Anordnung eines Kompetenzübergangs. Dass § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG die Zuständigkeit zur Anordnung eines Kompetenzübergangs der „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde“ zuweist, bereitet im Unterschied zur Bekanntmachungspflicht gem Abs 1 leg cit keine besonderen Schwierigkeiten. Da im gegebenen Zusammenhang naturgemäß auf das konkrete Verwaltungsverfahren abzustellen ist, für das eine Kompetenzübertragung beantragt wird, ist die zur Entscheidung berufene Behörde durch diesen Terminus – wie auch im Kontext der §§ 4, 5 und 68 sowie des

früheren § 73 AVG – eindeutig genug bestimmt. Schon allein im Lichte der Antragsbindung ist es jedoch erforderlich, die Ausübung der ggst Kompetenz – anders als bei den amtswegigen Aufhebungs- und Abänderungsbefugnissen nach § 68 AVG – auf die der „ausgefallenen“ Behörde unmittelbar übergeordnete Oberbehörde zu beschränken, zumindest soweit deren Tätigkeit nicht ebenfalls iSv § 4 Abs 1 COVID-19-VwBG aufgehört hat.

8. Formelle Voraussetzungen für eine Kompetenzübertragung. Mit der Übertragung der diesbezüglichen Entscheidungskompetenz an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde schränkt § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG dieses Instrument freilich von vornherein auf Verfahren vor Verwaltungsbehörden ein, in denen es eine derartige Oberbehörde überhaupt gibt. Nicht unerhebliche formelle Restriktionen ergeben sich aber auch daraus, dass ausschließlich „andere sachlich zuständige Behörden desselben Landes“ zur Entscheidung der Sache bestimmt werden dürfen. Dies bedeutet, dass eine Betrauung gem § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG nicht nur voraussetzt, dass es eine Behörde gibt, die für die Durchführung des unterbrochenen Verfahrens sachlich zuständig wäre, wenn der maßgebliche örtliche Anknüpfungspunkt ihren Sprengel beträfe, sondern dass deren Sprengel auch im selben Bundesland gelegen sein muss wie jener der Behörde, deren Tätigkeit aufgehört hat; die nach dem Wortlaut („Behörde desselben Landes“) theoretisch mögliche Deutung, dass es sich im organisatorischen Sinn um eine Landesbehörde handeln muss, scheint bei teleologischer Betrachtung ausgeschlossen. Denkbar wäre nach § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG infolge dessen etwa

- die Betrauung einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde desselben Bundeslandes mit Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung gleichwie der Landesverwaltung nach Einstellung der Tätigkeit einer Bezirkshauptmannschaft (wobei die Übertragung sowohl an eine andere Bezirkshauptmannschaft als auch an den/die Bürgermeister/in einer Statutarstadt in dessen/deren Funktion als Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen darf; so auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 24) oder
- die Betrauung des/r Bürgermeister/s/in einer anderen Gemeinde desselben Bundeslandes mit der Führung eines Verfahrens in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs, wenn der/die an sich örtlich zuständige Bürgermeister/in COVID-19-bedingt ausfällt.

Bei Einstellung der Tätigkeit einer Behörde mit landesweitem Sprengel kommt das Einspringen einer anderen Behörde hingegen grds nicht in Betracht. Denkbar wäre allenfalls der Fall, dass nach dem Aufhören der Tätigkeit einer Landespolizeidirektion die Kompetenz in Bezug auf ein Verfahren, das diese iSv Art 78c B-VG als

Sicherheitsbehörde erster Instanz führt, an eine Bezirksverwaltungsbehörde desselben Bundeslandes übertragen wird (und *vice versa*, soweit es um die Tätigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde gem Art 78a B-VG geht).

9. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden scheint eine Kompetenzübertragung gem § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG von vornherein vollständig ausgeschlossen. Zwar könnte *prima vista* unterstellt werden, dass es beim Ausfall einer Gemeindebehörde im selben Bundesland iS dieser Bestimmung durchaus noch „andere sachlich zuständige Behörden“ – nämlich die korrespondierenden Behörden aller anderen Gemeinden des Landes – gibt. Allerdings fehlt es in dieser Hinsicht schon an einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, die einen solchen Kompetenzübergang anordnen könnte, werden doch die Aufsichtsbehörden seit jeher nicht unter diesen Begriff subsumiert (vgl dazu etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 Rz 71). Abgesehen davon stünde natürlich auch die verfassungsgesetzliche Absicherung der territorialen Selbstverwaltung einer einfachgesetzlich grundgelegten Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs an eine andere Gemeinde entgegen (so zutreffend auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 25; *Struth*, RFG 2020, 70).

10. Materielle Voraussetzungen für eine Kompetenzübertragung. Ob die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde einem Antrag stattzugeben hat, hängt gem § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG davon ab, ob während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind. Diese Formulierung entspricht – wenn man davon absieht, dass am Schluss auf die Interessen eines Beteiligten und nicht einer (Verfahrens-)Partei abgestellt wird – nicht nur jener in § 4 Abs 2 COVID-19-JuBG, sondern auch § 1 Abs 3 COVID-19-VwBG, der die Voraussetzungen für einen behördlichen Ausschluss der in Abs 1 leg cit normierten Fristenunterbrechung regelt. Die bereits iZm dieser Bestimmung aufgeworfene Frage, ob sich die nachgestellte Einschränkung (dort auf Verfahrensparteien) auch auf die Wendung „Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit“ oder nur auf die Wortfolge „Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens“ bezieht (siehe § 1 Pkt III./3.), stellt sich auch hier. Da § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG im Gegensatz zu § 1 Abs 3 leg cit keine amtswegig wahrzunehmende Behördenkompetenz, sondern lediglich die Erlassung eines antragsbedürftigen Verwaltungsakts regelt, spricht an dieser Stelle *prima vista* mehr für einen durchgehenden Fokus auf die In-

teressen der zur Antragstellung legitimierten Beteiligten; umgekehrt würde dies freilich die Rolle von Formalparteien und dergleichen schmälern, die gerade zur Wahrung bestimmter öffentlicher und damit auch (Dritt-)Interessen am Verfahren beteiligt werden. In Wahrheit ist – ganz abgesehen von diesen Detailspekten – die gesetzgeberische Entscheidung, die Kompetenzübertragung nach Ausfall der Tätigkeit einer Behörde von einem diesbezüglichen Antrag abhängig zu machen, ganz prinzipiell in Frage zu stellen. Im Hinblick darauf, dass Verwaltungsverfahren in vielen Fällen ausschließlich oder zumindest überwiegend der Verwirklichung öffentlicher Interessen dienen, wäre den Behörden die Möglichkeit einzuräumen gewesen, von Amts wegen auf ein derartiges Ereignis zu reagieren. Die Ausweitung der Antragsbefugnis auf „Beteiligte“ wirkt dem Manko einer diesbezüglichen Regelungslücke zwar etwas entgegen, weil damit auch sog „bloße Beteiligte“ mit einer entsprechenden Initiativbefugnis ausgestattet werden, belastet die Regelung aber gleichzeitig mit der schwierigen Frage, wo die Grenze zwischen einem „bloß Beteiligten“ und unbeteiligten Dritten liegt (zu dieser Frage vgl etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG P, § 8 Rz 31 f).

11. Entscheidung über einen Antrag auf Kompetenzübertragung. Über den Antrag eines Verfahrensbeteiligten hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Bescheidform zu entscheiden. Sieht sie die gesetzlichen Voraussetzungen als erfüllt an, wobei sie nicht bloß das Zutreffen der in § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG umschriebenen Gefährdungsszenarien bei Unterbleiben einer Kompetenzübertragung zu prüfen hat, sondern – mangels Bindung an das Vorliegen oder das Unterbleiben einer diesbezüglichen Bekanntmachung – auch beurteilen muss, ob die Tätigkeit der an sich zuständigen Behörde tatsächlich iSv Abs 1 leg cit aufgehört hat, liegt es an ihr zu bestimmen, welcher Behörde die Kompetenz zur Verfahrensführung übertragen wird. Dass es sich um eine „sachlich zuständige Behörde desselben Landes“ handeln muss, wurde weiter oben – mit den daraus resultierenden Konsequenzen für den Anwendungsbereich des § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG – bereits behandelt. Im Übrigen wird insoweit ein weitgehender Spielraum

der Behörde anzunehmen sein. Eine Bindung an die diesbezüglichen Vorstellungen im Antrag wird ebenso wenig zu unterstellen sein, wie eine räumliche Nähe zur Behörde, deren Tätigkeit aufgehört hat, ein gesetzliches Auswahlkriterium ist. Eine solche Nähe kann sich zwar iSd Bürgernähe als zweckmäßig erweisen und daher im Rahmen der Behördenauswahl eine Rolle spielen, dies allerdings nur, wenn nicht – vielleicht gerade aufgrund der räumlichen Nähe zur ausgefallenen Behörde – eine baldige COVID-19-bedingte Einstellung auch der Tätigkeit dieser Behörde zu befürchten ist.

12. Umfang der Kompetenzübertragung. Was die Frage nach der Reichweite der Kompetenzübertragung betrifft, sind § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG gegenläufige Indizien zu entnehmen. Auf der einen Seite wird eine diesbezügliche Anordnung der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde davon abhängig gemacht, dass „Verfahrenshandlungen“ vorzunehmen sind, die zur Abwehr bestimmter Gefährdungsszenarien dringend geboten sind, was eher auf die Zulässigkeit einer bloß punktuellen Betrauung einer anderen Behörde – eben mit den zur Gefahrenabwehr so dringend erforderlichen Verfahrenshandlungen – hinweist. Auf der anderen Seite wird die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde *expressis verbis* beauftragt, bei Vorliegen einer entsprechenden Gefährdungslage eine andere Behörde „zur Entscheidung der Sache zu bestimmen“; auch wenn mit der „Sache“ theoretisch auch bloß die konkrete, ausständige Verfahrenshandlung gemeint sein könnte, weist diese Diktion, vor allem auch in Kombination mit dem Begriff „Entscheidung“, doch eher auf die Vorstellung der Gesetzgebung von einer endgültigen Übertragung des gesamten Verfahrens einschließlich der das Verfahren abschließenden bescheidförmigen Erledigung hin. Letztlich wird wohl auch aus Praktikabilitätsgründen dieser zweiten Auslegungsvariante der Vorzug zu geben sein (so auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 28 f, wiewohl den am Ende seiner Ausführungen genannten Argumenten durch entsprechend präzise Umschreibung der vorzunehmenden Verfahrenshandlungen im Übertragungsbescheid entgegengewirkt werden könnte; ihm folgend *Struth*, RFG 2020, 70).

Verordnungsermächtigung

§ 5. Der Bundeskanzler wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 1 Abs. 1 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern, zu verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Er kann insoweit auch die in § 2 festgelegten Fristen verlängern oder verkürzen und weitere Bestimmungen vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren regeln. Er kann insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen

anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausschließen sowie bestimmen, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von diesen, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

BGBI I 16/2020

1. Reichweite der Verordnungsermächtigung. § 5 COVID-19-VwBG eröffnet dem Bundeskanzler – wie § 8 COVID-19-JuBG der Bundesministerin für Justiz für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit – einen ausgesprochen weitgehenden Gestaltungsspielraum zur ordnungsförmigen Erlassung von Vorschriften iZm Fristen und Terminen in Verwaltungsverfahren. Im Einzelnen kann er

- die in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen verlängern oder verkürzen, dh den unterbrochenen Fristenlauf bereits vor dem 1.5.2020 oder auch erst zu einem späteren Zeitpunkt neu beginnen lassen;
- weitere (dh über § 1 Abs 1 letzter Satz und Abs 1a COVID-19-VwBG hinausgehende) allgemeine Ausnahmen von der Fristenunterbrechung vorsehen;
- die in § 2 COVID-19-VwBG festgelegten Fristen verlängern oder verkürzen; sowie
- weitere Bestimmungen vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren regeln. Woran bei diesen „weiteren Bestimmungen“ gedacht ist, zeigt die anschließende demonstrative Auflistung, der zufolge etwa
 - die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen angeordnet werden kann;
 - Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausgeschlossen werden können; oder
 - bestimmt werden kann, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden.

2. Auswirkungen von Art 1 des 4. COVID-19-G auf die Reichweite der Ermächtigung. Obwohl § 5 COVID-19-VwBG seit der Stammfassung nicht novelliert wurde, hat sich sein Bedeutungsgehalt durch Art 1 des 4. COVID-19-G insoweit geändert, als er explizite Bezüge auf § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG und den durch dieses

Gesetz vollständig neu gefassten § 2 leg cit enthält. Die Ermächtigung zur Verlängerung oder Verkürzung „der in § 2 festgelegten Fristen“ bezieht sich nun eben nicht mehr bloß auf die in die Frist von verfahrenseinleitenden Anträgen nicht einzurechnenden Zeiten, sondern auch auf Entscheidungs- und Verjährungsfristen sowie die Fristen zur Einzahlung des Strafbetrags bei Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen. Im Lichte der schier unbegrenzten Reichweite der „weiteren Bestimmungen“, die vom Bundeskanzler ohnedies erlassen werden können, fallen diese Änderungen freilich kaum ins Gewicht.

3. Gesetzliche Determinierung. Was die gesetzliche Determinierung der Verordnungsermächtigung anlangt, ist zu beachten, dass § 5 S 1 COVID-19-VwBG, in dem von der Möglichkeit die Rede ist, die allgemeine Unterbrechung von Fristen gem § 1 Abs 1 leg cit zu verlängern oder zu verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, mit dem Halbsatz schließt, „soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist“. Gem § 5 letzter Satz COVID-19-VwBG hingegen sind „dabei“ die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insb der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von diesen, auf der einen sowie das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Ob dies tatsächlich bedeuten soll, dass die in Satz 1 vorgesehenen, auf die allgemeine Fristenunterbrechung gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG bezogenen Maßnahmen ausschließlich von der Intention der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getragen sein dürfen, während jene nach Satz 2 und 3 einer vorherigen Interessenabwägung bedürfen, bleibt unklar. Grammatikalisch denkbar und wohl auch sachgerechter wäre es, den ausschließlich COVID-19-bezogenen Passus im ersten Satz allein auf die Möglichkeit der Statuierung weiterer genereller Ausnahmen von der allgemeinen Fristenunterbrechung gem § 1 Abs 1

COVID-19-VwBG zu beziehen, im Übrigen indes generell die beschriebene Interessenabwägung zu fordern (siehe auch *Struth*, Sonderregelungen für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof als Begleitmaßnahmen zu COVID-19, B II 2, in dieser Ausgabe).

4. **Weitere Anwendbarkeit.** Von der Verordnungsermächtigung gem § 5 hat der Bundeskanzler bis zum 30.4.2020

keinen Gebrauch gemacht, sie bleibt gleichwohl – in Ermangelung einer entsprechenden Befristung der Ermächtigung (außer der generellen Befristung des COVID-19-VwBG gem § 9 Abs 1) – weiter bestehen und würde es etwa ermöglichen, von § 1 Abs 1 erfasste Fristen, die mit dem 1.5.2020 in Lauf gesetzt wurden, neuerlich zu unterbrechen.

Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes
§ 6. (1) (Verfassungsbestimmung) Auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte sind die §§ 1 bis 5 dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Im Fall des § 4 Abs. 2 hat der Verwaltungsgerichtshof ein anderes sachlich zuständiges Verwaltungsgericht, in Ermangelung eines solchen ein anderes Verwaltungsgericht zu bestimmen.
 (2) Auf das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes sind die §§ 1 bis 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.
 BGBl I 16/2020

I. Verfahren vor den VwG

1. **Allgemeines.** Nach der Verfassungsbestimmung des § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG sind auf das Verfahren der VwG die §§ 1 bis 5 dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist (Satz 1). Im Fall des § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG hat der VwGH ein anderes sachlich zuständiges VwG, in Ermangelung eines solchen ein anderes VwG zu bestimmen (Satz 2).

2. **Verfassungsrang.** Zufolge den Gesetzesmaterialien bekleidet § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG deshalb Verfassungsrang, weil in Satz 2 eine Zuständigkeit des VwGH normiert wird (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 7). *Greifeneder* hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Verfassungsrang auch mit Blick auf Art 131 B-VG geboten ist (siehe *Greifeneder* in Resch, Corona-HB¹⁻⁰¹ Kap 15 Rz 33). Das Aufhören der Tätigkeit eines VwG iSd § 4 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG könnte überdies in ein Spannungsverhältnis zu Art 129 B-VG treten, wo das Bestehen (und somit wohl auch die Tätigkeit) der LVwG, des BVwG und des BFG verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben sind („Bestandsgarantie“). Einzelne Regelungen könnten aber auch in ein Spannungsverhältnis mit grundrechtlichen Vorgaben geraten. So ließe sich etwa darüber diskutieren, ob und inwieweit die Beschränkungen des Verkehrs mit den VwG und die Regelungen über die Durchführung von mündlichen Verhandlungen iSd § 3 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG mit Art 6 EMRK und Art 47 GRC („access to court“, Öffentlichkeitsgebot) vereinbar sind und ob die Regelungen über die Unterbrechung und Hemmung von Fristen gem §§ 1, 2 und 5 COVID-19-VwBG in allen Fällen noch eine angemessene

Verfahrensdauer ermöglichen. Durch den Verfassungsrang des § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG sind diese Regelungen zwar verfassungsrechtlich abgesichert, nicht jedoch konventions- und unionsrechtlich.

3. **Anwendbarkeit des AVG.** Die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 COVID-19-VwBG auf das Verfahren der VwG setzt voraus, dass „auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist“. Dies trifft gem §§ 17 und 38 VwGVG auf die Beschwerdeverfahren gem Art 130 Abs 1 B-VG – also auf den quantitativ überwiegenden Teil aller Verfahren – zu. In Administrativsachen verweist § 17 VwGVG direkt auf das AVG, in Verwaltungsstrafsachen verweist § 38 VwGVG zunächst auf das VStG, aus dessen § 24 sich aber wiederum die Anwendbarkeit des AVG ergibt (siehe dazu etwa auch VwGH 25.4.2018, Ra 2018/09/0025). Dasselbe gilt für das Verfahren über Verhaltensbeschwerden gem Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG, für die § 17 VwGVG gleichermaßen gilt (vgl § 53 iVm § 17 VwGVG). Für Vergabesachen (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) gelten die Sonderregelungen des COVID-19 BegleitG Vergabe (vgl Art 38 des 4. COVID-19-G). In Dienstrechtssachen (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG) und sonstigen Angelegenheiten (Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG) kommt es darauf an, ob dort die Anwendbarkeit des AVG gesetzlich vorgesehen ist (was idR zutrifft, siehe zB § 1 Abs 1 DVG). Dass § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG nach den Erläuterungen auch in Verfahren gelten soll, in denen nicht das AVG, sondern die BAO das anzuwendende Verfahrensrecht ist (so der AB 112 BlgNR 27. GP 7), scheint mit dieser gesetzlichen Anordnung *prima vista* in Widerspruch zu stehen. Offenbar bezieht sich besagter Passus in den Gesetzesmaterialien aber nur auf Satz 2 *leg cit*, dem zufolge der VwGH beim Ausfall eines VwG

ein anderes VwG auf Antrag eines Beteiligten mit unaufschiebbareren Verfahrenshandlungen betrauen kann. Diese Kompetenz steht dem VwGH demnach auch in Bezug auf verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne AVG-Bezug zu (was insoweit konsequent ist, als auch § 4 COVID-19-VwBG keine Einschränkung auf Verwaltungsverfahren mit AVG-Bezug enthält).

4. Sinngemäße Anwendung. Die §§ 1 bis 5 COVID-19-VwBG sind auf das Verfahren der VwG „sinngemäß“ anzuwenden. Das bedeutet, dass diese Regelungen nicht schlechthin anzuwenden sind, sondern nur insoweit angewendet werden dürfen, als dies dem Sinn und Zweck des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entspricht (vgl etwa VwSlg 13.498 A/1991).

5. Vorverfahren. Die Erläuterungen gehen explizit auch von der Anwendbarkeit auf das von der belangten Behörde zu führende verwaltungsgerichtliche Vorverfahren aus (AB 112 BlgNR 27. GP 7). Dasselbe gilt übrigens auch für das vom VwG zu führende Vorverfahren vor dem VwGH.

6. Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 6 COVID-19-VwBG. Für das Verfahren vor den VwG gelten die Bestimmungen des COVID-19-VwBG über die Unterbrechung von Fristen (§ 1), die Sonderregelungen für bestimmte Fristen (§ 2) und die Verordnungsermächtigung zu Gunsten des Bundeskanzlers (§ 5). Dazu kann grds auf das zu den angeführten Vorschriften Gesagte verwiesen werden. Klarstellend ist festzuhalten, dass die Ausnahmen von bestimmten Fristen (nach dem EpG, § 80 Abs 6 FPG und § 22a Abs 2 und 4 BFA-VG) auch für das Verfahren vor den VwG gelten. Ein die Nichtunterbrechung einer bestimmten Frist beinhaltender Ausspruch gem § 1 Abs 2 und 3 COVID-19-VwBG ist vom VwG in Form eines verfahrensleitenden Beschlusses vorzunehmen (vgl dazu die Überlegungen bei § 1 Pkt III./7.).

7. Einzelfragen. Im Einzelnen werfen die Fristenregelungen des COVID-19-VwBG gewiss schwierige Fragen auf, die im Folgenden anhand einiger wichtiger, im VwGVG geregelter Fristen erörtert werden sollen:

a. Unterbrechung der Beschwerdefristen. Die vierwöchige Frist für die Bescheidbeschwerde (Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, § 7 Abs 4 S 1 VwGVG) ist gem § 1 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen (vgl zB auch LVwG Tirol 26.5.2020, LVwG-2020/33/0905-1). Sie beginnt am 1.5.2020 neu zu laufen und endet somit am 29.5.2020. Mit Blick auf den Wortlaut des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, dem zufolge die Frist „unterbrochen“ ist und „neu zu laufen“ beginnt, könnte fraglich sein, ob eine Bescheidbeschwerde bereits vor dem 1.5.2020 mit fristwahrender Wirkung erhoben werden kann oder ob sie verfrüht (und deswegen vielleicht sogar unzulässig) wäre (allgemein zu dieser Problematik aus

abgabenrechtlicher Sicht vgl *Ritz*, SWK 2015, 1254). Der Zweck des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG besteht darin, die Rechtsunterworfenen vor Rechtsnachteilen als Folge von umständebedingtem Fristenversäumnissen zu bewahren (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 6 und 8 f), nicht aber, den Zugang zum Recht zu behindern oder auch nur zu verlangsamen. Vor diesem Hintergrund verbietet sich jedoch – auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 260 Abs 2 BAO – eine Auslegung dahingehend, dass verfrühte Bescheidbeschwerden unzulässig wären (vgl dazu auch den Hinweis in VwGH 27.4.2020, Ra 2020/21/0116 Rz 13). Dies hat auch große praktische Bedeutung, weil nicht wenige Parteien (vertreter) in der Krisenzeit dazu tendierten, Fristen zum „regulären“ Fristende zu wahren, nicht nur, um ein Anstauen der Arbeit zu vermeiden, sondern auch (und vor allem), um Rechtsunsicherheiten dahingehend zu vermeiden, ob die betreffende Frist überhaupt unter § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG fällt oder nicht. Aus Gründen der Vorsicht kann freilich zu erwägen sein, Eingaben doppelt einzubringen, einmal zum regulären Fristende und einmal innerhalb der nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG berechneten Frist. Die sechswöchige Frist für die Maßnahmenbeschwerde (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, § 7 Abs 4 S 2 VwGVG) und die vierwöchige Frist für die Verhaltensbeschwerde (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG, § 7 Abs 4 S 1 VwGVG) sind gem § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG lediglich gehemmt, weil es sich iSd Gesetzesstelle um „verfahrenseinleitende Anträge“ handelt (vgl dazu *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 12; *Struth*, RFG 2020, 68).

Die Säumnisbeschwerde (Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG) ist an keine Frist gebunden, sondern nach Ablauf der jeweils maßgeblichen behördlichen Entscheidungsfrist (vgl § 73 Abs 1 AVG, §§ 8 und 37 VwGVG) unbefristet zulässig. Zu beachten ist § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG, wonach die Zeit vom 22.3.2020 bis zum Ablauf des 30.4.2020 in Entscheidungsfristen (mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen) nicht eingerechnet wird. Im Anwendungsbereich der Z 2 verlängert sich die jeweilige Entscheidungsfrist um sechs Wochen, wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst. Verfrüht erhobene Säumnisbeschwerden sind (anders als die oben diskutierten Bescheidbeschwerden) zurückzuweisen, und zwar auch dann, wenn die Entscheidungsfrist nach Erhebung der verfrühten Säumnisbeschwerde ungenützt abläuft (vgl *Fister* in *Fister/Fuchs/Sachs*² § 8 VwGVG Anm 6 mwN; siehe zum COVID-19-VwBG etwa LVwG Bgld 28.5.2020, E B06/10/2020.004/002).

b. Auswirkungen für die Stellung eines Verfahrenshilfeantrags. Ein Verfahrenshilfeantrag (vgl §§ 8a und 40 VwGVG) ist grds nicht fristgebunden (in § 8a Abs 4 VwGVG wird lediglich geregelt, wann der Antrag

frühestens gestellt werden kann). Die Unterbrechung oder Hemmung einer Frist kommt daher nicht in Betracht. Die Wirkungen des Verfahrenshilfeantrags auf den Fristenlauf gem § 8a Abs 7 VwGVG treten grds weiterhin ein; vorauszusetzen ist jedoch, dass die Frist im Zeitpunkt der Antragstellung läuft, was insb im Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG nicht der Fall wäre. Ein Beispiel: Geht man davon aus, dass die Frist für die Erhebung einer Bescheidbeschwerde gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen ist und am 1.5.2020 neu zu laufen beginnt (vgl dazu die Ausführungen zur Unterbrechung der Beschwerdefristen unter Pkt a.), so kann ein Verfahrenshilfeantrag, der vor dem 1.5.2020 gestellt wird, keine fristenunterbrechende Wirkung haben. Wird der Antrag aber nach dem 1.5.2020 gestellt, so wird der Lauf der Beschwerdefrist (neuerlich) gem § 8a Abs 7 VwGVG unterbrochen.

c. Unterbrechung richterlicher Fristen. Auch richterliche Fristen unterfallen § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG und sind somit unterbrochen (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 6 und 8). Dies gilt auch für Fristen, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des COVID-19-VwBG und dem 30.4.2020 neu gesetzt werden. Wenn etwa ein VwG während des angeführten Zeitraums ein Sachverständigengutachten zur Äußerung zustellt und dafür eine zweiwöchige Frist setzt, so beginnt diese Frist erst am 1.5.2020 und endet somit am 15.5.2020. Bei richterlichen Fristen, für die das Gesetz eine Maximalfrist vorgibt (zB § 10 VwGVG: „binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist“), bietet das COVID-19-VwBG zwar keine Handhabe, eine längere als die gesetzlich vorgesehene Maximalfrist zu setzen (dh das VwG kann auch im Zeitraum bis zum 30.4.2020 für eine Beschwerdemitteilung nur eine maximal zweiwöchige Frist setzen), allerdings wird die solcherart gesetzte richterliche Frist wiederum *ex lege* gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen. Zweckmäßigerweise (iSd Rechtssicherheit) könnte das VwG in seiner Erledigung darauf hinweisen.

d. Unterbrechung der Fristen für die Beschwerdevorentscheidung und den Vorlageantrag. Welche Wirkungen das COVID-19-VwBG auf die zweimonatige Frist für eine Beschwerdevorentscheidung (vgl § 14 Abs 1 VwGVG) hat, ist zweifelhaft. Eine Unterbrechung dieser Frist gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG ist zumindest nach dem 4. COVID-19-G unter Berücksichtigung der Wertungen des Gesetzgebers (vgl AB 116 BlgNR 27. GP 1) nicht mehr anzunehmen. Im Übrigen kommt es darauf an, ob man die Frist gem § 14 Abs 1 VwGVG als „Entscheidungsfrist“ iSd § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG begreifen kann. Dagegen könnte das herkömmliche Verständnis dieses Begriffs iSv § 73 Abs 1 AVG, §§ 8 und 37 VwGVG sprechen; unter dieser Prämisse wäre indes-

sen davon auszugehen, dass die Frist gem § 14 Abs 1 VwGVG durch das COVID-19-VwBG gar nicht berührt wird. Zum gegenteiligen Ergebnis käme man nur über eine ausdehnende Interpretation des Begriffs „Entscheidungsfrist“ (siehe dazu § 2 Pkt III./3.).

Für die Frist zur Stellung eines Vorlageantrags gem § 15 VwGVG gilt § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG.

e. Lauf der Frist für die Nachholung des Bescheids bei Säumnisbeschwerden. Die Überlegungen, wie sie eben zur Beschwerdevorentscheidung angestellt wurden, sind auf die Frist gem § 16 Abs 1 VwGVG zur Nachholung des Bescheids übertragbar. Weder ist ohne weiteres anzunehmen, dass diese Frist gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen ist, noch kann diese Frist im herkömmlichen Begriffsverständnis als „Entscheidungsfrist“ iSd § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG aufgefasst werden. Erneut ließe sich nur mit einer ausdehnenden Interpretation das Ergebnis vermeiden, dass die Frist unverändert weiterliefe.

f. Hemmung der Entscheidungsfrist des VwG. Die dem VwG in den §§ 34 und 51 VwGVG vorgegebenen Entscheidungsfristen sind solche iSd § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG und somit gehemmt.

g. Hemmung der „Verjährung“ gem § 43 VwGVG. In § 43 VwGVG findet sich eine Vorschrift über eine „Verjährung“ eigener Art: Wenn ein VwG über die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis nicht innerhalb von 15 Monaten entscheidet, tritt letzteres von Gesetzes wegen außer Kraft. Der Begriff „Verjährung“ mag dafür un zweckmäßig sein (vgl Fister in Lewisch/Fister/Weilguni² § 43 VwGVG Rz 1), gleichwohl kann im Lichte der Gesetzesmaterialien letztlich kein Zweifel bestehen, dass die Frist gem § 43 VwGVG eine „Verjährungsfrist“ iSd § 2 Abs 1 Z 3 COVID-19-VwBG und somit gehemmt ist (vgl AB 116 BlgNR 27. GP 2, wo § 43 VwGVG explizit genannt wird).

h. Unterbrechung der Frist für Vorstellungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers. Die zweiwöchige Frist gem § 54 Abs 3 VwGVG zur Erhebung der Vorstellung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen.

8. Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen sowie mündlicher Verkehr. In § 3 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG werden Beschränkungen für mündliche Verhandlungen, Vernehmungen (mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen) und dergleichen (zB öffentliche Erörterungen in Großverfahren gem § 44c AVG oder formlose mündliche Befragungen als Auskunftspersonen, vgl AB 112 BlgNR 27. GP 6) sowie für den mündlichen Verkehr normiert:

Nach dem ersten Halbsatz der Stamfassung BGBl I 16/2020 galten diese Beschränkungen, „wenn“ (wohl zu verstehen iSv „solange“) aufgrund von Maß-

nahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt sind. Die Terminologie legt nahe, dass damit Maßnahmen nach dem COVID-19-MaßnahmenG gemeint sind, wie sie zunächst mit der VO BGBl II 96/2020, mit der VO BGBl II 98/2020 und anschließend mit der COVID-19-LV BGBl II 197/2020 getroffen wurden. Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen waren danach von den VwG nur durchzuführen, soweit sie „unbedingt erforderlich“ waren. All dies galt auch für den mündlichen Verkehr zwischen dem VwG und den Beteiligten. Die Handhabung des Kriteriums „unbedingt erforderlich“ wird an den (strengen) Maßstäben des § 1 Abs 3 COVID-19-VwBG zu orientieren sein. War die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so konnte sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Bei den VwG ist diese Regelung im Hinblick auf den Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz (vgl Art 6 EMRK, Art 47 GRC, §§ 24, 25, 44 und 48 VwGVG) nicht unproblematisch. Am ehesten noch war eine Videokonferenz vorstellbar, wie sie bereits in § 25 Abs 6b VwGVG vorgesehen ist. Bei einer mündlichen Verhandlung bliebe dann aber immer noch das Problem, dass sie nicht (volks)öffentlich durchgeführt werden würde; selbst wenn man die Coronavirus-Pandemie für einen Grund halten wollte, die Öffentlichkeit gem § 25 Abs 1 VwGVG auszuschließen, so wäre dieser Ausschluss nur für die Verhandlung, aber nicht für die Verkündung der Entscheidung (vgl § 29 VwGVG) möglich. Gewiss jedoch könnte man all dies auch durch den Verfassungsrang des § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG als (zumindest verfassungsrechtlich) gedeckt ansehen.

Mit den Novellen BGBl I 42/2020 und BGBl I 59/2020 sind die Beschränkungen für die angeführten Amtshandlungen auch der VwG gelockert worden (siehe die Kommentierung zu § 3 COVID-19-VwBG).

9. Unterbrechung von Verfahren. Wenn die Tätigkeit eines VwG infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 aufhört, so ist dies bekanntzumachen (vgl § 4 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG). Ausweislich der Gesetzesmaterialien soll das „oberste Organ der Justizverwaltung“ zu dieser Bekanntmachung berufen sein (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 7; dazu näher *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 34 f).

Gem § 6 Abs 1 S 2 COVID-19-VwBG hat der VwGH im Fall des § 4 Abs 2 leg cit ein anderes sachlich zuständiges VwG, in Ermangelung eines solchen ein anderes VwG zu bestimmen (diese Regelung erinnert strukturell an die Ordination gem § 28 JN). In Anbetracht der bloß deklarativen Wirkung der Bekanntmachung hat der VwGH

die Frage nach dem „Aufhören“ der Tätigkeit eines VwG bei der Entscheidung über Anträge auf Zuständigkeitsübertragung jedoch ohne diesbezügliche Bindung an das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bekanntmachung autonom zu entscheiden. Die Bestimmung eines zuständigen VwG durch den VwGH geschieht nur für das betreffende Einzelverfahren (arg § 4 Abs 2: „zur Entscheidung der Sache“) und nicht amtswegig, sondern nur auf Antrag eines Beteiligten, ggf also auch auf Antrag der belangten Behörde (vgl § 18 VwGVG), die mit Rücksicht auf in das betreffende Verfahren allenfalls involvierte öffentliche Interessen zu einer Antragstellung Anlass finden kann und müsste. Die Übertragung hat prinzipiell an ein anderes sachlich zuständiges VwG (dh an das VwG eines anderen Bundeslandes) zu erfolgen; wenn es ein solches von vornherein nicht gibt (wie beim BVwG) oder – infolge der Einstellung der Tätigkeit – kein sachlich zuständiges LVwG mehr verfügbar sein sollte, bildet die sachliche Unzuständigkeit jedoch kein Übertragungshindernis.

II. Verfahren vor dem VwGH

1. Allgemeines. Auf das Verfahren vor dem VwGH sind nur die §§ 1 bis 3 und 5, nicht hingegen § 4 anwendbar. Der Gesetzgeber rechnet offenbar nicht damit, dass die Tätigkeit des VwGH aufhört, und ermöglicht dies somit auch nicht. Alles andere wäre verfassungsrechtlich auch bedenklich, ist doch den Bestimmungen des Achten Hauptstücks des B-VG (Garantien der Verfassung und Verwaltung) eine „Bestandsgarantie“ zu Gunsten des VwGH zu entnehmen, die der einfache Gesetzgeber mit der Ermöglichung eines Aufhörens der Tätigkeit des Gerichtshofes in Frage stellen würde.

2. Fristenregelungen. Zu den Fristenregelungen der §§ 1, 2 und 5 kann auf das oben Gesagte verwiesen werden, einige Besonderheiten für das Verfahren vor dem VwGH sind jedoch hervorzuheben:

a. Fristenunterbrechung. Von der Fristenunterbrechung gem § 1 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 COVID-19-VwBG sind sowohl gesetzlich festgelegte Fristen erfasst, wie etwa die Revisionsfrist (§ 26 VwGG; siehe etwa den Hinweis im Erk LVwG Tirol 30.4.2020, LVwG-2019/33/0044-5), die Frist für einen Vorlageantrag (§ 30b Abs 1 VwGG) und die Frist für den Widerruf eines Revisionsverzichts (§ 25a Abs 4a S 3 VwGG), als auch richterliche Fristen, wie etwa die Frist für die Revisionsbeantwortung (§ 30a Abs 4 und § 36 Abs 1 und 2 VwGG), Mängelbehebungsfristen (§ 30a Abs 2 und § 34 Abs 2 VwGG) oder gem § 37 S 1 VwGG aufgetragene Schriftsätze. Bei nicht fristgebundenen Eingaben, wie etwa Schriftsätzen gem § 37 S 2 VwGG, kommt eine Unterbrechung einer Frist nicht in Betracht.

Besonderes gilt für den Verfahrenshilfeantrag gem § 61 VwGG (siehe bereits zu den Verwaltungsgerichten oben Pkt I.): Wird im Zeitraum zwischen 22.3.2020 und 30.4.2020 ein Verfahrenshilfeantrag gestellt, so wird dadurch die Revisionsfrist nicht gem § 26 Abs 3 VwGG unterbrochen, weil die Revisionsfrist bereits gem § 1 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 COVID-19-VwBG unterbrochen ist, mithin gar nicht mehr läuft. Wenn der Verfahrenshilfeantrag hingegen nach dem 30.4.2020 (also nach Neubeginn der Revisionsfrist) gestellt wird, führt er (erneut) eine Unterbrechung der Revisionsfrist gem § 26 Abs 3 VwGG herbei.

Aus den bereits oben (siehe Pkt I.) dargelegten Gründen ist nicht davon auszugehen, dass verfrühte Eingaben (zB eine vor dem 30.4.2020 erhobene Revision) unzulässig wären. Neben Vorsichtserwägungen wird bei einer Revision eine möglichst frühzeitige (hier ggf verfrühte) Einbringung mitunter auch deswegen erwogen, weil damit der (typischerweise eilige) Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden wird. Nicht wenigen Revisionswerbern käme es daher sogar ungelegen, wenn die Revision und der aW-Antrag zulässigerweise immer erst nach dem 30.4.2020 eingebracht werden könnten. Da jedoch, wie gesagt (oben Pkt I.), kein Anhaltspunkt erkennbar ist, dass der COVID-19-Gesetzgeber den Rechtsschutz verschlechtern wollte, müssen „verfrühte“ Eingaben als zulässig angesehen und in Behandlung genommen werden.

b. Sonderregelungen. Die Sonderregelungen für bestimmte Fristen gem § 2 iVm § 6 Abs 2 COVID-19-VwBG finden im Verfahren vor dem VwGH nur eingeschränkte Anwendungsfälle. Als „verfahrenseinleitender Antrag“ sind der Feststellungsantrag gem § 65 Abs 1 VwGG, der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonflikts (vgl § 71 VwGG iVm § 48 VfGG) sowie Wiederaufnahme- (§ 45 VwGG) und Wiedereinsetzungsanträge (§ 46 VwGG) zu qualifizieren, letztere unter Bedachtnahme auf die Ausführungen zu § 2 Pkt II./3. unabhängig davon, ob sie in einem noch anhängigen Verfahren gestellt werden oder nicht.

3. Entscheidungsfristen. Entscheidungsfristen gibt das VwGG dem VwGH nicht vor, sodass insoweit eine Verlängerung gem § 2 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 COVID-19-VwBG nicht in Betracht kommt. Ob aber diese Regelung in den Fällen des § 30a Abs 3 VwGG anzuwenden sein könnte, wonach das VwG „unverzüglich“ über einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden hat, ist fraglich, aber eher zu verneinen, weil bei einer nicht exakt vorgegebenen Frist eine Verlängerung dieser Frist gar nicht berechenbar wäre. Der flexible Ausdruck „unverzüglich“ bedeutet jedenfalls auch während der COVID-19-Krisenzeit, dass ohne schuldhaftes Zögern entschieden werden muss.

Fraglich ist weiter, wie mit Fristen umzugehen ist, die der VwGH dem VwG gem § 30a Abs 10 VwGG zur Nachholung versäumter Verfahrensschritte setzt. Eine Unterbrechung dieser Fristen gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG anzunehmen, ist zumindest nach dem 4. COVID-19-G unter Berücksichtigung der Wertungen des Gesetzgebers (vgl AB 116 BlgNR 27. GP 1) wenig überzeugend. Genauso aber ist zweifelhaft, ob es sich um „Entscheidungsfristen“ iSd § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG handelt; dagegen ließe sich einwenden, dass die Verfahrensschritte gem § 30a Abs 2 und 4 bis 7 VwGG nicht auf die Herbeiführung einer Entscheidung der Sache gerichtet sind. Wollte man das Ergebnis vermeiden, dass Fristen gem § 30a Abs 10 VwGG durch das COVID-19-VwBG gar nicht berührt werden, käme man nicht umhin, den Begriff „Entscheidungsfrist“ in § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG ausdehnend zu interpretieren.

Ähnliches gilt für Fristen im Verfahren über Feststellungsanträge, die der VwGH der Behörde zur Aktenvorlage setzt (vgl § 65 Abs 3 VwGG). Weder lässt sich im Lichte der Wertungen des Gesetzgebers (vgl erneut AB 116 BlgNR 27. GP 1) ohne weiteres annehmen, dass diese Fristen unter § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG fallen, noch handelt es sich hierbei um „Entscheidungsfristen“ im herkömmlichen Verständnis. Auch hier ließe sich nur mit einer ausdehnenden Interpretation das Ergebnis vermeiden, dass diese Fristen unverändert weiterliefen.

Weniger Schwierigkeiten bereitet es hingegen im Fristsetzungsverfahren, gem § 38 Abs 4 oder gem § 42a VwGG vom VwGH gesetzte Fristen als „Entscheidungsfristen“ iSd § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG (und nicht als richterliche Fristen iSd § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG) anzusehen. Die angeführten Fristen werden zwar vom VwGH gesetzt, es handelt sich aber gleichwohl um Fristen, die auf eine Entscheidung der Sache durch das VwG gerichtet sind. Sie sind somit gem § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG gehemmt.

4. Amtshandlungen. Für – in der Praxis seltene – mündliche Verhandlungen vor dem VwGH (vgl § 39 VwGG) gilt § 3 COVID-19-VwBG (siehe die dortige Kommentierung). Zu einem mündlichen Verkehr zwischen dem VwGH und den Beteiligten kann es etwa im Rahmen der Akteneinsicht (vgl § 25 VwGG) kommen; auch dafür gelten die Beschränkungen des § 3 COVID-19-VwBG. Allerdings bietet § 25 Abs 1 S 2 VwGG die Möglichkeit, die Akteneinsicht „in jeder technisch möglichen Form“ zu gewähren.

5. Eingabengebühr. Eingaben an den VwGH, die iSd § 35 Abs 8 GebG „mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen iZm der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen,“ sind von der Eingabengebühr gem § 24a VwGG befreit (arg § 24a Z 7 VwGG iVm § 35 Abs 8 GebG; vgl näher die Kommentierung zu § 35 Abs 8 GebG Pkt 2.).

6. Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg. Mit dem 2. COVID-19-G BGBl I 16/2020 wurden für die Vollversammlung und den Fünfersenat die Rechtsgrundlagen für eine Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg geschaffen (vgl § 10 Abs 1a bis 1d und § 15 Abs 5 VwGG; im Strafsenat und im Dreiersenat war die Beschlussfassung im Umlaufweg schon bisher zulässig, vgl § 15 Abs 4 VwGG). Anders als nach § 7 Abs 3 VfGG (siehe *Struth*, Sonderregelungen für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof als Begleitmaßnahmen zu COVID-19 Pkt C./II./1 ff, in dieser Ausgabe) ist ein Umlaufbeschluss nach dem VwGG nicht nur „im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse“ zulässig; die Bezug habenden Erläuterungen (vgl

AB 112 BlgNR 27. GP 7) deuten dies zwar an (arg „während des Zeitraums der Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19“), womit man aber offenkundig im Auge hatte, dass § 10 Abs 1a bis 1d und § 15 Abs 5 VwGG nur befristet gelten und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft treten (vgl § 79 Abs 20 VwGG).

III. Verfahren vor dem VfGH

Zum verfassungsgerichtlichen Verfahrensrecht siehe die Kommentierung von *Struth* „Sonderregelungen für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof als Begleitmaßnahmen zu COVID-19“ in dieser Ausgabe

Verweisungen

§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

BGBl I 16/2020

1. Dynamische Verweisungen. Gem § 7 sind Verweisungen des COVID-19-VwBG auf andere Bundesgesetze als dynamische Verweisungen zu verstehen. Das COVID-

19-VwBG verweist gegenwärtig ausschließlich auf andere Bundesgesetze, nicht hingegen auf Landesgesetze.

Vollziehung

§ 8. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 ist der Bundeskanzler betraut.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 6 Abs. 1 ist der Bundeskanzler betraut.

BGBl I 16/2020

1. Vollzugsklausel zu Gunsten des Bundeskanzlers. Das COVID-19-VwBG enthält nicht nur eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten des Bundeskanzlers (vgl § 5), sondern auch die allgemeine Vollzugsklausel in § 8 lautet auf ihn. Gemeint ist hier nur die Vollziehung durch die Rechtsform der Verordnung (die sonstige Vollziehung im Sinne der Führung konkreter Einzelverfahren obliegt den Behörden gem Art I EGVG, den VwG, dem VwGH und dem VfGH). Näher zu hinterfragen wäre, ob und inwieweit das COVID-19-VwBG die Kompetenzen der Länder gem Art 11 Abs 3 und 4 B-VG berührt und daher

die Vollzugsklausel in § 8 ggf dahingehend verstanden werden müsste, dass diese den Bundeskanzler mit der Vollziehung nur insoweit betraut, als diese gem Art 11 Abs 3 und 4 B-VG dem Bund zukommt.

2. Vollziehung des VfGG. Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Vollzugsklausel in § 8 COVID-19-VwBG auch insoweit, als der Bundeskanzler für das Verfahren des VfGH zur Vollziehung berufen wird (vgl § 6 Abs 2 iVm § 8 Abs 1 COVID-19-VwBG). Im Lichte des Erk VfSlg 15.762/2000 müsste die Vollzugsklausel insoweit – wie auch jene des § 95 VfGG – auf den Präsidenten des VfGH lauten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 6 Abs. 1 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Der Titel, § 1 Abs. 1 zweiter bis letzter Satz und Abs. 1a und § 2 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020 treten mit 22. März 2020 in Kraft.

(4) § 3 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2020 in Kraft.

BGBl I 59/2020

1. Regelungsgegenstand. § 9 COVID-19-VwBG enthält die üblichen Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich der Stammfassung des Gesetzes (Abs 1 und 2, wobei sich Letzterer auf die in § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG enthaltene Verfassungsbestimmung bezieht und daher selbst in Verfassungsrang erlassen werden musste) sowie der bisher erfolgten Novellen durch Art 1 des 4. COVID-19-G BGBl I 24/2020 (Abs 3), durch Art 2 des 12. COVID-19-G BGBl I 42/2020 (Abs 4) und durch das BG BGBl I 59/2020 (Abs 5).

2. Inkrafttreten der Stammfassung sowie der Novellen BGBl I 42/2020 und BGBl I 59/2020. Was das Inkrafttreten des COVID-19-VwBG und der beiden jüngsten Novellen betrifft, stellen § 9 Abs 1, 2, 4 und 5 COVID-19-VwBG übereinstimmend auf den „Ablauf des Tages der Kundmachung“ des jeweiligen Bundesgesetzes ab und wiederholen damit bloß die Anordnung des Art 49 Abs 1 B-VG, die – bei Fehlen abweichender Bestimmungen im jeweiligen Materiengesetz – subsidiär ohnehin maßgeblich wäre. Die Stammfassung des COVID-19-VwBG ist folglich am 22.3.2020, die Neufassung des § 3 durch Art 2 des 12. COVID-19-G am 15.5.2020 sowie dessen jüngste Neufassung (BGBl I 59/2020) am 3.7.2020, jeweils um 0 Uhr, in Kraft getreten.

3. Rückwirkendes Inkrafttreten der Novelle BGBl I 24/2020. Für die weitreichende Novellierung der §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG durch Art 1 des 4. COVID-19-G, durch die auch der Titel des Gesetzes durch Anfügung eines Kurztitels samt Abkürzung modifiziert wurde, sieht § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG demgegenüber ausdrücklich ein Inkrafttreten mit 22.3.2020 vor. Da die Kundmachung dieser Novelle erst am 4.4.2020 erfolgt ist, handelt es sich hierbei um eine – von Art 49 Abs 1 B-VG abweichende – Rückwirkungsverfügung. In den Materialien wird deren Zulässigkeit damit gerechtfertigt, dass es sich bei der rückwirkenden Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungswirkungen (durch die Verschiebung von Entscheidungs- und Verjährungsfristen von § 1 in § 2 COVID-19-VwBG) um eine sog „unechte“ Rückwirkung handelt: „Denn erst im Zeitpunkt des Wegfalls der gesetzlich angeordneten Rechtswirkungen – also in einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt – wird es einen Unterschied machen, ob die Frist neu zu laufen beginnt oder bloß fortläuft“ (so der AB 116 BlgNR 27. GP 2). Ob diese Argumentation bei Umwandlung einer zunächst angeordneten Unterbrechung von Fristen für Verfahrenshandlungen von Rechtsunterworfenen in eine bloße Fristerstreckung der verfassungs-

rechtlichen Prüfung standhalten würde, scheint fraglich. Da die ggst Novelle in dieser Hinsicht bloß Entscheidungs- und Verjährungsfristen betrifft, deren Verkürzung – nahezu ausschließlich – die Behördensphäre nachteilig beeinflusst und keinen Eingriff in erworbene Vertrauenspositionen der Rechtsunterworfenen bewirkt, wird deren rückwirkende Inkraftsetzung jedoch zu akzeptieren sein. Dies gilt umso mehr, als die Novelle – wie zu § 2 dargelegt (siehe § 2 Pkt I/3.) – dazu beiträgt, einen (geradezu offenkundig) verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

4. Mittelbare Änderung des Inhalts von § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG. Verfassungsrechtliche Fragen werfen § 9 Abs 3 bis 5 COVID-19-VwBG indes insoweit auf, als durch die darin bezogenen Novellen auch der Inhalt von § 6 Abs 1 leg cit – und damit einer Verfassungsbestimmung (mit eigenständiger Inkrafttretensbestimmung im Verfassungsrang; vgl § 9 Abs 2 COVID-19-VwBG) – eine nicht unmaßgebliche Änderung erfahren hat. Der Text dieser Verfassungsbestimmung blieb zwar völlig unberührt; im Umweg über den darin enthaltenen Verweis (betreffend die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 auf das Verfahren der VwG) hat die – noch dazu recht umfassende – Neugestaltung der §§ 1 bis 3 COVID-19-VwBG jedoch zu einer relevanten Modifikation seines materiellen Bedeutungsgehalts geführt. Dass der Verfassungsrang von § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG – ausweislich der Materialien zum 2. COVID-19-G – allein der Begründung einer Kompetenz des VwGH zur Übertragung von Zuständigkeiten eines infolge von COVID-19 ausgefallenen VwG auf ein anderes VwG geschuldet ist (so der AB 112 BlgNR 27. GP 7; vgl dazu auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 33), ändert nichts an der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Problematik, dass hier der Inhalt einer Verfassungsbestimmung durch einfaches Gesetz (und auch ohne Inkrafttretensbestimmung in Verfassungsrang) geändert wurde, und das zum Teil sogar rückwirkend. Da die Regelungszwecke der Verfassungsgesetzgebung nicht auf den Inhalt der einzelnen bezogenen Bestimmungen im Detail, sondern bloß pauschal darauf gerichtet war, das für Verwaltungsbehörden geltende COVID-19-Sonderrecht auf die VwG zu übertragen, und die geänderte Fassung der §§ 1 bis 3 COVID-19-VwBG den Rahmen einer intrasystematischen Fortentwicklung der zeitgleich mit § 6 Abs 1 leg cit erlassenen Stammfassung dieser Bestimmungen nicht überschreitet, wird es jedoch möglich sein, auch die geltende Fassung der ggst Bestimmungen als vom Verweis umfasst anzusehen.

5. **Außerkräfttreten.** § 9 COVID-19-VwBG enthält schließlich – als durchaus bemerkenswerte Besonderheit – nicht nur Bestimmungen über das Inkrafttreten der Stammfassung des Gesetzes und seiner Novellen, sondern regelt in Form einer sog „Sunset Clause“ auch das Ende seines zeitlichen Geltungsbereichs. *In concreto* ordnen Abs 1 und 2 leg cit an, dass das COVID-19-VwBG mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft tritt, wobei Abs 2 dies im Verfassungsrang für die Verfassungsbestimmung des § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG normiert, während Abs 1 den verbleibenden (einfachgesetzlichen) Teil des Gesetzes erfasst, und zwar – obwohl § 9 Abs 3 bis 5 COVID-19-VwBG eine diesbezügliche Anordnung nicht enthalten – aufgrund der nicht weiter differenzierenden Textierung von Abs 1 leg cit („Dieses Bundesgesetz“)

auch dessen zwischenzeitig novellierten Teile. Sollte die Coronakrise bis Ende des Jahres nicht überstanden sein oder danach wieder aufleben, müsste diese Befristung – was § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG betrifft, sogar mittels Verfassungsbestimmung – beseitigt bzw deren Ablauf nach hinten verschoben werden.

B. Bundesabgabenordnung [relevante COVID-19-Regelungen]

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO)
BGBl I 194/1961 idF BGBl I 44/2020.

Sonderregelungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 323c. (1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (7. Abschnitt Unterabschnitt A) vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

(2) Die Abgabenbehörde kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die in Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

(3) Nach Abs. 2 ist nur vorzugehen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

(4) Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt sind, sind mündliche Verhandlungen und Vernehmungen mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens. Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020

1. die in Abs. 1 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist;
2. weitere Bestimmungen vorzusehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende ordentliche Rechtsmittelverfahren regeln. Er kann betreffend das ordentliche Rechtsmittelverfahren insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausschließen sowie bestimmen, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von den Verfahrensparteien, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

(...)

BGBl I 44/2020

I. Fristen und Verfahrensunterbrechung

1. Unterbrechung der Rechtsmittelfristen im Anwendungsbereich der BAO. Gem § 323c Abs 1 BAO werden die Fristen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren der BAO (§§ 243 bis 292 BAO), wie etwa der Fristenlauf zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde nach § 243 BAO, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Der Fristenlauf beginnt mit 1.5.2020 neu. Dies betrifft Fristen, deren fristauslösendes Ereignis (zB Bescheidzustellung) in die Zeit nach dem 16.3.2020 fällt (also ab dem 17.3.2020), sowie Fristen, die bis zum 16.3.2020 noch nicht abgelaufen waren. Werden Bescheide bis zum 30.4.2020 erlassen, beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit 1.5.2020 zu laufen.

2. Erfasste Fristen. Während § 2 COVID-19-VwBG für gewisse Fristen nur eine Fristenhemmung vorsieht (vgl zur Fristenhemmung bei Maßnahmenbeschwerden, die als verfahrenseinleitende Anträge zu qualifizieren sind, *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 12), werden durch § 323c Abs 1 BAO pauschal sämtliche Fristen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens, die im 7. Abschnitt der BAO normiert sind, unterbrochen. Dies betrifft etwa die einmonatige Bescheidbeschwerdefrist nach § 245 Abs 1 BAO, die ebenso lange Frist zur Erhebung eines Vorlageantrags nach § 264 Abs 1 BAO sowie die sechswöchige Maßnahmenbeschwerdefrist gem § 283 Abs 2 BAO. Nach *Leitner* sind darüber hinaus auch behördlich festgelegte Fristen, sofern ein Zusammenhang zum Rechtsmittelverfahren vorliegt, von § 323c Abs 1 BAO erfasst (zB die Mängelbehebungsfrist nach § 85 Abs 2 BAO; *Leitner*, SWK 2020, 532).

3. Untersagung der Fristenunterbrechung. Nach Abs 2 leg cit kann die Abgabenbehörde die Fristenunterbrechung im jeweiligen Verfahren untersagen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen (Abs 3 leg cit). Die Behörde hat gleichzeitig mit der Untersagung eine neue angemessene Frist festzusetzen. Die Bestimmung der Frist liegt im Ermessen der Behörde, die Angemessenheit der Fristdauer wird sich aber – soweit es um solche geht – an den gesetzlichen Fristen zu orientieren haben; die neue Frist läuft ab Zustellung der dies aussprechenden Entscheidung (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 9).

4. Verlängerung und Ausnahmen (von) der Verfahrensunterbrechung. Überdies ist der BMF ermächtigt, durch Verordnung (bis längstens 31.12.2020) die Unterbre-

chung zu verlängern oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist (Abs 5 Z 1 leg cit). Der BMF ist zudem ermächtigt, per Verordnung weitere Bestimmungen hinsichtlich des Laufs von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende ordentliche Rechtsmittelverfahren vorzusehen. Siehe ferner sinngemäß die Ausführungen zu § 5 COVID-19-VwBG.

5. Anfechtung einer Entscheidung über den Ausschluss der Verfahrensunterbrechung. Im Gegensatz zu § 1 Abs 2 COVID-19-JuBG wird die Anfechtung einer Entscheidung über den Ausschluss der Verfahrensunterbrechung nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Entscheidung in Form eines Bescheids zu ergehen hat, wird die gesonderte Anfechtung daher zulässig sein. Im Bescheid sollte diesfalls der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich angeordnet werden.

II. Kommunikation mit den Abgabenbehörden

1. Mündliche Verhandlungen und Vernehmungen. Gem § 323c Abs 4 BAO ist von mündlichen Verhandlungen und Vernehmungen grds abzusehen. Diese sind nur insoweit durchzuführen, als dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Davon ausgenommen sind audiovisuelle Vernehmungen. Anders als das AVG enthält die BAO jedoch keine Regelungen über die audiovisuelle Vernehmung. Nach § 51a AVG kann eine derartige Vernehmung durchgeführt werden, sofern dafür die technischen Möglichkeiten vorliegen (siehe dazu Pkt 4.). Eine Vernehmung oder mündliche Verhandlung kann diesfalls auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

2. Mündlicher Verkehr. Ebenso ist der mündliche (jedoch nicht auch der fernmündliche) Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme von mündlichen Anbringen einzustellen, sofern dies nicht zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Der persönliche Kontakt in den Ämtern ist sohin auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

3. Physische Kontakte. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung sollen physische Kontakte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, weshalb eine mündliche Verhandlung oder Vernehmung im Ausnahmefall nur dann stattfinden darf, soweit dies zu diesem Zeitpunkt „zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist“. Siehe dazu die Ausführungen zu § 3 COVID-19-VwBG.

4. Geeignete technische Kommunikationsmittel. Als geeignete technische Kommunikationsmittel gelten in erster Linie technische Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung, also insb eine Videokonferenz. Aufgrund der „Ausnahmesituation“ und der Tatsache, dass auf diese Mittel nicht immer und überall zugegriffen werden kann, soll auch eine Telefonkonferenz oder die Anhörung *via* Telefon ausnahmsweise möglich sein. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Identitätsfeststellung (zB durch die Stellung von mehreren Fragen, die idR allein der konkrete Beteiligte beantworten kann) zu legen (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 9).

Das BFG entschied wohl in Anlehnung an § 51a AVG, keine mündliche Verhandlung auf diesem Wege durchzuführen, da dem Gericht die technischen Voraussetzungen fehlen (BFG 30.3.2020, RV/7100758/2020).

5. Anbringen *via* E-Mail. Im Anwendungsbereich der BAO sind Eingaben *via* E-Mail bekanntermaßen un-

zulässig. Die Einreichung von Anbringen auf elektronischem Weg ist ausschließlich mittels der Webanwendung FinanzOnline zulässig. Um aber auch jenen Personen, die über keinen FinanzOnline-Zugang verfügen, eine elektronische Eingabe zu ermöglichen, erließ der BMF auf Basis von § 86a BAO die Verordnung BGBl II 121/2020 über die Elektronische Einreichung von Anbringen iZm steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus. Bei bestimmten in der Verordnung aufgezählten Anbringen (zB „Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen gemäß § 45 Abs. 4 und 5 EStG 1988 – ggf in Verbindung mit § 24 Abs. 3 KStG 1988 und bzw. oder mit § 206 Abs. 1 lit. a BAO“) waren Eingaben bis zum 31.5.2020 per E-Mail (corona@bmf.gv.at) zulässig. § 2 leg cit verpflichtet die Steuerpflichtigen sieben Jahre zur Aufbewahrung des Originalanbringens sowie dazu, dieses zu unterschreiben.

Unterbrechung von Verfahren

§ 323d. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes: Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde auf, hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung gemäß § 323c Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

BGBl I 16/2020

1. Unterbrechung von Verfahren vor den Abgabenbehörden. Hat die Tätigkeit einer Behörde infolge der Verbreitung von COVID-19 „aufgehört“, kann die sachlich zuständige Oberbehörde im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben gem § 323d BAO auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache bestimmen. Dies jedoch nur, wenn während der Fristenunterbrechung gem § 323c BAO Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

2. Einstellung der Tätigkeit einer Abgabenbehörde. § 323d BAO entspricht im Wesentlichen § 4 COVID-19-VwBG (siehe dazu § 4 COVID-19-VwBG Pkt 2.), wobei in den Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung wiederum auf die erläuternden Ausführungen zu § 4 COVID-19-JuBG verwiesen wird (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 6). Diese Bestimmung ist – ausweislich der Materialien – der Bestimmung des § 161 ZPO nachgebildet, nach der alle bei einem Gericht anhängigen Rechtssachen im Fall der Einstellung der Amtstätigkeit dieses Gerichts in Folge eines Krieges

oder eines anderen Ereignisses unterbrochen werden (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 10). In der Kommentarliteratur wird vertreten, dass die „Einstellung der Amtstätigkeit eines Gerichts“ vorliegt, wenn das Gericht an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist oder der Verkehr mit diesem Gericht unmöglich ist. Dies liegt nicht vor, wenn lediglich die Tätigkeit des Gerichts in einem bestimmten Verfahren behindert ist. Es bedarf sohin einer Stilllegung des gesamten Amtsbetriebs. Dies wird auch im Fall eines absoluten Notbetriebs anzunehmen sein (vgl *Fink* in Fasching/Konecny II³ § 161 ZPO Rz 3 mit Verweis auf OLG Breslau JW 1923, 190). Ab welchem Zeitpunkt eine Behörde an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert ist, ist vor diesem Hintergrund im Hinblick auf die konkrete Behörde und die ihr zukommenden Aufgaben zu entscheiden. Es ist nicht gefordert, dass alle Juristen oder sonstige Bedienstete einer Behörde nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn schon das Fehlen eines Teils des juristischen oder sonstigen Personals einen über einen Notbetrieb hinausgehenden Amtsbetrieb nicht mehr erlaubt. Telearbeit (auch von in Quarantäne befindlichen Mitarbeitern) kann helfen, den

Betrieb aufrecht zu erhalten, solange den Mitarbeitern insb der Zugriff auf das elektronische Aktenverwaltungssystem der Behörde sowie auf die notwendigen technischen Kommunikationsmittel von zu Hause aus möglich ist.

3. Kundmachung der Einstellung einer Behördentätigkeit. Im Unterschied zu § 4 COVID-19-VwBG (siehe dazu § 4 COVID-19-VwBG Pkt 3.) ordnet § 323d BAO keine Pflicht zur Kundmachung der Einstellung einer Behördentätigkeit an. Da § 323d BAO ohnedies nur für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben gilt, hat die jeweilige Oberbehörde etwa einer Bezirksverwaltungsbehörde, die als Abgabenbehörde tätig wird, im Fall der Einstellung des Amtsbetriebs gem § 4 COVID-19-VwBG dies bekanntzugeben.

4. Antrag auf Zuständigkeitsübertragung. Der Antrag auf Zuständigkeitsübertragung ist an die jeweils zuständige Oberbehörde zu richten. Abhängig davon, ob die Behörde eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung wahrnimmt, ist die zuständige Oberbehörde der Landeshauptmann oder die Landesregierung.

5. Rechtssatzform der Zuständigkeitsübertragung. Die Zuweisung der Sache an eine andere Abgabenbehörde hat durch Bescheid zu erfolgen.

C. Zustellgesetz [relevante COVID-19-Regelungen]

Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG)
BGBl 200/1982 idF BGBl I 42/2020

IdF vor dem 12. COVID-19-G:

Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19

§ 26a. Solange die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, oder die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, unterbrochen sind, gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:

1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabestelle (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.
3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die elektronische Beurkundung anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen hat.

BGBl I 16/2020

IdF des 12. COVID-19-G:

Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19

§ 26a. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:

1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabestelle (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Emp-

fänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.
3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung ni[c]ht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) Die elektronische Beurkundung hat anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen.
 - b) Die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, kann, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem Zustellnachweis elektronisch erfolgen kann, auch auf andere elektronische Weise erfolgen; auch diese Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln.

BGBl I 42/2020

[Außer Kraft getreten am 30.6.2020; siehe § 40 Abs 14 ZustG]

1. Erleichterungen der Zustellung. § 26a ZustG bringt Erleichterungen für den Zustellvorgang bei Zustellungen mit Zustellnachweis (RSa oder RSb) sowie bei Zustellungen von Dokumenten ausländischer Behörden. Die Erleichterungen galten während des sog Unterbrechungszeitraums, also solange die Fristen gem § 1 Abs 1 COVID-19-JuBG oder die Fristen gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen sind. Durch das 12. COVID-19-G wurde ihr zeitlicher Geltungsbereich bis 30.6.2020 verlängert.

Die Erleichterung besteht im Wesentlichen darin, dass der Zusteller Zustellungen mit Zustellnachweis ohne physische Kontaktaufnahme mit dem Empfänger oder Ersatzempfänger durchführen kann. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem

- es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabereinrichtung (§ 17 Abs 2 ZustG) eingelegt oder
- an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

Die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Der Empfänger ist über die Zustellung grds zu verständigen. Die Zustellung wird – in Übereinstimmung mit der „regulären“ Rechtslage – nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs 1 S 2 und Abs 2 bis 4 und §§ 14 bis 16 ZustG), ist § 26a Z 1 ZustG sinngemäß anzuwenden (§ 26a Z 3 ZustG).

2. Fristenunterbrechung bei Zustellungen. Es kann zwar weiterhin zugestellt werden, die Fristen für Verwaltungsverfahren beginnen jedoch aufgrund von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG (Unterbrechung von Fristen) mit Ausnah-

me insb von Zustellungen nach dem EpG nicht zu laufen, weil die Fristen (vorerst) bis 30.4.2020 unterbrochen sind. Das gilt auch für elektronische Zustellungen (AB 112 BlgNR 27. GP 14).

3. Bereits erlassene Zustellverfügung. Eine Änderung einer bereits erlassenen Zustellverfügung ist nicht erforderlich. Die Behörde muss bei bereits versendeten Erledigungen keine Veranlassungen treffen. Der Zusteller muss – unabhängig von der eigentlich verfügbaren Form der Zustellung (RSa oder RSb) – die Sendung iSd § 26a Z 1 erster Satz ZustG einlegen. Er hat darüber hinaus selbst nach Maßgabe der aktuellen Situation zu entscheiden, ob er den Empfänger iSd zweiten Satzes verständigen kann (siehe auch Pkt 5.).

4. Zustellung mit Zustellnachweis. Die Behörde hat weiterhin eine Zustellung mit Zustellnachweis (RSa oder RSb) anzuordnen, wenn und soweit dies gesetzlich erforderlich ist. § 26a ZustG bezieht sich allein auf den faktischen Vorgang der Zustellung. Deshalb geht § 26a Z 3 ZustG auch davon aus, dass der Zusteller nach wie vor einen Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zur Verfügung hat. Sobald der Unterbrechungszeitraum zu Ende ist, fallen die Erleichterungen für die Zustellung *ex lege* weg, dh, dass dann entsprechend der Zustellverfügung wieder gem den §§ 15 ff ZustG „regulär“ zuzustellen ist.

5. Verständigungspflicht. Die Regelung über die Verständigungspflicht gem § 26a Z 1 S 2 ZustG stellt keine sanktionslose bloße Ordnungsvorschrift dar, sondern ist zwingendes Recht, dh ihre Nichteinhaltung durch den Zusteller begründet einen Zustellmangel (§ 7 ZustG). Die Verständigungspflicht entfällt ausnahmsweise dann, wenn die Verständigung nicht ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, worunter im Kontext

des 2. COVID-19-G im Wesentlichen eine Infektion mit dem Coronavirus zu verstehen ist. Kann der Zusteller den Empfänger nicht verständigen, muss er dies auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) anführen und begründen (§ 26a Z 3 ZustG).

Eine schriftliche Verständigung kann zB an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) angebracht werden. Eine mündliche Verständigung kann zB über eine allfällige Gegensprechanlage oder durch die Wohnungstüre erfolgen oder indem vom Zusteller ein entsprechender Abstand zur betreffenden Person eingehalten wird (AB 112 BlgNR 27. GP 14).

Zu verständigen ist der Empfänger oder (wohl subsidiär) eine Person, von der angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten kann. Das kann nicht bloß ein Vertreter iSd § 13 oder ein Ersatzempfänger iSd 16 Abs 2 ZustG sein. Anzunehmen ist gleichwohl, dass die verständigte Person zumindest ein mündiger Minderjähriger sein, also das 14. Lebensjahr vollendet haben muss.

6. Ersatzzustellung und Hinterlegung. Hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so kann er dennoch nicht nach § 26a ZustG zustellen. Aus § 26a ZustG lässt sich nicht ableiten, dass von dieser Voraussetzung in §§ 16 und 17 ZustG dispensiert wird. Nach der Bestimmung des § 26a ZustG wird lediglich der Vorgang der Zustellung erleichtert, die Voraussetzungen dafür, dass überhaupt zugestellt werden darf, werden hingegen nicht modifiziert.

Eine Sendung gem § 17 ZustG ist nicht zu hinterlegen, wenn der Empfänger (Ersatzempfänger) zum Zeitpunkt der Zustellung nicht an der Abgabestelle anwesend ist, der Zusteller aber Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Die Regelung des § 26a ZustG bewirkt – nach ihrem Sinn und Zweck – nicht bloß einen Ersatz für die persönliche Zustellung bzw die Zustellung an einen Ersatzempfänger, sondern

will Zustellungen so weit erleichtern, dass auch eine Hinterlegung nicht mehr erforderlich ist. Dementsprechend ist auch eine schriftliche Verständigung (zB an der Eingangstüre [Wohnungs-, Haus-, Gartentüre]) oder eine telefonische Verständigung über die Zustellung (und nicht über die Hinterlegung) durch den Zusteller möglich (§ 26a Z 1 S 2 ZustG).

7. Ersatzempfänger. Die Zustellung an einen Ersatzempfänger gem § 16 ZustG scheint aufgrund der Erleichterungen derzeit keine praktische Relevanz zu besitzen, weil auch eine solche Zustellung gem § 16 Abs 1 ZustG voraussetzt, dass der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Unter dieser Voraussetzung erlaubt § 26a ZustG nunmehr aber ohnehin die Zustellung an den Empfänger selbst (durch Einlegen in die Abgabereinrichtung oder Zurücklassen an der Abgabestelle), eine Ersatzzustellung ist nicht erforderlich.

8. Beurkundung der Zustellung. Schon vor dem 12. COVID-19-G ordnete § 26a Z 3 ZustG an, dass der Zusteller die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie ggf die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden hat. Dieser ist dem Absender unverzüglich zu übersenden. Nach § 26a Z 3 (seit Inkrafttreten des 12. COVID-19-G lit a) ZustG hat die elektronische Beurkundung – anstatt wie nach § 22 Abs 4 S 2 ZustG durch den Übernehmer – durch den Zusteller zu erfolgen. Eine Unterschrift des Übernehmers kann sohin unterbleiben. Da die Beurkundung der Form der Verständigung und der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war auf den von der Österreichischen Post AG verwendeten Handhelds technisch nicht möglich ist (AB 136 BlgNR 27. GP 3), wurde § 26a Z 3 ZustG dahingehend novelliert, dass die Beurkundung auch auf andere elektronische Weise erfolgen kann, wobei auch diese Daten dem Absender unverzüglich zu übermitteln sind (§ 26a Z 3 lit b ZustG nF).

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 40. (13) § 26a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.

(14) § 26a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. Dass bei Zustellvorgängen, die sich im Zeitraum vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes ereignet haben, die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, aus technischen Gründen nicht elektronisch erfolgt ist, gilt dann nicht als Zustellmangel, wenn ihre Beurkundung in einer dem § 26a Z 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020 entsprechenden Weise erfolgt ist und die betreffenden Daten dem Absender nachträglich unverzüglich übermittelt werden oder bereits übermittelt worden sind.

BGBl I 42/2020

1. Zustellfiktion. § 40 Abs 14 S 2 ZustG konstituiert das Nichtvorliegen eines Zustellmangels für jene Fälle, in denen die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie ggf der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, aus technischen Gründen nicht elektronisch erfolgt ist (siehe oben zu den technischen Komplikationen bei der Österreichischen Post AG). Voraussetzung dafür ist, dass die Beurkundung in einer dem § 26a Z 3 letzter Satz ZustG idF des 12. COVID-

19-G entsprechenden Weise erfolgt ist und die betreffenden Daten dem Absender nachträglich unverzüglich übermittelt werden oder bereits übermittelt worden sind.

D. Gebührengesetz

Gebührengesetz 1957 (GebG) [relevante COVID-19-Regelungen]
BGBl 267/1957 idF BGBl I 23/2020

§ 35. (8) Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, sind von den Hundertsatzgebühren befreit.
BGBl I 23/2020

§ 37. (41) § 35 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, tritt mit 1. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.
BGBl I 23/2020

1. Abgabefreiheit für COVID-19 bezogene Vorgänge. Sämtliche Schriften und Amtshandlungen, die aufgrund von zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erforderlichen Maßnahmen erfolgen, werden rückwirkend per 1.3 bis 31.12.2020 von den Gebühren iSd GebG und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Erfasst sind auch Vorgänge, die nur im mittelbaren Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation stehen. Die Befreiung gilt sowohl für zukünftige als auch für im Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes am 1.3.2020 laufende Verfahren (vgl AB 112 BlgNR 27. GP 4). Erforderliche Maßnahmen sind insb jene des § 3 COVID-19-FondsG (zB Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Maßnahmen iZm dem EpG; vgl AB 112 BlgNR 27. GP 4). Die Befreiung greift grds für Gebühren iSd GebG (§ 14 GebG; vgl AB 112 BlgNR 27. GP 4) sowie Bundesverwaltungsabgaben. Diese haben ihre gesetzliche Grundlage in § 78 AVG und insb in der BVwAbgV.

2. Eingabegebühren an die VwG, VwGH und VfGH. § 35 Abs 8 S 1 GebG befreit Schriften und Amtshandlungen. Unter Schriften versteht das GebG die in § 14 angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse (§ 10 GebG). Davon umfasst sind auch die nach der BuLVwG-EGebV gebührenpflichtigen Eingaben an die LVwG und das BVwG; Eingaben an das BFG sind indes idR nicht gebührenpflichtig (vgl § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 und 4a GebG). Eingaben an den VwGH und den VfGH sind seit dem AbgÄG 2001 von den Gebühren des GebG befreit (AB 859 BlgNR 21. GP 5) und unterliegen seither nur

noch den Eingabegebühren nach § 17a VfGG bzw § 24a VwGG (GebR 2019 Rz 311). Dabei erhebt sich die Frage, ob die Gebührenbefreiung des § 35 Abs 8 S 1 GebG auch betreffend die Eingabegebühren nach § 17a VfGG und § 24a VwGG greift.

Prima facie ist davon auszugehen, dass § 35 Abs 8 S 1 GebG nur eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben iSd § 78 AVG und den Gebühren des GebG normiert, weshalb Eingaben an VwGH und VfGH nicht befreit sein würden. Allerdings verweisen § 17a Z 7 VfGG und § 24a Z 7 VwGG auf das GebG („Im Übrigen sind auf die Gebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, über Eingaben mit Ausnahme der §§ 11 Z 1 und 14 anzuwenden“). Zwar hat der VwGH die Anwendbarkeit einer diesbezüglichen Gebührenfreiheit in Materien Gesetzen mitunter verneint (vgl VwGH 28.9.2016, Ro 2015/16/0041 zur Befreiung „von den Gebühren“ nach § 70 AsylG), allgemein sind jedoch *qua* Verweis in § 17a VfGG und § 24a VwGG sämtliche Bestimmungen des GebG anzuwenden, die (zumindest auch) für „Eingaben“ gelten (Fister in Fister/Fuchs/Sachs² § 24a VwGG Anm 12; *ders*, Gebühren und Aufwandsatz 316 f). Folglich bewirkt der Verweis auf das GebG, dass die Befreiung nach § 35 Abs 8 S 1 GebG auch für Eingaben an den VwGH und VfGH (unter den sonstigen Voraussetzungen des § 35 Abs 8 S 1 GebG) gilt.

3. Rückerstattung von bereits entrichteten Gebühren. Für seit 1.3.2020 bereits entrichtete Gebühren – etwa für die Ausstellung einer Urkunde – ist die Bestimmung des § 241 BAO heranzuziehen. Die zu Unrecht entrichteten Abgaben sind auf Antrag zu erstatten (vgl GeBR 2019 Rz 68).

4. **Rückerstattung von bereits entrichteten Bundesverwaltungsabgaben.** Bereits entrichtete Bundesverwaltungsabgaben sind nach Maßgabe des § 2 Abs 2 BVwAbgV rückzuerstatten. Die Rückerstattung nach § 2 Abs 2 BVwAbgV hat von Amts wegen zu erfolgen.

E. **Telefonische Bescheiderlassung nach dem Epidemiegesetz**

Epidemiegesetz 1950
BGBl 186/1950 idF BGBl I 62/2020

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

BGBl I 62/2020

1. *Lex specialis* zu § 62 Abs 1 AVG. § 62 Abs 1 AVG erklärt die Bescheiderlassung grds nur in schriftlicher und mündlicher Form für zulässig. Die mündliche Verkündung eines Bescheids gilt als Formalakt und muss den Bescheidadressaten als solcher zu Bewusstsein kommen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG II, § 62 Rz 23; VwGH 31.3.1993, 92/01/0402). Für den VwGH stellt eine telefonische Mitteilung keinen für eine Bescheiderlassung hinreichenden Formalakt dar (VwGH 28.9.2011, 2008/13/0070; 17.11.2005 2001/13/0279). Daher erzeugt eine „telefonische Bescheiderlassung“ grds keine Rechtswirkungen (VwGH 22.2.1989, 88/03/0150; 26.5.1988, 88/10/0063).

Unter dem Eindruck der Coronakrise ist es offensichtlich aufgrund der massenhaft anfallenden und innerhalb kürzester Zeit zu erlassenden Absonderungsbescheide gem § 7 Abs 2 EpG notwendig, davon abweichende Regelungen zu schaffen und ausnahmsweise die Erlassung von Bescheiden *via* Telefon zu ermöglichen. So können nunmehr Bescheide gem § 7 (Absonderung Kranker) und § 17 (Überwachung bestimmter Personen) EpG aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden. Den Materialien zufolge sei dies abweichend von § 62 Abs 1 AVG im Hinblick auf die Containment-Strategie unabdingbar. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass ein Krankheitsverdächtiger sofort seine Wohnung nicht verlässt oder diese unverzüglich aufsucht (AB 132 BlgNR 27. GP 3). Die Behörde hat den Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheids zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

2. *Befristete Bescheidwirkung ex lege.* Nach § 46 Abs 2 EpG endet die telefonisch angeordnete Absonderung, sofern die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen schriftlichen (oder mündlichen) Bescheid über die Absonderung gem § 7 wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt. Dem telefonisch erlassenen Bescheid kommt daher lediglich provisorischer Charakter zu. Fraglich ist, ob die Behörde den telefonischen Bescheid vor Ablauf der 48 Stunden-Frist wiederum telefonisch verlängern kann bzw zur erneuten Erlassung eines telefonischen „Provisorial-Bescheids“ befugt ist. Im Lichte des Abs 2 *leg cit* muss wohl davon ausgegangen werden, dass der telefonisch erlassene Bescheid hinsichtlich seiner Bestandskraft über ein maximales Zeitfenster von 48 Stunden verfügt und danach endgültig *ex lege* aus dem Rechtsbestand ausscheidet und somit nicht verlängerbar ist. Eine (im Fall eines positiven Testergebnisses) vorzeitige Erlassung eines schriftlichen Bescheids ist hingegen möglich (vgl auch AB 132 BlgNR 27. GP 3). Der schriftliche Absonderungsbescheid derogiert dem noch gültigen „Telefon-Bescheid“ als *lex posterior*. Eine neuerliche telefonische Bescheiderlassung nach Ablauf der Frist nach § 46 Abs 2 EpG ist zulässig, wenn ein neuer Infektionsverdacht vorliegt.

Korrespondenz:

Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister, mathis.fister@jku.at
Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, andreas.janko@jku.at
Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer,
michael.mayrhofer@jku.at
Univ.-Ass. Mag. Michael Denk, michael.denk@jku.at

Sonderregelungen für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof als Begleitmaßnahmen zu COVID-19

Anna Katharina Struth

A. Einleitung

Vor dem Hintergrund örtlicher und personenbezogener Bewegungsbeschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung von „COVID-19“ wurden im März und April 2020 im Zuge der sog. „COVID-19-Gesetze“ als Begleitmaßnahmen auch verfahrensrechtliche Sonderregelungen erlassen, die das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof betreffen. Zum einen enthält das mit dem 2. COVID-19-Gesetz erlassene (BGBl I 16/2020 (Art 16)) und mit dem 4. (BGBl I 24/2020 (Art 1)) und dem 12. (BGBl I 42/2020 (Art 2)) COVID-19-Gesetz novellierte Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes („COVID-19-VwBG“; mit dem 4. COVID-19-Gesetz, BGBl I 24/2020, erhielt das Gesetz den Kurztitel „Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG“) diesbezügliche Bestimmungen. Zum anderen wurden Änderungen des Verfassungsgerichtshofes-

zes vorgenommen, mit denen ebenfalls auf verfahrensrelevante Auswirkungen der Bewegungsbeschränkungen reagiert wurde. Während das COVID-19-VwBG nur vorübergehende Geltung hat, wurden die Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes ohne zeitliche Befristung erlassen (siehe dazu § 9 COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020 (Außerkräfttreten mit 31.12.2020)). Ungeachtet der Regelung des § 9 COVID-19-VwBG kann das temporär geltende Gesetz auch nach dem 31.12.2020 rechtlich relevant bleiben. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Fristen mit sehr langer Dauer ab 1.5.2020 neu zu laufen beginnen und sich dann über den Jahreswechsel hinaus erstrecken.

B. Die Regelungen der §§ 1 bis 3 und 5 COVID-19-VwBG im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in sinngemäßer Anwendung (§ 6 Abs 2 COVID-19-VwBG)

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG) BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020 und BGBl I 42/2020

Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes § 6. (1) (Verfassungsbestimmung) Auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte sind die §§ 1 bis 5 dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Im Fall des § 4 Abs. 2 hat der Verwaltungsgerichtshof ein anderes sachlich zuständiges Verwaltungsgericht, in Ermangelung eines solchen ein anderes Verwaltungsgericht zu bestimmen.

(2) Auf das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes sind die §§ 1 bis 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

I. Fristunterbrechungen und Fristhemmungen nach § 6 Abs 2 iVm § 1 bzw § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Unterbrechung von Fristen

§ 1. (1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbro-

chen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.

(1a) Keine Fristen im Sinne des Abs. 1 sind die Fristen gemäß

1. § 80 Abs. 6 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 und
2. § 22a Abs. 2 und 4 des BFA-Verfahrensgesetzes – BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012.

(2) Die Behörde (Art. II Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008) kann jedoch im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die in Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

(3) Nach Abs. 2 ist nur vorzugehen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei (§ 8 AVG) dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

Sonderregelungen für bestimmte Fristen

§ 2. (1) Die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird nicht eingerechnet:

1. in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist,
2. in Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen und
3. in Verjährungsfristen.

Im Anwendungsbereich der Z 2 verlängert sich die jeweilige Entscheidungsfrist um sechs Wochen, wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst.

(2) Die Frist für die Zahlung des Strafbetrages beträgt

1. bei in der Zeit vom 22. März bis zum Ablauf des 30. April 2020 ausgefertigten Anonymverfügungen, abweichend von § 49a Abs. 6 VStG, sechs Wochen und
2. bei Organstrafverfügungen, wenn ein Beleg gemäß § 50 Abs. 2 VStG verwendet und dieser in der Zeit vom 22. März bis zum Ablauf des 30. April 2020 am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wird, abweichend von § 50 Abs. 6 VStG, vier Wochen.

Im Anwendungsbereich des ersten Satzes beziehen sich Verweisungen auf die in den §§ 49a Abs. 6 und § 50 Abs. 6 VStG bezeichneten Fristen auf die im ersten Satz bezeichneten Fristen.

1. Fristunterbrechungen im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. Das COVID-19-VwBG sieht in seinem § 1 (BGBl I 16/2020 idF BGBl 24/2020) für bestimmte Fälle Fristunterbrechungen vor. Gemäß § 6 Abs 2 COVID-19-VwBG (BGBl I 16/2020) ist die Bestimmung sinngemäß auf das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes anzuwenden. Für Fristen im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, deren fristauslösendes Ereignis nach dem 22.3.2020 (Die Regelungen des COVID-19-VwBG sind insgesamt zum 22.3.2020 in Kraft getreten; siehe § 9 COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020. Das 4. COVID-19-Gesetz hat die Sondervorfahrsvorschriften des COVID-19-VwBG mit Rückwirkung novelliert und klargestellt, § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG („mit 22. März 2020“.) lag und solche, die am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen waren, wurden damit zum Teil Fristunterbrechungen angeordnet. In den Fällen, in denen Fristen unterbrochen wurden, begann der Fristlauf nach Ablauf des 30.4.2020 neu; die gesamte Fristdauer stand erneut zur Verfügung.

a) Anwendungsbereich. § 1 COVID-19-VwBG. Nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG werden „verfahrensrechtliche Fristen“ (IA 397/A BlgNR 27. GP 33; AB 112 BlgNR 27. GP 6) in anhängigen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG und VVG) ganz oder teilweise, mit bestimmten Modifikationen oder nur subsidiär anwendbar sind (IA 397/A BlgNR 27. GP 33; AB 112 BlgNR 27. GP 6), unterbrochen und beginnen neu zu laufen. Die Regelung erfasst dabei weder materiell-rechtliche Fristen (zur Unterscheidung zwischen verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Fristen in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes siehe VwGH 21.12.2004, 2003/04/0138; 28.8.2008, 2008/22/0348; 26.4.2011, 2011/03/0017; 16.10.2013, 2012/04/0005; 9.12.2013, 2011/10/0179; 5.9.2018, Ra 2018/03/0085), noch Entscheidungs- oder Verjährungsfristen (siehe dazu § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020), noch Fristen im Verfahren nach dem EpG (BGBl 186/1950; vgl § 1 Abs 1 letzter Satz COVID-19-

VwBG) und nach § 1 Abs 1a COVID-19-VwBG (BGBl I 24/2020) sind auch die Fristen nach § 80 Abs 6 FPG und jene nach § 22a Abs 2 und 4 BFA-VG von der Fristunterbrechung ausgenommen.

Über die Verweisung des § 6 Abs 2 COVID-19-VwBG werden alle „verfahrensrechtlichen Fristen“ in diesem Sinne, die in anhängigen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof entweder gesetzlich bestehen oder vom Verfassungsgerichtshof gesetzt werden (IA 397/A BlgNR 27. GP 35; AB 112 BlgNR 27. GP 8 f), unterbrochen und beginnen neu zu laufen.

b) Fristberechnung. Die Fristunterbrechungen beginnen mit dem 22.3.2020. Mit dem 4. COVID-19-Gesetz hat der Gesetzgeber in § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG klar gestellt, dass für Fristen, die nach Tagen berechnet werden (§ 32 Abs 1 AVG), der 1.5.2020 nicht mitgerechnet wird, weil er ausdrücklich als jener Tag gilt, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Tagesfristen, die unterbrochen werden, beginnen daher am 2.5.2020 (vgl § 33 Abs 1 AVG) neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs 2 AVG hingegen, also Fristen, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt sind, ist der 1.5.2020 jener Tag, an dem die Frist neu beginnt, weil er nunmehr nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG als jener Tag gilt, an dem die Frist begonnen hat.

c) Abweichung von der Fristunterbrechung durch den Verfassungsgerichtshof. Nach § 6 Abs 2 iVm § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG kann der Verfassungsgerichtshof allerdings aussprechen, dass eine Frist nicht im Sinne des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen wird. Ein hierauf gerichteter Antrag wird nicht unzulässig sein, wenn gleich der Verfassungsgerichtshof – wie Behörden und Verwaltungsgerichte (*Greifeneder*, auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 8) – grundsätzlich von Amts wegen tätig werden kann. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, ist gleichzeitig eine neue Frist zu setzen, deren Dauer der Verfassungsgerichtshof bestimmt; diese neue Frist läuft dann ab Zustellung der dies aussprechenden Entscheidung (IA 397/A BlgNR 27. GP 35; AB 112 BlgNR 27. GP 8 f). Eine solche, von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG abweichende Vorgehensweise kann allerdings nach § 1 Abs 3 COVID-19-VwBG nur gewählt werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens nach Abwägung aller Umstände zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

Für den Ausspruch einer Behörde nach § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG wird im Schrifttum – unabhängig davon, ob

es sich um eine gesetzliche oder eine behördlich festgesetzte Frist handelt, die nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen wird, und auch davon, ob die ursprüngliche Frist durch bloße Verfahrensordnung gesetzt wurde – aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit vertreten, dass er durch Bescheid zu erfolgen hat (auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1.01} Kap 15 Rz 7; siehe auch *Fister/Janko/Mayrhofer/Denk*, Kommentar zum COVID-19-Verfahrensrecht, A § 1 III 7, in dieser Ausgabe).

Für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nach § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG ist anzunehmen, dass sie im Fall unterbrochener gesetzlicher Fristen durch Beschluss des Gerichtshofes (unter den Voraussetzungen des § 7 Abs 2 VfGG in sog kleiner Besetzung, also in Anwesenheit des Vorsitzenden und vier Stimmführern, ansonsten im Plenum des Gerichtshofes [§ 7 Abs 1 VfGG]) erfolgt. In jenem Fall, in dem eine Frist, die eine ständige Referentin im Zuge einer verfahrensleitenden Anordnung nach § 20 Abs 1 VfGG (etwa eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme in einem Verfahren nach Art 140 B-VG) oder nach §§ 17 oder 18 VfGG (etwa eine Frist zur Verbesserung eines Formmangels nach § 18 VfGG) gesetzt hat, gemäß § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen wird, ist anzunehmen, dass auch die Entscheidung nach § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG von der Referentin getroffen wird. Der Gedanke, im verwaltungsbehördlichen Verfahren müsse die Entscheidung einer Behörde nach § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit auch im Fall einer durch verfahrensleitende Anordnung der Behörde gesetzten Frist in der Rechtsform des Bescheides erfolgen, ist schon aus dem Grund nicht ohne Weiteres auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof übertragbar, weil es weder gegen verfahrensleitende Anordnungen der Referentin (vgl *Pöschl* in Eberhard/Fuchs/Kneihl/Vašek, § 20 VfGG Rz 45) noch gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes einen Rechtszug gibt. Darüber hinaus gebietet die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes hier aber ohnehin nicht, dass die Entscheidung über die Abweichung von § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG und die Setzung einer neuen Frist von vornherein nur vom Verfassungsgerichtshof und nicht von der Referentin allein getroffen werden kann, weil die Rechtmäßigkeit einer verfahrensleitenden Anordnung stets und daher auch in dem Fall, in dem mit dieser eine Entscheidung nach § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG getroffen wird, durch den Verfassungsgerichtshof bei seiner Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs 3 Z 1 lit c VfGG überprüft wird (VfSlg 7929/1976). Den Antragstellern bzw Beschwerdeführern wird im verfassungsgerichtlichen Verfahren hinreichender Rechtsschutz dadurch gewährleistet, dass

der Verfassungsgerichtshof bei Entscheidung der Rechtsache immer über die Rechtmäßigkeit der verfahrensleitenden Anordnungen der ständigen Referentinnen und Referenten entscheidet und diese ggf zurücknehmen oder ändern kann. Mit Blick darauf genügt es den Anforderungen des effektiven Rechtsschutzes, dass die Entscheidung nach § 1 Abs 2 COVID-19-VwBG und die Setzung einer neuen Frist nach dieser Bestimmung im Fall von Fristen in verfahrensleitenden Anordnungen, die nach dem VfGG in die Zuständigkeit der Referentin fallen, von der Referentin vorgenommen werden.

2. Fristhemmungen. Gemäß § 6 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 (BGBl I 16/2020 idF BGBl 24/2020) COVID-19-VwBG werden bestimmte Fristen im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof einer Fristhemmung unterworfen. Der Lauf einer Frist, auf die die Regelung anwendbar ist, kam wegen bestimmter Hemmungsgründe, konkret der Begleitmaßnahmen zu COVID-19, zum Stillstand und lief bzw läuft seit 1.5.2020 weiter. Die Zeit zwischen dem 22.3.2020 bzw dem fristauslösenden Ereignis und dem 30.4.2020 wurde nicht in den Fristlauf eingerechnet; nach Auslauf dieser Hemmung lief nur noch jene Fristdauer, die zum Zeitpunkt des Beginns der Hemmung noch offen war. Die Frist begann – im Unterschied zu den unterbrochenen Fristen nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG – somit nicht von Neuem in ihrem gesamten Umfang, sondern es lief bzw läuft ab 1.5.2020 nun (nur) noch die Restfrist ab. Die Fristhemmung führte im Unterschied zur Fristunterbrechung damit dazu, dass lediglich die Zeit zwischen 22.3.2020 bzw fristauslösendem Ereignis und 30.4.2020 nicht in den Fristlauf einberechnet wurde.

a) Anwendungsbereich § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG. Eine solche Fristhemmung war zunächst mit dem 2. COVID-19-Gesetz nur für „verfahrenseinleitende Anträge“ eingeführt worden. Seit Inkrafttreten des 4. COVID-19-Gesetzes (vgl Art 1 Z 4 4. COVID-19-Gesetz, BGBl I 24/2020) wurden nach § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG (BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020) neben Fristen für „verfahrenseinleitende Anträge“ (Z 1) allerdings auch Entscheidungs- und Verjährungsfristen (Z 2, 3) gehemmt (siehe dazu AB 116 BlgNr 27. GP 2). Von den gehemmtten Entscheidungsfristen werden die verfassungsgesetzlichen Höchstfristen ausdrücklich ausgenommen; deren Fristlauf wird weder unterbrochen noch gehemmt. Für Entscheidungsfristen wird daneben in § 2 Abs 1 S 2 COVID-19-VwBG festgelegt, dass diese sich jeweils um sechs bzw wenn sie weniger als sechs Wochen betragen, nur um diese kürzere Dauer verlängern. Die Verpflichtung der Behörde gemäß § 73 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, bleibt davon allerdings ausweislich der Erläuterungen unberührt (AB 116 BlgNr 27. GP 2).

b) Relevanz § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. Da es im Verfahren vor

dem Verfassungsgerichtshof nur in Ausnahmefällen Regelungen zu Entscheidungsfristen gibt (vgl zum Beispiel die Regelungen der §§ 56c Abs 6, 56d Abs 6, 56e Abs 6, 56f Abs 3, 56g Abs 6, 56j Abs 5 für Verfahren betreffend die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates nach Art 138b B-VG) und Verjährungsfristen nicht von Relevanz sind, kommt im verfassungsgerichtlichen Verfahren regelmäßig nur § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG zur Anwendung.

Ist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für die Stellung eines „verfahrenseinleitenden Antrages“ im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG die Einhaltung einer bestimmten Frist vorgesehen, gilt für diese Frist § 6 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG und die Frist war entsprechend der Regelung bis zum Ablauf des 30.4.2020 gehemmt.

3. Einordnung der Fristen im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof im Einzelnen. Die Einordnung gesetzlicher oder richterlicher Fristen im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof als „verfahrensrechtliche Frist“ nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, für die eine Fristunterbrechung greift, oder als Frist zur Stellung eines „verfahrenseinleitenden Antrages“ nach § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG, für die eine Fristhemmung eintritt, ist nicht in allen Fällen unzweifelhaft:

a) Sinn und Zweck der Regelungen. Die Erläuterungen geben dazu an, eine Fristunterbrechung gelte jedenfalls für Fristen, die im behördlichen und gerichtlichen Vorverfahren gesetzt werden, und solche, die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind (IA 397/A BlgNR 27. GP 35; AB 112 BlgNR 27. GP 8 f). Darüber hinaus lassen sie erkennen, dass der Gesetzgeber Sinn und Zweck der Fristunterbrechung darin sah, krankheitsbedingte oder maßnahmenbedingte Ausfälle im Bereich des Gerichtspersonals, der rechtsberatenden Berufe und der Parteien auszugleichen und auf den Umstand zu reagieren, dass bedingt durch eventuelle Ausfälle ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich war, da persönliche Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden sollten (hierzu und zum Folgenden IA 397/A BlgNR 27. GP 35; AB 112 BlgNR 27. GP 8 f). Es sollte für alle Parteien und für deren Vertreter Rechtssicherheit geschaffen werden; es würden daher – so die Materialien ausdrücklich – keine Fristhemmungen, sondern Fristunterbrechungen für die verfahrensrechtlichen Fristen vorgesehen, da darin die sachgerechtere Lösung im Sinne von Rechtssicherheit und Klarheit unter den Umständen der gegebenen Situation liege.

b) „Verfahrenseinleitende Anträge“ im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. Von einer Fristhemmung nach § 6 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG ist nur dann auszugehen, wenn Anträge an den Verfas-

sungsgerichtshof vor diesem Hintergrund als „verfahrenseinleitende Anträge“ im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG qualifiziert werden können und sie zusätzlich fristgebunden sind.

Im Wortlaut der Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG wird zum Begriff der „verfahrenseinleitenden Anträge“ auf § 13 Abs 8 AVG verwiesen. Eine ausdrückliche Begriffsbestimmung enthält allerdings weder das COVID-19-VwBG in Wortlaut oder Erläuterungen noch ist diese im AVG oder dessen Gesetzgebungsmaterialien zu finden (vgl auch *Fister/Janko/Mayrhofer/Denk*, Kommentar zum COVID-19-Verfahrensrecht, A § 2 II 1, in dieser Ausgabe; *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 10; *Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 76 Rz 16). Unter einem „verfahrenseinleitenden Antrag“ wird nach verwaltungs-verfahrensrechtlichem Schrifttum ein Antrag verstanden, in dem ein Bescheid bestimmten Inhaltes aufgrund einer bestimmten Tatsachenlage unter Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften begehrt wird (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹ Rz 162). Wesentliches Merkmal eines verfahrenseinleitenden Antrages ist, dass durch ihn der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“, die „Hauptfrage“, bestimmt wird und der Partei aus seiner Stellung ein subjektives Recht auf Durchführung und Erledigung des Verfahrens erwächst (*Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 76 Rz 16). Ein Berufungsantrag etwa ist damit kein verfahrenseinleitender Antrag (*Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 76 Rz 24 mwNw), weil die Sache vor der Verwaltungsbehörde auch die Sache vor der Berufungsbehörde ist (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹ Rz 559; vgl dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 76 Rz 24).

c) **Fristen im Vorverfahren und zur Vorbereitung von Entscheidungen.** Vor dem Hintergrund der Erläuterungen (vgl oben) gilt im verfassungsgerichtlichen Verfahren in gemäß § 6 Abs 2 COVID-19-VwBG angeordneter sinn-gemäßer Anwendung des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG eine Fristunterbrechung jedenfalls für all jene Fristen, die der Verfassungsgerichtshof in verfahrensleitenden Anordnungen im Vorverfahren sowie in solchen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung dienen, setzt (vgl § 20 Abs 1 VfGG). Dies betrifft insbesondere Fristen zur Erstattung von Gegenschriften oder Äußerungen. Daneben werden Fristen nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen, die in verfahrensleitenden Anordnungen gesetzt werden, die dem Vorverfahren vorausgehen und beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Anträge einer Behandlung erst zugänglich machen sollen (vgl dazu *Pöschl* in Eberhard/Fuchs/Kneihs/Vašek, § 20 VfGG Rz 21). Ein typischer Anwendungsfall der letztgenannten Fristen sind jene, die die Referentin zur Verbesserung von Schriftsätzen nach § 18 VfGG setzt.

d) **Fristgebundene Anträge und Anfechtungen im Zusammenhang mit der Einsetzung und der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates nach Art 138b B-VG.** Anwendungsfälle im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sind jedenfalls auch die Anfechtung nach Art 138b Abs 1 Z 1 B-VG, für deren Einbringung gemäß § 56c Abs 1 VfGG eine Frist von zwei Wochen vorgesehen ist, der Antrag nach Art 138b Abs 1 Z 2, für den in § 56d Abs 4 VfGG eine Einbringungsfrist gesetzt wird, sowie der Antrag nach Art 138b Abs 1 Z 3 B-VG (vgl § 56e Abs 4 VfGG), der Antrag nach Art 138b Abs 1 Z 4 B-VG (vgl § 56f Abs 1 VfGG), der Antrag nach Art 138b Abs 1 Z 5 B-VG (vgl § 56g Abs 4 VfGG), der Antrag nach Art 138b Abs 1 Z 6 B-VG (vgl § 56h Abs 1 VfGG), Beschwerden nach Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG (vgl § 56i Abs 2 VfGG) und Anfechtungen nach Art 138b Abs 2 B-VG (§ 56j Abs 1 VfGG). Diese Fristen wurden, sofern sie bis zum 22.3.2020 noch nicht abgelaufen waren oder zwischen 22.3.2020 und 30.4.2020 ausgelöst wurden, gehemmt und liefen ab 1.5.2020 mit der verbleibenden Restdauer weiter.

e) **Wahlanfechtungen nach Art 141 B-VG.** Fristhemmungen treten auch für die in § 68 VfGG bzw in § 21 Abs 2 BPräsWG, § 80 EuWO und anderen Spezialgesetzen festgelegten Anfechtungsfristen ein; soweit damit Fristen für Wahlanfechtungen nach Art 141 B-VG vorgesehen sind (siehe dazu *Urban* in Eberhard/Fuchs/Kneihs/Vašek, § 68 VfGG Rz 1 ff), handelt es sich bei den Anfechtungen, die beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden, um fristgebundene „verfahrenseinleitende Anträge“. Lag das fristauslösende Ereignis, die Beendigung des Wahlverfahrens (vgl dazu VfSlg 9342/1982), in der Zeit zwischen 22.3.2020 und 30.4.2020 oder war eine Anfechtungsfrist in diesem Sinne am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen, greift für diese § 6 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG.

f) **Anklagen nach Art 142 und Art 143 B-VG.** Zudem sind, wenngleich ihnen keine hohe praktische Relevanz zukommt, Anklagen gemäß Art 142 und 143 B-VG, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortung der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht werden, fristgebundene „verfahrenseinleitende Anträge“ (vgl § 80 VfGG), auf die § 6 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG Anwendung findet.

g) **Anträge auf nachträgliche Abtretung.** Neben den genannten Anträgen sind auch nachträgliche Anträge auf Abtretung einer Beschwerde nach Art 144 Abs 3 B-VG, § 87 Abs 3 VfGG „verfahrenseinleitende Anträge“ im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG und die zweiwöchige Frist zu ihrer Erhebung unterliegt der Fristhemmung aus dieser Bestimmung. Dies ist deshalb der Fall, weil es sich um selbständige Anträge handelt, die nach

Beendigung des Beschwerdeverfahrens gestellt werden und ein eigenes Abtretungsverfahren auslösen (*Kneihls/Rohregger* in *Korinek/Holoubek et al*, Art 144 B-VG Rz 182). Der Gegenstand des Abtretungsverfahrens ist nicht identisch mit jenem des Beschwerdeverfahrens, es gibt kein „anhängiges Verfahren“, weil das Beschwerdeverfahren (rechtskräftig) abgeschlossen sein muss, damit der Abtretungsantrag überhaupt gestellt werden kann bzw zulässig ist und es entsteht durch den Abtretungsantrag ein subjektives Recht auf förmliche Erledigung; damit erfüllt der Abtretungsantrag die Kriterien eines „verfahrenseinleitenden Antrages“, nicht aber jene der „verfahrensrechtlichen Frist“ in einem anhängigen Verfahren. § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG ist anwendbar.

h) Anträge auf Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch für Anträge auf Wiedereinsetzung des Verfahrens wegen Versäumung einer Frist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sowie für Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens ist davon auszugehen, dass es sich um „verfahrenseinleitende Anträge“ im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG handelt; für die Fristen zu ihrer Erhebung ist dementsprechend anzunehmen, dass sie nur gehemmt, nicht unterbrochen wurden. Dem Antragsteller kommt etwa bei einem Wiedereinsetzungsantrag ein subjektives Recht auf förmliche Erledigung einer unmittelbar durch den Antrag begrenzten Sache, der verfahrensrechtlichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zu (siehe dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG I², § 72 Rz 145 ff); aus diesem Grund ist in dem Antrag ein „verfahrenseinleitender Antrag“ im Sinne des AVG und damit auch des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG zu sehen. Gleichmaßen ist ein Antrag auf Wiederaufnahme, der an den Verfassungsgerichtshof gerichtet wird, zu beurteilen. Im Fall des Antrages auf Wiedereinsetzung gilt dies unabhängig davon, ob die Frist, die versäumt wurde, eine „verfahrensrechtliche Frist“ nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG ist. Da die formalen Voraussetzungen und Anforderungen an Wiedereinsetzungsanträge gering sind, begegnet die Einordnung der Fristen zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages in den Anwendungsbereich der Fristhemmung nach § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG auch unter dem Aspekt der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes keinen Bedenken. Da der Verfassungsgerichtshof bei der Wiedereinsetzung stets auf § 146 ZPO im Gesamten verweist und von „versäumten Prozesshandlungen“ spricht (siehe etwa VfSlg 14.013/1995, 17.008/2003; dazu *Kneihls/Rohregger* in *Korinek/Holoubek et al*, Art 144 B-VG Rz 129), ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung terminmäßig fixierte Prozesshandlungen, die zwischen 22.3.2020 und 30.4.2020 vorzunehmen waren, Fristen gleichzuhalten sind. Die nach den über § 35 VfGG sinngemäß anzuwendenden Regelungen der ZPO (§§ 146 ff ZPO) laufenden

Fristen für die Anträge auf Wiedereinsetzung (14 Tage gemäß § 148 Abs 2 ZPO) bzw Wiederaufnahme (vier Wochen gemäß § 534 Abs 1 ZPO) wurden mithin zwischen 22.3.2020 und 30.4.2020 gehemmt. Für Anträge auf Wiedereinsetzung ist dabei im Einzelnen Folgendes zu berücksichtigen: Ist das Hindernis, welches die Versäumung verursachte, bereits vor dem 22.3.2020 weggefallen, waren an diesem Tag aber die 14 Tage nach § 148 Abs 2 ZPO noch nicht abgelaufen, so lief ab 1.5.2020 die Restfrist ab. Ist das Hindernis erst im Zeitraum zwischen dem 22.3.2020 und dem 30.4.2020 weggefallen, standen ab 1.5.2020 – unabhängig davon, ob die versäumte Frist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof am 22.3.2020 bereits abgelaufen war oder nicht – 14 Tage zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Verfassungsgerichtshof zur Verfügung.

i) Frist zur Erhebung einer Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG. Für Entscheidungsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte nach Art 144 B-VG gilt ebenfalls eine Frist zu ihrer Erhebung. Gemäß § 82 Abs 1 VfGG beträgt sie sechs Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses oder des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes an die beschwerdeführende Partei bzw ihre rechtliche Vertretung (VfSlg 10.978/1986, 12.604/1991) oder den Zustellbevollmächtigten (VfSlg 19.444/2011). Mit Blick auf die Einordnung dieser Frist zur Erhebung einer Entscheidungsbeschwerde nach § 82 Abs 1 VfGG in die Fristenregelungen des COVID-19-VwBG (Die Formulierungen der Erläuterungen zum COVID-19-VwBG lassen vermuten, dass die Frist nach § 82 Abs 1 VfGG grundsätzlich ein Anwendungsfall der Fristenregelungen ist; sie lassen hingegen offen, ob es sich um einen Fall der Fristunterbrechung nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG oder um einen solchen der Fristhemmung nach § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG handelt (siehe dazu AB 112 BlgNr 27. GP 7), ist – um mögliche Unterschiede und deren eventuelle Auswirkungen auf die Zuordnung zu den Fällen der Fristunterbrechung oder der Fristhemmung nicht zu übergehen – zwischen verschiedenen Konstellationen zu differenzieren.

Entscheidungsbeschwerden nach Art 144 B-VG können zum einen unmittelbar nach Zustellung der anzufechtenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erhoben werden; da Beschwerden gemäß § 82 VfGG durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen sind, ist diese selbst zu wählen und zu finanzieren. In diesem Fall ist die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, eine Entscheidungsbeschwerde im Rahmen einer Verfahrenshilfe

(§ 64 ZPO) von einer zur Verfahrenshelferin bestellten Rechtsanwältin abfassen und einbringen zu lassen. Gemäß § 82 Abs 3 VfGG gilt in diesem Fall für die Beschwerdefrist das Folgende: Bringt der Beschwerdeführer innerhalb der sechswöchigen Frist nach § 82 Abs 1 VfGG einen Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verfassungsgerichtshof ein, unterbricht dies die Beschwerdefrist. Mit der Zustellung entweder des diesen Antrag auf Verfahrenshilfe abweisenden Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes oder des nach Stattgabe durch den Referenten ausgestellten Bescheides der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung der Rechtsanwältin durch den Verfassungsgerichtshof beginnt die sechswöchige Beschwerdefrist neu zu laufen. Die Beauftragung einer frei gewählten Rechtsvertretung trotz Stattgabe des Antrages auf Verfahrenshilfe hindert den Neubeginn der Frist nicht (VfSlg 18.457/2008). Dieser Neubeginn der Beschwerdefrist wird in § 82 Abs 3 VfGG gesetzlich angeordnet; er tritt nicht ein, wenn der Antrag auf Verfahrenshilfe, etwa wegen eines Formmangels, zurückgewiesen wird (vgl VfSlg 17.907/2006 mwNw). Ein Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof unterbricht die Frist zur Einbringung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht (VfSlg 18.591/2008); auch umgekehrt ist dies nicht der Fall (VwGH 15.3.2018, Ra 2018/21/0019 mwNw).

In beiden Fällen, jenem der Beschwerde ohne vorangehenden Antrag auf Verfahrenshilfe sowie jenem einer Entscheidungsbeschwerde nach Abweisung eines Antrages auf Verfahrenshilfe oder nach Stattgabe und Bestellung der Rechtsanwältin als Verfahrenshelferin, handelt es sich bei der Beschwerdefrist damit um eine gesetzliche, nicht um eine richterliche Frist.

Fraglich ist allerdings, ob es sich um „verfahrensrechtliche Fristen“ im Sinne des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG oder um Fristen zur Erhebung „verfahrenseinleitender Anträge“ nach § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG handelt. Für die Frist zur Erhebung einer Entscheidungsbeschwerde nach § 82 Abs 1 VfGG könnte jedenfalls in dem Fall, in dem die Beschwerde ohne vorangehenden Verfahrenshilfeantrag eingebracht wird, nach den vorstehenden Erwägungen angenommen werden, sie sei eine Frist zur Erhebung eines „verfahrenseinleitenden Antrages“, nämlich der Beschwerde nach Art 144 B-VG. Der Wortlaut des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG könnte dies nahelegen, die Entscheidungsbeschwerde könnte in diesem Fall, in dem sie ohne vorangehenden Verfahrenshilfeantrag erhoben wird, – auch mit Blick auf § 15 VfGG – als Antrag gesehen werden, der das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof einleitet. Der Wortlaut des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG ließe eine Subsumtion der Fristen zur Erhebung einer Entscheidungsbeschwerde unter die Bestimmung in diesem Fall jedenfalls zu.

Die Frist zur Erhebung einer Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG ist auch gerade keine Frist zur Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels, die im Schrifttum als Fälle des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG qualifiziert werden (auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 4). Wenn hierfür argumentiert wird, der Wortlaut der Bestimmung des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG (Fristen in „anhängigen Verfahren“) spreche für eine Anwendung der Regelung auf die Fristen für ordentliche Rechtsmittel, weil das Verfahren, in dem das Rechtsmittel erhoben werde, gerade nicht rechtskräftig abgeschlossen – also in diesem Sinne noch „anhängig“ – sei und die Erläuterungen erkennen ließen, dass es gerade Intention des Gesetzgebers gewesen sei, dass für Fristen zur Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels eine Fristunterbrechung eintritt (Die Erläuterungen nennen beispielhaft für den Anwendungsbereich des § 1 COVID-19-VwBG „Rekursfristen“ (AB 112 BlgNR 27, S 9)), so sind diese Erwägungen aufgrund der Unterschiede zwischen den ordentlichen Rechtsmitteln und der Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG nicht ohne Weiteres übertragbar.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu jener Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, die beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden soll, ist formell rechtskräftig abgeschlossen (vgl dazu *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 856 mwNw), wenn eine Entscheidungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben wird, und es kann daher nicht – jedenfalls nicht gleichermaßen wie bei Fristen für ordentliche Rechtsmittel – von einer Frist in einem „anhängigen Verfahren“ – wie es § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG im Wortlaut verlangt – ausgegangen werden (vgl dazu auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 4). Zudem müsste gefragt werden, in welchem Verhältnis das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Ansehung des Prozessgegenstandes zu jenem vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art 144 B-VG steht. Hier kann zumindest nicht ohne Weiteres übertragen werden, was für das Verhältnis zwischen verwaltungsbehördlichem und verwaltungsgerichtlichem Verfahren gilt und was daraus für die Einordnung der Fristen zur Erhebung ordentlicher Rechtsmittel gewonnen wird: dass es sich nämlich bei ordentlichen Rechtsmitteln gerade nicht um „verfahrenseinleitende Anträge“ im Sinne der oben genannten Definition handelt, weil in Ansehung des Prozessgegenstandes etwa zwischen einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht einerseits und dem verwaltungsbehördlichen Verfahren andererseits Identität insofern besteht, als die Sache vor der Verwaltungsbehörde auch Sache vor dem Verwaltungsgericht ist (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 559; *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahren-*

recht⁶, 2018, Rz 314) und dass die Bescheidbeschwerde dann kein „verfahrenseinleitender Antrag“ im genannten Sinn, sondern die Frist zu ihrer Erhebung vielmehr eine „verfahrensrechtliche Frist“ im Sinne des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG ist. Auf Fristen zur Erhebung von Berufung, Bescheidbeschwerde und Vorlageantrag im verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist damit § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, nicht etwa § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG anwendbar (siehe dazu AB 112 BlgNR 27. GP 6, 9; zu diesem Ergebnis kommt auch auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 4); anders ist nur etwa die Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde zu beurteilen: für diese ist, weil sie die Merkmale eines „verfahrenseinleitenden Antrages“ im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG erfüllt, von einer Fristhemmung nach dieser Regelung auszugehen.

Wenn man nun – was mit Blick darauf, dass zumindest für Fristen zur Erhebung von Entscheidungsbeschwerden, die nach meritorischer Erledigung eines Verfahrenshilfeantrages durch den Verfassungsgerichtshof und insbesondere solche, die nach Stattgabe eines Verfahrenshilfeantrages durch den Verfassungsgerichtshof gelten (vgl §§ 82 Abs 3 VfGG), angenommen werden könnte, sie seien Fristen in „anhängigen Verfahren“ (einer Entscheidungsbeschwerde nach Stattgabe eines Verfahrenshilfeantrages wird zumindest im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die gleiche Geschäftszahl zugewiesen wie dem vorausgehenden Verfahrenshilfeantrag), eine gewisse Plausibilität hätte – davon ausginge, es handle sich bei der Beschwerdefrist nur dann um einen Fall des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, wenn diese nach § 82 Abs 3 VfGG nach Abweisung eines Verfahrenshilfeantrages ausgelöst wurde, nicht aber, wenn es sich um eine Konstellation nach § 82 Abs 1 VfGG handelt, weil die Entscheidungsbeschwerde dann ein „verfahrenseinleitender Antrag“ nach § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG sei, so läge darin jedenfalls eine Ungleichbehandlung, deren sachliche Rechtfertigung aus Gründen der besonderen Umstände der Bewegungs- und Kontaktbeschränkungen im Zuge der Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 zumindest nicht evident ist.

In beiden Fällen entsteht *prima facie* der gleiche Bedarf an Rechtsberatung und Kontakt zwischen Beschwerdeführer und Rechtsanwältin zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde. Wollte man mit dem Umstand argumentieren, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Entscheidungsbeschwerde nach meritorisch erledigtem Verfahrenshilfeantrag das Erkenntnis länger kenne und daher mehr Zeit zur Vorbereitung seines Rechtsmittels habe, so spräche dies gerade dafür, im Fall der Entscheidungsbeschwerde ohne vorherigen Verfahrenshilfeantrag, in dem die Frist von sechs Wochen nach Zustellung

der Entscheidung nicht noch einmal unterbrochen und verlängert wird (§ 82 Abs 3 VfGG), eine Fristunterbrechung und keine Fristhemmung vorzusehen. Geht man davon aus, dass ein Beschwerdeführer, dem Verfahrenshilfe zugesprochen wird, einen höheren Bedarf an Rechtsberatung hat, so reduzierte man die Erwägung allein auf finanzielle Aspekte, was in der Regel nicht zutreffend sein dürfte. Zudem diene eine einheitliche Lösung den Zielen der Rechtssicherheit und Klarheit (siehe dazu IA 397/A BlgNr 27. GP 35).

Vor diesem Hintergrund einer ansonsten drohenden Verfassungswidrigkeit ist anzunehmen, dass sowohl für die Frist zur Erhebung einer Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG ohne vorangehenden Verfahrenshilfeantrag (§ 82 Abs 1 VfGG) als auch bei jener, die durch die abweisende oder stattgebende Erledigung eines Verfahrenshilfeantrages durch den Verfassungsgerichtshof ausgelöst wird (§ 82 Abs 3 VfGG), davon auszugehen ist, dass sie einer Fristunterbrechung nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, nicht aber einer bloßen Fristhemmung nach § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG, unterliegen, es sich also in allen Fällen der Fristen zur Erhebung einer Entscheidungsbeschwerde um „verfahrensrechtliche Fristen“ im Sinne des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG handelt.

Diese (verfassungskonforme) Auslegung lassen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG auch zu: Die Fristunterbrechung nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG soll unter anderem Nachteile ausgleichen, die durch Kapazitätsengpässe in der Rechtsberatung entstehen; Personen, die eine Entscheidungsbeschwerde gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung an den Verfassungsgerichtshof erheben möchten, sollten in ihren Rechtsschutzmöglichkeiten nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass Bewegungs- und Kontakteinschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 bestanden, die die Abfassung und Einbringung der Beschwerde durch eine Rechtsanwältin erschweren oder unmöglich machen konnten.

Die Erläuterungen greifen ausdrücklich auf, dass auch Fristhemmungen für „verfahrensrechtliche Fristen“ hätten vorgesehen werden können, da diese aber weniger rechtsschutzfreundlich seien, habe man zum Ausgleich der beschriebenen Umstände um die Bewegungs- und Kontaktbeschränkungen Fristunterbrechungen geregelt. Wenn § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG daneben dennoch Fristen für „verfahrenseinleitende Anträge“ nur hemmt, so ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung schon aus diesem Grund restriktiv auszulegen. Hinzu tritt Folgendes: Die Erläuterungen enthalten keine Hinweise darauf, welchen Zweck die Unterscheidung zwischen Fristunterbrechungen und Fristhemmungen verfolgt. Der ausdrückliche Verweis auf § 13 Abs 8 AVG im Wortlaut des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG ist

jedoch zumindest Indiz dafür, dass der Gesetzgeber in erster Linie Fälle von fristgebundenen verfahrenseinleitenden Anträgen im verwaltungsbehördlichen Verfahren vor Augen hatte, als er für diese eine Fristhemmung vorsah; bei diesen handelt es sich regelmäßig um Anträge auf Verlängerung von Konzessionen oder Bewilligungen (siehe beispielhaft Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes, § 21 Abs 3 Wasserrechtsgesetz 1959; Antrag auf Verlängerung der Konzession im Seilbahnrecht, § 23 Abs 1 Seilbahngesetz 2003). Es kann nun angenommen werden, dass die Abfassung eines solchen Antrages typischerweise mit weniger hohem Aufwand und einem geringeren Bedarf an Rechtsberatung einhergeht als das Verfassen eines ordentlichen Rechtsmittels wie einer Bescheidbeschwerde; es werden tendenziell weniger Formalia zu beachten sein, die Antragstellung ist stärker planbar und es muss in der Regel eine geringere Menge an Unterlagen vorgelegt werden. Die von der Fristunterbrechung abweichende Regelung könnte – auch mit Blick auf die oben dargelegte vom Gesetzgeber formulierte Absicht hinter der Regelung der Fristunterbrechungen – vor diesem Hintergrund zu erklären sein und damit begründet werden, dass in den Fällen, die typischerweise Fristbindungen für verfahrenseinleitende Anträge vorsehen, in der Regel von einer wesentlich geringeren Beeinträchtigung der Antragstellung durch Bewegungs- und Kontaktbeschränkungen als Maßnahmen zur Verhinderung von COVID-19 auszugehen ist. Geht man bei den Anwendungsfällen des § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG von den genannten Verlängerungsanträgen aus, könnte man die Unterscheidung im Einklang mit der Teleologie der Fristerleichterungen im Allgemeinen mit einer verminderten Notwendigkeit von Kontakten zwischen Personen nachvollziehbar erklären. Zudem spielt eine Rolle, dass es sich im Vergleich zu den Fristen, die für die ordentlichen wie die außerordentlichen Rechtsmittel vorgesehen sind, regelmäßig um sehr viel längere Fristdauern (mehrere Monate) handelt; schon aus diesem Grund ist von einer weniger gravierenden Beeinträchtigung der Antragstellung durch die COVID-19-Begleitmaßnahmen auszugehen. Sinn und Zweck des § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG werden auch dadurch präzisiert, dass neben den Fristen für „verfahrenseinleitende Anträge“ nur Verjährungs- und Entscheidungsfristen gehemmt werden und die Erläuterungen diesbezüglich erkennen lassen, dass für diese keine Fristunterbrechungen, sondern Fristhemmungen vorgesehen werden, weil dies zugunsten der Rechtsunterworfenen wirke; es wird als „systemkonformer“ bezeichnet, hier Fristhemmungen und keine Fristunterbrechungen anzuordnen (AB 116 BlgNr 27. GP 2). Die im VfGG geregelte Frist zur Erhebung der Entscheidungsbeschwerde ist bei auf diese Weise vorzunehmender

der teleologischer und systematischer Auslegung der Bestimmungen nicht unter den Begriff der Frist zur Erhebung eines „verfahrenseinleitenden Antrages“ nach § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG zu subsumieren; die Annahme einer Fristhemmung für diese Frist ist auch in historischer Auslegung der Bestimmungen jedenfalls nur mit Schwierigkeiten mit dem Anliegen des Gesetzgebers zu vereinbaren.

Vor dem Hintergrund einer historischen Interpretation der Regelung kann nach alledem auch angenommen werden, dass im Sinne der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und möglichst weitgehender Rechtssicherheit auch im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang im Zweifel vom Vorliegen einer „verfahrensrechtlichen Frist“ im Sinne des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG und damit von einer Fristunterbrechung auszugehen ist (Für das verwaltungsbehördliche und das verwaltungsgerichtliche Verfahren geht der Verwaltungsgerichtshof auch unabhängig von der konkreten Regelung des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Fristen im Zweifel „verfahrensrechtliche Fristen“ sind (vgl VwGH 26.4.2011, 2011/03/0017; 16.10.2013, 2012/04/0005; 5.9.2018, Ra 2018/03/0085)).

Sowohl in jenem Fall, in dem die Beschwerde nach meritorischer Erledigung eines Verfahrenshilfeantrages erhoben wird, als auch in jenem, in dem sie ohne Verfahrenshilfe eingebracht wird, bedarf es zu ihrer Abfassung und Einbringung typischerweise jenem Ausmaß an Rechtsberatung und Kontakt zwischen Beschwerdeführer und Rechtsvertreterin, das auch bei ordentlichen Rechtsmitteln notwendig wird. Die Entscheidungsbeschwerde ist schon aus diesem Grund nicht mit jenen Anträgen vergleichbar, die der Gesetzgeber mit dem Begriff „verfahrenseinleitende Anträge“ in § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG im Blick gehabt haben dürfte. Ein Unterschied zwischen den beiden Konstellationen (Entscheidungsbeschwerde mit und ohne vorangehenden Verfahrenshilfeantrag), der zu einer unterschiedlichen Beurteilung führen müsste, ist insofern nicht zu erkennen.

Aus diesen Gründen sind die Fristen zur Erhebung von Entscheidungsbeschwerden nach Art 144 B-VG, insbesondere mit Blick auf Sinn und Zweck der Bestimmung des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG sowie die dargestellte Begriffsdefinition eines „verfahrenseinleitenden Antrages“, nicht unter § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG, sondern unter § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG zu subsumieren. Um „verfahrensrechtliche Fristen“ im Sinne des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, die nach dieser Regelung als unterbrochen anzusehen sind, handelt es sich damit im Ergebnis nach hier vertretener Auffassung sowohl bei der Beschwerdefrist, die durch die Erledigung eines Verfahrenshilfeantrages ausgelöst wird (§ 82 Abs 3 VfGG)

als auch bei jener, die durch Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung an den Beschwerdeführer ausgelöst wird (§ 82 Abs 1 VfGG).

j) **Rechtzeitigkeitserfordernis Parteiantrag auf Normenkontrolle.** Für einen Antrag nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG, einen sog Parteiantrag auf Normenkontrolle, gilt, dass er „aus Anlass“ eines gegen die Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes in erster Instanz erhobenen Rechtsmittels zu stellen ist. Hierin liegt, obwohl weder der Wortlaut des Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG noch die entsprechenden Bestimmungen des VfGG eine ausdrückliche Fristbindung erkennen lassen (siehe zur Verfassungswidrigkeit des ursprünglichen Wortlautes des § 62a Abs 1 VfGG und der Aufhebung des darin enthaltenen Begriffes „gleichzeitig“ durch den Verfassungsgerichtshof VfSlg 20.074/2016), nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Rechtzeitigkeitserfordernis (vgl dazu *Fuchs/Kneihs* in Eberhard/Fuchs/Kneihs/Vašek, § 62a VfGG Rz 17). Der Parteiantrag ist nur dann zulässig, wenn er im Fall des Rechtsmittelwerbers im ordentlichen Gerichtsverfahren innerhalb der Rechtsmittelfrist und im Fall des Rechtsmittelgegners im ordentlichen Gerichtsverfahren innerhalb der Rechtsmittelbeantwortungsfrist beim Verfassungsgerichtshof eingebracht wird (siehe dazu VfGH 2.7.2015, G 257/2015 [Rechtsmittelfrist]; 23.2.2017, G 356/2016 [Rechtsmittelbeantwortungsfrist]).

Für dieses Rechtzeitigkeitserfordernis im Zusammenhang mit der Erhebung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof sind die §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG nicht relevant; das ordentliche Gericht hat den Verfassungsgerichtshof, sobald es von diesem erfahren hat, dass die Partei einen Parteiantrag auf Normenkontrolle gestellt hat, zu informieren, ob das bei dem ordentlichen Gericht – voraussetzungsgemäß – erhobene Rechtsmittel rechtzeitig (und zulässig) ist, ob also die Rechtsmittel(beantwortungs)frist zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages beim Verfassungsgerichtshof noch offen war (*Fuchs/Kneihs* in Eberhard/Fuchs/Kneihs/Vašek, § 62a VfGG Rz 19). Bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels im ordentlichen Gerichtsverfahren hat das ordentliche Gericht die Regelungen des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (COVID-19-JuBG, BGBl I 16/2020) zu berücksichtigen, die den §§ 1 und 2 Abs 1 COVID-19-VwBG vergleichbar Fristunterbrechungen für „verfahrensrechtliche Fristen“ in gerichtlichen Verfahren (§ 1 COVID-19-JuBG) und Fristhemmungen für Fristen, in denen bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist (§ 2 COVID-19-JuBG), vorsehen. Da die Erläuterungen als Beispiel einer nach § 1 COVID-19-JuBG unterbrochenen Frist die Rekursfrist nennen (IA 397/A BlgNR 27. GP 35; AB 112 BlgNR 27. GP 9),

ist anzunehmen, dass die Fristen zur Erhebung ordentlicher Rechtsmittel im ordentlichen Gerichtsverfahren jedenfalls unterbrochen waren und damit ab 1.5.2020 in ihrer gesamten Länge neu liefen. Entsprechend wird die Rechtzeitigkeitsbeurteilung durch das ordentliche Gericht, von der letztlich die Erfüllung des Rechtzeitigkeitserfordernisses für den Parteiantrag auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof abhängt, ausfallen; die „Frist“ zur Erhebung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle wird daher in der Regel – mittelbar – ein Fall der Fristunterbrechung, nicht ein solcher der Fristhemmung sein.

II. Mündliche Verhandlungen und mündlicher Verkehr mit Parteien und Beteiligten nach § 6 Abs 2 iVm § 3 COVID-19-VwBG im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

§ 3 COVID-19-VwBG im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. § 3 COVID-19-VwBG (BGBl I 16/2020 idF BGBl I 42/2020) ermächtigt, um trotz der weiterhin bestehenden Beschränkungen den Verkehr der Behörden aufrechtzuerhalten und erhöhte Flexibilität zu gewährleisten (IA 437/A BlgNR 27. GP 4), seit Erlass des 12. COVID-19-Gesetzes zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen in weitest möglichem Umfang, sieht hierfür aber bestimmte Bedingungen (insbesondere Abstandsregelungen und die grundsätzliche Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes), und unter bestimmten Umständen den Einsatz von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vor. Nachdem das 2. COVID-19-Gesetz für die unterschiedlichen Verfahren Regelungen eingeführt hatte, die mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und den mündlichen Verkehr zwischen Beteiligten und Behörden bzw Gerichten auf unbedingt erforderliche Fälle eingeschränkt und unbedingt erforderliche Durchführungen dieser Verfahrensschritte unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel ermöglicht hatten (§§ 3, 6 COVID-19-VwBG idF BGBl I 16/2020), wurden diese Regelungen teilweise, aufgrund von Erfahrungen mit Verfahrensverzögerungen sowie der Ungewissheit, wie lange die einschränkenden Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 noch andauern würden (vgl dazu 436/A BlgNR 27. GP 3), novelliert (12. COVID-19-Gesetz, BGBl I 42/2020 (Art 2)). Da der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nur ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung durchführt und auch im Übrigen Verfahrenshandlungen in (physischer) Anwesenheit von Parteien nur in beschränktem Ausmaß stattfinden (häufigster Anwendungsfall dürfte die Akteneinsicht sein) bzw die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gerichtshofes nicht wesentlich von der

Durchführung von Verhandlungen und mündlichem Verkehr mit Parteien abhängig ist, ist die Regelung zwar anwendbar (§ 6 Abs 2 iVm § 3 COVID-19-VwBG), aber lediglich von geringer praktischer Relevanz; sie tritt gemäß § 9 Abs 1 COVID-19-VwBG mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

III. Verordnungsermächtigung an den Bundeskanzler nach § 6 Abs 2 iVm § 5 COVID-19-VwBG im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

1. Verfahrensrechtliche Regelungen per Verordnung. § 5 COVID-19-VwBG (BGBl I 16/2020) enthält eine über die Verweisungsbestimmung des § 6 Abs 2 COVID-19-VwBG für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof geltende Ermächtigung an den Bundeskanzler, unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensrechtliche Regelungen im Sinne der §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG per Verordnung zu erlassen (siehe auch *Fister/Janko/Mayrhofer/Denk*, Kommentar zum COVID-19-Verfahrensrecht, A § 5 1, in dieser Ausgabe). Bisher wurde keine Verordnung erlassen, und die Verordnungsermächtigung tritt mit 31.12.2020 nach derzeitigem Stand der Regelungen außer Kraft; bis dahin ist aber zu berücksichtigen, dass ggf Verordnungen erlassen werden können, die von den dargestellten Regelungen abweichen und Bestimmungen vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren regeln. Insbesondere könnten Fristunterbrechungen oder Fristhemmungen über den 30.4.2020 hinaus verlängert oder ihre Anwendungsfälle eingeschränkt (eine Einschränkung etwa im Sinne weiterer Ausnahmen wie sie in § 1 Abs 1a COVID-19-VwBG geregelt sind, ist ausdrücklich nur für Fristunterbrechungen nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG möglich; vgl dazu auch *Greifeneder* in Resch, Corona-HB^{1,01} Kap 15 Rz 30) oder ausgeweitet werden; es können etwa die Unterbrechung, Hemmung, Verlängerung oder Verkürzung von Fristen angeordnet werden, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausgeschlossen werden und es kann bestimmt werden, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden.

Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung der Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von diesen, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung

der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

2. Verordnungsermächtigung und Art 18 B-VG. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Bundeskanzler weitgehende Regelungsbefugnisse im Bereich des verfahrensrechtlichen Ausgleiches für Nachteile, die als Auswirkungen der Kontakt- und Bewegungsbeschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 entstehen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art 18 B-VG und zum „differenzierten Legalitätsprinzip“ (VfSlg 13.785/1994, 15.468/1999, 19.448/2011, 19.530/2011, 19.749/2013) dürfte die Regelung die verfassungsrechtlichen Determinierungsanforderungen aber erfüllen: § 5 COVID-19-VwBG normiert die Voraussetzungen, die bei Verordnungserlassung erfüllt werden müssen; sie gewährleisten – jedenfalls unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Interpretationsmethoden (VfSlg 8395/1978, 10.296/1984, 15.888/2000, 16.137/2001, 20.130/2016, 20.241/2018) – die Prüfung der erlassenen Verordnung auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit in ausreichendem Umfang (VfSlg 1932/1950, 2294/1952, 4072/1961). Die Verordnungsermächtigung wird nämlich hinsichtlich der Regelungen im Zusammenhang mit den Fristunterbrechungen nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG an die Voraussetzung geknüpft, dass diese zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich sind und im Übrigen wird die Regelung durch Verordnung der Bedingung einer Interessenabwägung unterworfen. Mit dieser Anleitung zur Interessenabwägung (vgl VfSlg 10.296/1984) werden bindende Kriterien aufgestellt, nach denen die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung zu treffen hat (VfSlg 5810/1968, 12.399/1990, 12.497/1990, 16.625/2002); insbesondere wird der Zweck der Regelung durch den Gesetzgeber festgelegt und damit eine entscheidende Determinierung vorgenommen (VfSlg 9812/1983, 19.624/2012).

Da der Verfassungsgerichtshof zudem in – zwar nicht identischen, aber hinreichend vergleichbaren (Wenngleich es sich im vorliegenden Fall nicht unmittelbar um den Bereich von technischen oder wirtschaftlichen Planungsentscheidungen handelt, in dem die genannte Vorjudikatur sich im Wesentlichen findet, so ist die vorliegende Situation einer Gesundheitskrise jenen Konstellationen insoweit vergleichbar, als auch Planungsentscheidungen getroffen werden müssen, bei denen sich rasch ändernde Faktoren eine Rolle spielen und ein schneller Zugriff gewährleistet werden sowie vielfältige Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen; die Judikatur ist daher insoweit übertragbar.) – Konstellationen, in denen sich die Sachverhalte, die geregelt werden sollen, dynamisch entwickeln, weil schnell veränderliche

Faktoren eine Rolle spielen und ein rascher Zugriff und die Berücksichtigung vielfältiger örtlicher und zeitlicher Verschiedenheiten für eine sinnvolle und wirksame Regelung wesensnotwendig sind, annimmt, der Grundsatz der Vorherbestimmung verwaltungsbehördlichen Handelns und damit auch des Ordnungsgebers im Sinne des Art 18 B-VG dürfe in solchen Fällen nicht überspannt werden (VfSlg 1983/1950, 8280/1978, 10.275/1984, 14.041/1995, 14.256/1995, 17.348/2004, 19.305/2011, 19.700/2012), kann für § 5 COVID-19-VwBG angenommen werden, dass die Bestimmung im Einklang mit Art 18 B-VG steht, weil sie dem Ordnungsgeber ausreichende Vorgaben macht (VfSlg 19.422/2011).

Bei entsprechender Differenzierung des Determinierungserfordernisses und der in der vorliegenden Regelung vorhandenen Vorgabe zum einen der Ziele, die der Bundes-

kanzler mit Verordnungsregelungen verfolgen muss, und zum anderen der Parameter, nach denen eine Interessenabwägung bei Verordnungserlassung erfolgen muss, dürfte § 5 COVID-19-VwBG keine bloß formalgesetzliche Delegation darstellen, die dem Bundeskanzler eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist (VfSlg 4072/1961, 4300/1962, 19.530/2011, 20.171/2017).

C. Verfassungsgerichtshofgesetz

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG)
BGBl I 85/1953 idF BGBl I 24/2020

I. Regelungen zu Fristen nach Art 139 Abs 5 dritter Satz und Art 140 Abs 5 B-VG dritter und vierter Satz B-VG

§ 60. Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes die in einem aufhebenden Erkenntnis für das Außerkrafttreten bestimmte Frist gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG erstrecken, wenn die erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb dieser Frist getroffen werden können. Die Höchstdauer der Fristen gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG darf dadurch nicht überschritten werden. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Ein Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die im aufhebenden Erkenntnis bestimmte Frist gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG erstreckt wird, verpflichtet die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches.

§ 64a. Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bundesregierung oder der Landesregierung die in einem aufhebenden Erkenntnis für das Außerkrafttreten bestimmte Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG erstrecken, wenn die erforderlichen gesetzlichen Vorkehrungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb dieser Frist getroffen werden können. Die Höchstdauer der Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG darf dadurch nicht überschritten werden. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Ein Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die im aufhebenden Erkenntnis für das Außerkrafttreten bestimmte Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG erstreckt wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches.

1. Regelungen für Fristen nach Art 139 Abs 5 und Art 140 Abs 5 B-VG. Neben den Regelungen des COVID-19-VwBG wurden für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof im Zuge der sog COVID-19-Gesetze Änderungen im Verfassungsgerichtshofgesetz vorgenommen. Hierzu gehören Regelungen für die Fristen, die der Verfassungsgerichtshof in Erkenntnissen nach Art 139 Abs 5 B-VG und Art 140 Abs 5 B-VG gesetzt hat. So regelt § 60 VfGG (BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020) – nach einer Formulierungsänderung mit dem 4. COVID-19-Gesetz gegenüber der Fassung, in der er mit dem 2. COVID-19-Gesetz erlassen wurde – nunmehr, dass der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse die in einem aufhebenden Erkenntnis für das Außerkrafttreten bestimmte Frist gemäß Art 139 Abs 5

B-VG erstrecken kann, wenn die erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb dieser Frist getroffen werden können. Die Höchstdauer der Fristen gemäß Art 139 Abs 5 B-VG darf dadurch – so der Wortlaut der Bestimmung – nicht überschritten werden. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Ein Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die im aufhebenden Erkenntnis bestimmte Frist gemäß Art 139 Abs 5 B-VG erstreckt wird, verpflichtet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches. Entsprechendes gilt gemäß § 64a VfGG (BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020) für Fristen, die nach Art 140 Abs 5 B-VG in gesetzesaufhebenden Erkenntnissen im Verfahren der Gesetzesprüfung gesetzt wurden.

2. Sinn und Zweck der Regelung. Art 140 Abs 5 sowie Art 139 Abs 5 B-VG ermächtigen den Verfassungsgerichtshof zur Setzung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten einer aufgehobenen Regelung, um Zeit zur Schaffung einer verfassungskonformen Ersatzregelung zu gewähren, wenn das sofortige Außerkrafttreten wegen einer dadurch entstehenden Rechtslücke nachteiliger wäre als die übergangsweise Weitergeltung der verfassungswidrigen Regelung (*Robregger* in Korinek/Holoubek et al, Art 140 B-VG Rz 294 mwNw). Der Vermeidung einer unerwünschten Rechtslücke dienen auch die Neuregelungen. Den Gesetzgebungsmaterialien zufolge sollen die Bestimmungen den Verfassungsgerichtshof ermächtigen, in Fällen, in denen nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Umstände wie etwa Kriegshandlungen oder schwere Epidemien hervorkommen, die die verordnungserlassende Behörde bzw den Gesetzgeber daran hindern können, innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist eine Neuregelung zu treffen, die Frist auf Antrag zu verlängern; dies soll insbesondere dann möglich sein, wenn das Unterbleiben einer Regelung schwerwiegende Konsequenzen haben könnte (AB 112 BlgNr 27. GP 7).

3. Voraussetzungen der Fristerstreckung. Es müssen zunächst außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen. Zur Auslegung des Begriffes der „außergewöhnlichen Verhältnisse“ präzisieren die Erläuterungen zum 4. COVID-19-Gesetz, dass darunter etwa Seuchen, Naturkatastrophen oder ein Krieg zu verstehen seien (AB 116 BlgNr 27. GP 2), während jene zum 2. COVID-19-Gesetz hier noch für §§ 60, 64a wie für § 7 Abs 3 VfGG gleichermaßen schwere Epidemien und Kriegshandlungen aufzählten (insofern besteht derzeit – in den Erläuterungen – eine Diskrepanz zwischen § 7 Abs 3 und §§ 60, 64a VfGG im Hinblick auf die Auslegung des Begriffes der „außergewöhnlichen Verhältnisse“).

Sodann erfolgt die Fristerstreckung nur auf Antrag; ein solcher muss dem Verfassungsgerichtshof daher vorliegen. Zudem müssen die erforderlichen Vorkehrungen, die der Gesetz- oder Verordnungsgeber nach Aufhebung einer Regelung zu ergreifen hat, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof ursprünglich gesetzten Frist getroffen werden können; diese Unmöglichkeit und ihr Kausalzusammenhang mit den außergewöhnlichen Umständen werden, ebenso wie das Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse im genannten Sinne an sich, im Antrag darzulegen und vom Verfassungsgerichtshof nachzuprüfen sein.

4. Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof nach seinem Ermessen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Fristerstreckung nach §§ 60 bzw 64a VfGG nach der

Entscheidung über die ursprüngliche Fristsetzung bestimmt. Hat der Verfassungsgerichtshof eine Frist in einer Plenarentscheidung gesetzt, wird auch nur das Plenum des Verfassungsgerichtshofes diese Frist erstrecken können; wenn eine Entscheidung nach § 7 Abs 2 VfGG in sog kleiner Besetzung getroffen und darin eine Frist nach Art 140 Abs 5 bzw Art 139 Abs 5 B-VG gesetzt wurde, kann nur dieselbe kleine Besetzung über die Fristerstreckung entscheiden. Dasselbe kann für die konkrete Besetzung des Plenums oder der kleinen Besetzung angenommen werden; diese muss gleichbleiben: Hat bei der ursprünglichen Fristsetzung zum Beispiel ein Ersatzmitglied anstatt eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes mitgewirkt, wird das Gremium auch zur Entscheidung über die Fristerstreckung mit diesem zu besetzen sein.

Ob der Verfassungsgerichtshof bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Fristerstreckung ausspricht, liegt, wie die ursprüngliche Fristsetzung auch (*Robregger* in Korinek/Holoubek et al, Art 140 B-VG Rz 295), in seinem Ermessen; dies legen Wortlaut und Teleologie der Bestimmung nahe. Da auch die Bemessung der Länge der ursprünglichen Frist nach Art 140 Abs 5 bzw nach Art 139 Abs 5 B-VG im Ermessen des Verfassungsgerichtshofes liegt (vgl dazu *Robregger* in Korinek/Holoubek et al, Art 140 B-VG Rz 295, 297), kann er auch den Umfang der Fristerstreckung nach seinem Ermessen festlegen. Die Kriterien, nach denen dieses Ermessen auszuüben ist, werden grundsätzlich ebenfalls dieselben sein, nach denen die ursprüngliche Fristsetzung und ihre Dauer zu bestimmen sind (vgl *Robregger*, in Korinek/Holoubek et al, Art 140 Rz 297); hinzu treten allerdings jene Erwägungen, die sich aus den Regelungen der §§ 60 und 64a VfGG für den Fall der Fristerstreckung im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ergeben. Neben Umfang und Komplexität der erforderlichen legislativen Vorkehrungen und der Materie, die aufgrund der Aufhebung neu geordnet werden muss (vgl *Robregger* in Korinek/Holoubek et al, Art 140 B-VG Rz 297), sind so bei Entscheidungen über die Fristerstreckung und ihr Ausmaß nach §§ 60, 64a VfGG die außergewöhnlichen Verhältnisse, das Ausmaß der Verhinderung des Gesetz- bzw Verordnungsgebers an der Vornahme der notwendigen Neuregelungen durch diese außergewöhnlichen Umstände sowie Art und Intensität der Konsequenzen, die das Unterbleiben einer Regelung haben könnte (vgl AB 112 BlgNr 27. GP 7), zu berücksichtigen. Der verfassungsmäßige Rahmen von null bis achtzehn Monaten für die Länge der Frist bleibt dabei unverändert; die Gesamtfrist darf auch nach der Verlängerung durch den Verfassungsgerichtshof das in Art 139 Abs 5 sowie in Art 140 Abs 5 B-VG vorgesehene Höchstmaß von 18 Monaten nicht überschreiten.

Der Fristlauf berechnet sich dabei, wie in allen anderen Fällen auch, nach § 35 Abs 2 VfGG iVm § 125 ZPO.

5. Antrag(steller) nach § 60 bzw § 64a VfGG. Anträge nach § 60 bzw § 64a VfGG sind zu aufhebenden Erkenntnissen zu stellen; Antragsteller sind in Bezug auf Erkenntnisse, mit denen Verordnungen ganz oder teilweise aufgehoben wurden, die zuständige oberste Verwaltungsbehörde, bei solchen, die Gesetze ganz oder teilweise aufheben, je nachdem, ob es sich um ein Bundes- oder ein Landesgesetz handelt, die Bundesregierung oder die jeweilige Landesregierung.

6. Geltungsdauer. Die Regelungen der §§ 60 und 64a VfGG treten – im Gegensatz zu jenen des COVID-19-VwBG – nicht zum 31.12.2020 außer Kraft (vgl dazu § 94 Abs 35 bzw 36 VfGG idF BGBl I 24/2020). Die Möglichkeit der Erstreckung für die Fristen nach Art 140 Abs 5 bzw Art 139 Abs 5 B-VG ist – obwohl die Regelung im Zuge der COVID-19-Gesetze erlassen wurde – nicht zeitlich befristet, sondern sie gilt bis auf Weiteres dauerhaft. Allerdings normieren die Bestimmungen der §§ 60 und 64a VfGG enge materielle Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse), die für eine Fristerstreckung vorliegen müssen. Dieses Vorgehen, enge materielle Voraussetzungen anstatt eines Außerkrafttretensdatums festzulegen, könnte sich aus Gründen der

Ungewissheit über die Entwicklung der Ausbreitung von COVID-19 und insbesondere über Art und Umfang der Maßnahmen zu ihrer Verhinderung als hilfreich erweisen und eröffnet die Möglichkeit, auf zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes nicht abschätzbare und unvorhergesehene erneute Bewegungs- und Kontaktbeschränkungen zu reagieren, die die Gesetz- und Ordnungsgeber in der Zukunft in die Lage bringen könnten, Ersatzregelungen nicht rechtzeitig erlassen zu können.

7. Entsprechende Anpassungen im Bundesgesetzblattgesetz. Mit dem Erlass entsprechender Kundmachungspflichten wurden die Regelungen der §§ 60 und 64a VfGG ergänzt (4. COVID-19-Gesetz, BGBl I 24/2020 (Art 4)). In §§ 3, 4 und 5 des Bundesgesetzblattgesetzes (BGBl I 100/2003 zuletzt geändert durch BGBl I 14/2019) wurden mit entsprechenden Änderungen die erforderlichen Anpassungen der maßgeblichen Bestimmungen zur Kundmachung der Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes nach §§ 60 und 64a VfGG vorgenommen. Aus diesem Anlass wurde auch ein Fehlzitat in § 4 Abs 1 Z 4 BGBIG und ein Redaktionsversehen in § 14 BGBIG berichtigt.

II. Beratung und Beschlussfassung des Verfassungsgerichtshofes im Umlaufverfahren

§ 7. (...)

(3) Sofern der Verfassungsgerichtshof im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse nicht in angemessener Frist zusammentreten kann, kann der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation durchführen. Die Durchführung der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation bedarf der Zustimmung von neun Stimmführern, in den Fällen des Abs. 2 der Zustimmung von vier Stimmführern. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Verfahrens der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg spätestens eine Woche vor ihrem Beginn unter Angabe der zu beratenden Rechtsachen allen Mitgliedern mitzuteilen. Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung (§ 14) zu treffen.

1. Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse. Im Zuge der COVID-19-Gesetze wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass der Verfassungsgerichtshof seine Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg (zum Beispiel per Email) oder mit Mitteln der Telekommunikation (zum Beispiel im Wege einer Videokonferenz) durchführt. Die mit dem 2. COVID-19-Gesetz eingeführte Bestimmung des § 7 Abs 3 VfGG (BGBl I 16/2020) soll es – so die Erläuterungen – ermöglichen, dass der Verfassungsgerichtshof bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse, die sein Zusammentreten verhindern, Beschlüsse auch im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation fassen kann (AB 112 BlgNr 27. GP 7).

2. Voraussetzungen. Die Beratung und Beschlussfassung des Verfassungsgerichtshofes im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation ist bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich: Es müssen zunächst außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen. Die Erläuterungen nennen für diese beispielhaft Kriegshandlungen oder schwere Epidemien (AB 112 BlgNr 27. GP 7); Naturkatastrophen werden hier, im Gegensatz zu den Erläuterungen zu §§ 60, 64a VfGG (siehe dazu oben), nicht genannt. Daneben muss die Situation gegeben sein, dass der Verfassungsgerichtshof nicht in angemessener Frist zusammentreten kann, wobei in teleologischer Auslegung der Bestimmung davon auszugehen ist, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Verhältnissen und der Unmöglichkeit

des Zusammentretens bestehen muss. Dabei ist die Praxis des Verfassungsgerichtshofes, Beratungen und Beschlussfassungen in sog Sessionen durchzuführen, zu berücksichtigen. Zudem steht die Durchführung der Beratung und Beschlussfassung sowohl im Umlaufweg als auch mit Mitteln der Telekommunikation unter der notwendigen Bedingung, dass neun (Entscheidungen nach § 7 Abs 1 VfGG) bzw vier (Entscheidungen nach § 7 Abs 2 VfGG) Stimmführer der jeweiligen Art und Weise der Durchführung der Beratung und Beschlussfassung zustimmen. Dabei ist davon auszugehen, dass bei Entscheidungen nach § 7 Abs 2 VfGG jene vier Stimmführer der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation für bestimmte Rechtssachen zustimmen müssen, die diese Rechtssachen dann auch beraten und über diese Beschluss fassen.

3. Keine Einschränkung auf bestimmte Angelegenheiten. Die Möglichkeit der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation wird ohne Einschränkung auf bestimmte Angelegenheiten eingeführt. Demnach können, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes auf diesem Weg getroffen werden (vgl insofern anders § 10 Abs 1a VwGG, BGBl I 16/2020).

4. Ablauf der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg. Die Regelung des § 7 Abs 3 VfGG enthält keine näheren Regelungen zur Ausgestaltung bzw zum Ablauf des Entscheidungsverfahrens im Umlaufweg. Die Bestimmung verweist allerdings darauf, nähere Bestimmungen seien in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes (BGBl 202/1964 idF BGBl 504/1994) nach § 14 VfGG zu treffen (§ 7 Abs 3 letzter Satz VfGG). Gegenwärtig enthält die Geschäftsordnung noch keine Regelungen hinsichtlich der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg bzw mittels Telekommunikation.

Unklar ist etwa, wie sich die Regelung des § 7 Abs 2 letzter Satz VfGG, die jedem Mitglied das Recht einräumt, zu verlangen, dass die (weitere) Beratung nur in Anwesenheit der in § 7 Abs 1 VfGG genannten Anzahl von Stimmführern (also im Plenum des Verfassungsgerichtshofes) stattfindet, zu der Neuregelung des § 7 Abs 3 VfGG verhält. Es ist wohl davon auszugehen, dass in dem Fall, in dem ein Mitglied, das an einer Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg nach § 7 Abs 2 VfGG teilnimmt, der zuvor die vier beteiligten Stimmführer zugestimmt haben, nach § 7 Abs 2 letzter Satz VfGG die (weitere) Beratung nach § 7 Abs 1 VfGG verlangt, der Beschluss über die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg nicht mehr gilt, sondern das Plenum des Verfassungsgerichtshofes zunächst nach § 7 Abs 1 VfGG in Anwesenheit in die Beratung und Beschlussfassung einzutreten hat. Soll auch hier im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation entschieden werden,

hat der Vorsitzende erneut ein Verfahren nach § 7 Abs 3 VfGG durchzuführen, die Voraussetzungen für die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Telekommunikation müssen vorliegen und es müssen dann insbesondere neun Stimmführer der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.

5. Ermessensentscheidung des Vorsitzenden. Ob eine Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit den Mitteln der Telekommunikation bei Vorliegen der Voraussetzungen durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Vorsitzenden (§ 3 VfGG).

Bei Durchführung im Umlaufweg hat er nach § 7 Abs 3 dritter Satz VfGG die Durchführung des Verfahrens der Beratung und Beschlussfassung auf diesem Weg spätestens eine Woche vor ihrem Beginn (insofern liegt eine geringfügige Abweichung zur Regelung bezüglich der Ladung des § 16 Abs 1 GO-VfGH „wenn tunlich, mindestens zehn Tage vorher“ vor) unter Angabe der zu beratenden Rechtssachen allen Mitgliedern mitzuteilen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Mitglieder über alle vom Verfassungsgerichtshof erledigten Rechtssachen in gleicher Weise wie bisher informiert sind (AB 112 BldNr 27. GP 7), selbst wenn in Aussicht genommen ist, die Entscheidung nach § 7 Abs 2 VfGG in sog „kleiner Besetzung“, also in Anwesenheit des Vorsitzenden und von nur vier Stimmführern zu treffen (siehe dazu *Horvath* in Eberhard/Fuchs/Kneihl/Vašek, § 7 VfGG Rz 3). Unklar ist, ob diese Pflicht des Vorsitzenden, die Durchführung des Verfahrens der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg auf diese Weise mitzuteilen, die Pflicht zur Ladung (§ 6 Abs 1 VfGG; § 16 GO-VfGH) ersetzt oder ergänzt. Es kann aber angenommen werden, dass eine „Verhandlung“ gemäß § 6 Abs 1 VfGG, zu der zu laden wäre, nicht stattfindet, wenn die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg durchgeführt wird und eine Ladung nach § 6 Abs 1 VfGG iVm § 16 GO-VfGH daher in diesem Fall nicht erfolgt, sondern durch die Mitteilung nach § 7 Abs 3 dritter Satz VfGG ersetzt wird. § 7 Abs 3 dritter Satz VfGG ist als *lex specialis* zu sehen. Für diesen Ansatz dürfte auch sprechen, dass neben den Angaben, die die Mitteilung gemäß § 7 Abs 3 dritter Satz VfGG enthalten muss, keine Angaben für eine etwaige zusätzliche, der Mitteilung vorausgehende Ladung bleiben, die nicht ohnehin auch in der Mitteilung nach § 7 Abs 3 dritter Satz VfGG enthalten wären. Die Übersendung der „kurzen schriftlichen Darstellung des Falles“ nach § 17 GO-VfGH dürfte dann anstatt zugleich „mit der Ladung“ entsprechend zugleich „mit der Mitteilung“ zuzustellen sein; mangels näherer Bestimmungen zum Umlaufverfahren in der Geschäftsordnung liegt eine „analoge“ Anwendung der Bestimmungen zu den übrigen die Beratung und Beschlussfassung des Gerichtshofes vorbereitenden Pflichten aus der Geschäftsordnung zumindest nahe.

Im Fall der Beratung und Beschlussfassung mit Mitteln der Telekommunikation, also etwa in einer Videokonferenz, ist anzunehmen, dass es bei einer Ladung nach § 6 Abs 1 VfGG iVm § 16 GO-VfGH bleibt. Die Regelung ist auf diese Situation übertragbar und es wurde mit der Neuregelung keine speziellere Bestimmung erlassen; § 7 Abs 3 dritter Satz VfGG regelt nur den Fall des Umlaufweges.

6. Präsenz- und Zustimmungserfordernisse. Hinsichtlich der Präsenz- und Zustimmungsquoren für die Beschlussfassung des Verfassungsgerichtshofes werden keine abweichenden Regelungen getroffen; der Verfassungsgerichtshof beschließt demnach auch im Umlaufweg und mit Mitteln der Telekommunikation in der Regel mit unbedingter Stimmenmehrheit (siehe § 31 VfGG) und für die Präsenzquoren gelten – wenn nicht ausdrücklich ein im VfGG geregelter Sonderfall der Zuständigkeit vorliegt (siehe etwa § 20 Abs 2 VfGG) – die Regelungen des § 7 Abs 1 und 2 VfGG ohne Abweichungen.

7. Geltungsdauer. Für die neu eingeführte Bestimmung des § 7 Abs 3 VfGG sieht das Gesetz kein Außerkräfttreten zu einem bestimmten Zeitpunkt vor (vgl § 94 Abs 35 VfGG, BGBl I 24/2020). Dies unterscheidet die für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eingeführte Bestimmung sowohl von jener ähnlich lautenden Regelung, die im VwGG für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes getroffen wurde (§ 15 Abs 5 VwGG, BGBl I 16/2020), als auch von jener, die für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt (§ 11 COVID-19-JuBG). Die beiden letztgenannten treten mit 31.12.2020 außer Kraft (vgl § 79 Abs 20 VwGG, BGBl I 16/2020 bzw § 12 COVID-19-JuBG). Wenngleich die Bestimmung für die Beratung und Beschlussfassung des Verfassungsgerichtshofes im Umlaufweg oder per Telekommunikation – anders als etwa die entsprechenden Bestimmungen des VwGG bzw des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes – eine sachliche Einschränkung (außergewöhnliche Verhältnisse müssen vorliegen und der Gerichtshof muss nicht zusammentreten können) enthält, wurde mit § 7 Abs 3 VfGG im Zuge der Covid-19-Gesetzgebung anders als für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und jenes vor dem Bundesverwaltungsgericht, nicht die Lösung gewählt, eine zeitlich befristete Geltung vorzusehen und sodann – bei weiterhin bestehenden Einschränkungen durch die Ausbreitung von COVID-19 – bei Ablauf der Geltung gegebenenfalls eine Verlängerung durch Neuregelung durch den Gesetzgeber zu erwägen (vgl dazu *Fucik/Lehofer*, ÖJZ 2020, 289).

Korrespondenz:

Dr. Anna Katharina Struth, anna.katharina.struth@wu.ac.at

Literaturverzeichnis

- Erlacher/Forster* in Ennöckl/Raschauer/Wessely (Hg), Kommentar zur Gewerbeordnung (2015) § 356 GewO.
- Fink* in Fasching/Konecny (Hg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II³ (2015).
- Fister* in Fister/Fuchs/Sachs (Hg), Verwaltungsgerichtsverfahren² (2018).
- Fister*, Gebühren und Aufwandsatz, in Holoubek/Lang (Hg), Das Verfahren vor dem VwGH (2015) 311.
- Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni (Hg), Verwaltungsstrafgesetz² (2017).
- Fuchs/Kneihls* in Eberhard/Fuchs/Kneihls/Vašek (Hg), VfGG, Kommentar zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (2020).
- Fucik/Lehofer*, ÖJZ 2020, 289.
- Greifeneder*, Auswirkungen des 2., 4. und 12. COVID-19-Gesetzes auf das verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in Resch (Hg), Corona-Handbuch (2020) Kapitel 15, 379.
- Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz I² (2014).
- Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz II (2005).
- Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz § 68 AVG (Stand April 2018).
- Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz § 76 AVG (Stand April 2009).
- Horvath* in Eberhard/Fuchs/Kneihls/Vašek (Hg), VfGG, Kommentar zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (2020).
- Kneihls/Rohregger* in Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 7. Lfg, 2005.
- Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahren¹¹ (2019).
- Leitner*, Legistische Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Abgabenverfahren, SWK 2020/10/11, 530.
- Pöschl* in Eberhard/Fuchs/Kneihls/Vašek (Hg), VfGG, Kommentar zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (2020).
- Ritz*, Verfrühte Anträge – Anträge zur Fristwahrung, SWK 2015/27, 1254.
- Rohregger* in Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg 2003, Art 140 B-VG.
- Struth*, Verfahrensrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19, RFG 2020, 64.
- Urban* in Eberhard/Fuchs/Kneihls/Vašek (Hg), VfGG, Kommentar zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (2020).